Allgemeine
Historische Taschenbibliothek
für
Jedermann.

Ein und dreißigster Theil.

Geschichte der deutschen Hanse.

Erstes Bändchen.

Dresden,
P. G. Hilscher'sche Buchhandlung.
1831.

Geschichte

der

deutschen Hanse.

Von

Dr. Rauschnick.

Erstes Bändchen.

Dresden,

P. G. Hilscher'sche Buchhandlung.

1831.

Geschichte

der

deutschen Hanse.

Dresden,

1831.

KÖNIGL. BAYER. BIBLIOTHEK BAMBERG

Inhalt
des ersten Bändchens.

Erster Zeitraum.

Ursprung und Entwickelung des Bundes.

Von der Mitte des XIII. Jahrhunderts bis zum Frieden mit Dänemark im J. 1370.

Erster Abschnitt.

Einleitung. Name und Ursprung der Hanse. Seite 1

Zweiter Abschnitt.

Schnelle Vergrößerung des Bundes. Weitere Entwickelung seiner Zwecke. Gestaltung seiner Verhältnisse. . . . . — 17

Dritter Abschnitt.

Von den Kriegen der Hanse bis zur völligen Begründung ihrer Größe. . . . . . . — 25

Vierter Abschnitt.

Uebersicht der Handelsthätigkeit der Hanse bis zum Zeitpunkt ihrer völligen Entwickelung. — 38

Zweiter Zeitraum.

Die Hanse in ihrer höchsten Blüthe.

Von dem Frieden mit Dänemark im J. 1370 bis zur Zerstörung des Comptoirs zu Nowgorod im J. 1494.

Fünfter Abschnitt.

Wesen, Verfassung, Einrichtung der Hanse. Verhältnisse der Bundesglieder. . . . Seite 61

Sechster Abschnitt.

Verhältnisse der Hanse in Deutschland. . . — 85

Siebenter Abschnitt.

Von der Herrschaft der Hanse in der Ostsee und den Kriegen dieses Bundes. . . . — 101

Erster Zeitraum.

Ursprung und Entwickelung des Bundes.

Von der Mitte des XIII. Jahrhunderts bis zum Frieden mit Dänemark im J. 1370.

Erster Abschnitt.

Einleitung. Name und Ursprung der Hanse.

Die große Hanse, diese der Geschichte des deutschen Mittelalters eigenthümliche Erscheinung, ist, von ihrem Entstehen ab und während ihrer ganzen Dauer bis zu ihrer völligen Auflösung, in ihrem Wesen und Wirken ein treues Abbild des deutschen Volks mit allen seinen Eigenheiten im Guten und Bösen, und auch der Gang des Schicksals beider bietet viele bedeutungsvolle Aehnlichkeiten dar. Klein und unscheinbar bei ihrem Entstehen, kraftvoll, herrlich und groß während ihrer Blüthe, endete die Hanse so geräuschlos und allmählig, wie sie begonnen. Wie die deutschen Volksstämme bei ihren Bündnissen unter einander ihre besonderen Verhältnisse und ihren inneren Haushalt so wenig als möglich beschränken ließen, so war dieses auch bei den Mitgliedern der Hanse

der Fall. Die nämliche Uneinigkeit, die nämliche Eifersucht, der nämliche Geist des Widerspruchs, wodurch so oft das deutsche Volk schwach gemacht und zerrüttet wurde, das alles wird auch bei der Hanse gefunden, und hier wie dort scheiterten häufig die wichtigsten Unternehmungen an den jämmerlichsten Anständen, über die sich wegzusetzen der den Deutschen angeborne Kleinigkeitssinn nicht vermochte. Dennoch hat die Hanse, wie einst die Gesammtheit des deutschen Reichs, so manches Große, Herrliche vollbracht, sich so manches unsterbliche Verdienst um Vaterland und Menschheit erworben und es dargethan, daß dem Muthe und der Beharrlichkeit der Deutschen nichts menschlichen Kräften Erreichbares unmöglich ist, sobald es gelingt, den Geist des Widerspruchs und der Förmlichkeit bei ihnen zu verbannen und sie für würdige Zwecke zu erwärmen Keine den Deutschen ausschließlich angehörige Stiftung bezeichnet die politischen Verhältnisse des Volks so deutlich und genau als die Hanse. Die scharfe oft selbst feindselige Trennung zwischen dem Norden und Süden von Deutschland, die sich in allen Zeitaltern der Geschichte unseres Vaterlandes zeigt, erscheint in der Hanse wieder, die keine süddeutsche Städte unter ihren Bundesgenossen zählt und bei jeder Gelegenheit als eine Widersacherin der letzteren auftritt. Gleich den deutschen Reichsständen, erkannten auch die Mitglieder der Hanse den Kaiser für ihren höchsten Oberherrn an; gleich jenen, gehorchten diese ihm nur, wenn seine Befehle mit ihrem Vortheil übereinstimmten. Die gleiche Formlosigkeit bei großer Förmlichkeit, wie sie bei der Reichsverfassung Statt fand, herrschte auch bei der Hanse; die große Ver=

schiedenheit und unbeschreibliche Verwickelung in den Verhältnissen der Reichsstände, wiederholte sich bei den Genossen der Hanse. — Sie zählte unter ihren Gliedern freie Reichsstände und Städte, die einem Landesherrn gehorchen; Städte, worin ein aus Patriciern bestehender Rath sich selbst ergänzte, andere, in denen die Bürger den Magistrat wählten, noch andere, in denen der Landesherr ihn ernannte. — Die Tagsatzungen der Hanse glichen den Reichstagen vollkommen an Uneinigkeit und Langsamkeit bei Fassung der Beschlüsse; doch bei Ausführung der letzteren zeigte die Hanse mehr Schnelligkeit und Kraft als der deutsche Reichstag. Es würden sich der bezeichnenden Aehnlichkeiten der Hanse mit der Reichsverfassung und der auf dem deutschen Volkscharakter beruhenden Eigenthümlichkeiten ersterer noch viel mehrere anführen lassen; doch wäre es überflüßig, da der Verfolg dieser Geschichte solches hinlänglich darthun wird.

Der Name Hanse ist uralt und seine ursprüngliche Bedeutung zweifelhaft geworden. Er kommt in den älteren Urkunden aus dem Mittelalter selten vor und stets als die Bezeichnung eines Vereins zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes. Doch scheint er schon sehr früh ausschließlich für Handelsvereine, die einen Verkehr mit dem Auslande treiben, gebraucht worden zu seyn; denn lange vor dem Entstehen der großen Hanse führten die Vorsteher der Handelsvereine, die sich in den übrigen deutschen Städten gebildet hatten, um nach Italien zu handeln, den Namen Hansgrafen. Da diese Hansgrafen in ihrer Heimath aber keine Verpflichtungen hatten, sondern ihr Beruf sich allein auf die Handelsgeschäfte im Auslande er-

streckte, so kann auch der Name „Hanse" wohl nur in Bezug auf das Ausland geltend gewesen seyn.

Um den Ursprung und die Entwickelung der großen deutschen Hanse genügend darzustellen, wird es erforderlich seyn, einen Blick auf den Schauplatz ihres Entstehens und Wirkens und auf die Lage des Handels vor dem Beginnen des Bundes zu thun. Die Länder, in denen die Hanse entstand, sind vorzüglich bequem zur Schifffahrt und zum Handelsverkehr gelegen und die Bewohner selbst von der Natur auf diese Nahrungszweige hingewiesen. Es sind die südlichen Küstenländer der Nord- und Ostsee, die von mehreren großen bis tief in das Land hinein schiffbaren Flüssen durchströmt werden und längs der meist flachen Küste mit vielen Baien, Buchten und guten Landungspunkten versehen sind. Besonders aber scheint die Ostsee, dieses Busen- und Inselvolle Meer, recht dazu geeignet, die Umwohner zur Schifffahrt anzulocken. Die gewaltigen Ströme, die in dieses Meer ausmünden, als die Neva, Düna, Memel, Weichsel, Oder u. a. und die tief in's Land hineingehenden Meerbusen, vor allen der Finnische und der Bothnische, bringen weit entfernte Länder in Zusammenhang und bieten zu einem lebhaften Handelsverkehr zwischen Preußen, Polen, Rußland, Schweden, Dänemark und Deutschland die Gelegenheit dar. Die Nordsee, der von Deutschland aus die Elbe, die Weser und der Rhein ihre Wassermassen zuwälzen, ist längs der deutschen Küste mit einer Menge Inseln besetzt und nöthiget einen Theil der Küstenbewohner sich durch Dämme gegen die steigende Fluth zu sichern, wodurch ihnen die Schifffahrt gewissermaßen zum Bedürfniß wird.

Diese die beiden Meere südlich und östlich begrenzenden Länder, gegenwärtig die Niederlande, Norddeutschland, Preußen, Kurland, Liefland, Esthland enthaltend, wurden in den frühesten Zeiten von Völkern deutschen Stammes bewohnt, die durch die Oertlichkeit ihrer Heimath veranlaßt, zwar Fischerei und Schifffahrt (Seeräuberei) trieben, doch sich wenig mit dem Handel befaßten, den sie, so lange sie dem Heidenthume anhingen, für ein freien Männern unwürdiges Gewerbe hielten. Erst in späterer Zeit, nachdem durch die Einführung des Christenthums die Deutschen Fortschritte in der Civilisation gethan hatten, fühlten sie das Bedürfniß des Handelsverkehrs mit fremden Völkern, welchen anfangs doch nur allein Ausländer bei ihnen unterhielten. Ehe aber noch das Christenthum im nördlichen Deutschland eingeführt wurde, war dieses Land längs der Ostsee und bis zum linken Ufer der Elbe — mit Ausnahme eines Theils von Preußen, woselbst noch einige deutsche Volksstämme zurückblieben — nach und nach von den Deutschen verlassen und von den Slaven-Wenden in Besitz genommen worden. Dieses Volk trieb den Handel mit Vorliebe und gründete mehrere Handelsstädte an der Ostseeküste, die bald zu einer großen Blüthe gelangten und die Hauptstapelplätze für den Norden und Nordosten von Europa wurden. Besonders waren dieses Julin, Wineta und Rerich, auf deren Märkten alle Slavenvölker, aber auch Schweden, Dänen, Franken und selbst Griechen erschienen. Durch die Slaven-Wenden befreundeten sich die westlich von der Elbe wohnenden Norddeutschen, die mit ersteren vielfach in Berührung kamen, allmählig mit dem Handel,

der in Hamburg und Bremen schon im 10. und zu Anfang des 11. Jahrhunderts von ziemlicher Bedeutung war; auch vergrößerte sich der Verkehr in den Landstapelstädten Magdeburg, Bardewick und Braunschweig immer mehr. Als die Slaven-Wenden von den Dänen und von Heinrich dem Löwen überwältigt und ihre Stapelplätze zerstört worden waren, da ging auch ihr blühender Handel zu Grunde. Dieser zog sich nunmehr nach den deutschen Städten; der Hauptstapelplatz für die Ostsee wurde aber Wisby auf der Insel Gothland, wohin nun die deutschen Seestädte, besonders Hamburg, Lübeck und Bremen, dann aber auch die Landstädte Magdeburg, Bardewick, Lüneburg u. a. einen lebhaften Verkehr trieben. In das verödete Wendenland wanderten aus Niedersachsen, Flandern und den Niederlanden viele Anzöglinge ein und bevölkerten auf's Neue besonders die verwüsteten Seestädte, daher der Handel darin wiederum einiges Leben erhielt; besonders da sowohl die übrig gebliebenen wendischen Einwohner, als auch die neuen Anzöglinge aus den Niederlanden Neigung und Geschick dazu hatten. Daher erklärt es sich denn auch, daß die sogenannten wendischen Städte der Abstammung ihrer Einwohner wegen zu den blühendsten und wichtigsten Handelsstädten der Hanse gehörten.

Lübeck, wahrscheinlich schon im 11. Jahrhundert, wo nicht früher, gegründet, gewann auch durch die Vernichtung des wendischen Handels, mehr noch aber durch die Zerstörung von Bardewick 1189 von Heinrich den Löwen, da die Kaufleute letzterer Stadt mit ihrem Vermögen und mit ihren Verbindungen den Handel von Lübeck, wo-

selbst sie meistens sich niederließen, erweiterten. In Wisby hatte schon längst ein Handel zwischen den Russen, Wenden und Deutschen Statt gefunden, und bereits im J. 1158 waren Kaufleute aus Bremen auf ihrem Wege nach Wisby durch einen Sturm an die Küste von Liefland verschlagen worden und hatten die Mündung der Düna entdeckt.

Sie sowohl als die Lübecker besuchten nun häufig die liefländische Küste und gründeten da mit Bewilligung der noch heidnischen Landesbewohner Niederlassungen. Sowohl ihre Frömmigkeit als auch der Vortheil, der ihrem Handel daraus erwachsen mußte, bewog die deutschen Kaufleute, die Einführung des Christenthums in Liefland zu betreiben, in welcher Absicht sie die Bemühungen des Heidenbekehrers Meinhard thätigst unterstützten. Der Papst machte es zu einer Angelegenheit der gesammten Christenheit, das Heidenthum in Liefland auszurotten, zu welchem Zweck ein geistlicher Ritterorden (die Schwertbrüder oder Schwertträger) gestiftet wurde und Schaaren von Kreuzfahrern dorthin zogen, um die Heiden zu bekämpfen. Außer den schon daselbst früher gegründeten, von den Heiden aber oft wieder zerstörten deutschen Niederlassungen, entstand auch die Stadt Riga im J. 1200, wohin Albrecht, der dritte Bischof des neubekehrten Landes, seinen bischöflichen Sitz verlegte. Der Verkehr der deutschen Seestädte dahin wurde ungemein lebhaft, besonders von den Lübeckern, getrieben, die nun auch die preußische Küste häufig besuchten, und als dieses Land von dem deutschen Orden erobert und bekehrt wurde, Handelsverbindungen darin anknüpften, auch da-

selbst das Recht, Niederlassungen zu gründen, erwarben.

Nach dem westlichen Europa war der Handel der Niederdeutschen weniger beträchtlich als nach dem Norden und Osten. Die Slaven-Wenden haben wahrscheinlich keinen, oder doch nur einen höchst unbedeutenden Handel nach der Nordsee getrieben. Die deutschen Handelsstädte, namentlich Bremen und Lübeck, befuhren allerdings schon die Nordsee, ja ausnahmenweise; auf Veranlassung eines Kreuzzugs durchschifften sie sogar die Meerenge von Gibraltar und landeten an der syrischen Küste; doch in der Regel schifften sie selten über den Kanal hinaus. Nach England machten die Kölner seit alten Zeiten her wichtige Geschäfte; sie behaupteten sogar, schon im J. 979 ein Handelsprivilegium von König Ethelred erhalten zu haben. Auch die Lübecker handelten dahin und erhielten ihren ersten Freibrief schon von Heinrich II. im J. 1176. Späterhin bekamen auch andere Städte, als Braunschweig 1230, Freibriefe, die im J. 1257 auf alle deutsche Kaufleute, die Theil an der deutschen Gildehalle zu London hatten, ausgedehnt wurden.

Durch den gewaltigen Heinrich den Löwen (reg. v. 1142 bis 1195) hatte der Handel der Niederdeutschen Schutz und Gedeihen gefunden und war in große Aufnahme gekommen. Dieser mächtige Herrscher begriff sehr wohl die Vortheile, die der Handel seinen Ländern brachte, und that mehr als ein anderer Fürst seines Zeitalters zu dessen Begünstigung. Er war es, der die verwüsteten wendischen Städte mit Sachsen, Flandern, Niederländern und Rheinländern neu bevölkerte, er hielt

den Adel und die kleinen Landesherren von den Wegelagerungen zurück, und sein Einfluß reichte hin, dem deutschen Kaufmanne, selbst im Auslande, Sicherheit zu gewähren. Fremden Kaufleuten verlieh er in seinem Gebiet Schutz der Person und des Eigenthums; das Gleiche verlangte er aber auch von fremden Fürsten für die ihm unterworfenen oder mit seinen Unterthanen befreundeten Kaufleute. Dieses günstige Verhältniß des Handels in Niederdeutschland änderte sich aber mit Heinrichs Fall im J. 1180. Sein großes Gebiet in Niederdeutschland wurde zersplittert und unter viele kleinere Landesherren getheilt, die weder Kraft noch Willen hatten, den Kaufmann gegen die Raubritter zu schützen; im Auslande aber vermochten sie durchaus nichts zu Gunsten des deutschen Handels zu thun. Damals war der Handel in der That ein gefahrvolles Geschäft, und der Kaufmann konnte kaum ein Handelsunternehmen wagen, ohne dabei sein Leben und sein Vermögen auf's Spiel zu setzen. Alle Bequemlichkeiten, deren der Handel sich gegenwärtig erfreut, Briefposten, Wechsel, Spediteure, Assekuranzen u. s. w. entbehrte er in jener Zeit. Der Kaufmann mußte mit seiner Waare selbst zu Markt ziehen oder sie zum Einkauf abholen; doch auf den Heerstraßen hatte er die Wegelagerer, auf dem Meere die Seeräuber zu fürchten, in fremden Ländern war er schutz- und rechtlos, und litt er Schiffbruch oder zerbrach ihm ein Wagen beim Landtransport, so waren seine Güter dem Strandrecht oder dem Grundrurrecht verfallen. Außerdem hatte er noch von der Willkühr der Landesherrn zu leiden, die ihn an den Zollstätten oder für ein Geleit, welches

ihm nur unzureichenden oder wohl gar keinen Schutz gewährte, nach Gutdünken beschatzten. Schon in sehr frühen Zeiten war es daher bei den deutschen Kaufleuten Sitte gewesen, sich bei ihren Handelsreisen der größeren Sicherheit wegen in Gesellschaften zu vereinigen. Dergleichen Vereine waren oft für eine Reise, oft für mehrere Reisen, oft für gewisse Jahre geschlossen worden; doch hatten die Obrigkeiten nie Kenntniß davon genommen, sondern es diesen Kaufleuten überlassen, für ihre Angelegenheiten selbst zu sorgen. Bei der gefahrvollen Lage des Handels aber gelangten die städtischen Regierungen zu der Einsicht, daß von der Sicherheit des Handels der Wohlstand ihrer Städte abhing, und deßhalb schlossen die Magistrate mehrerer Städte Bündnisse mit einander zu gegenseitigem Schutz und Beistand ihrer Kaufleute, auch bewarben sie sich bei benachbarten und bei auswärtigen Landesherren um Sicherheitsbriefe für ihren Handel. Dergleichen Verbindungen kommen in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts häufig vor, wie untern andern in dem Jahre 1210 zwischen Lübeck und Hamburg, 1238 zwischen Hamburg und dem Lande Wursten, 1239 zwischen Hamburg, den Westfriesen und den Hadlern, 1241 abermals zwischen Lübeck und Hamburg und in dem nämlichen Jahre zwischen Lübeck und Soëst; endlich 1248 zwischen Stade und Braunschweig; in diesen Verträgen kommen aber schon mitunter Berufungen auf ältere vor. Als die Zweckmäßigkeit solcher Bundesverträge sich bewähret hatte, erweiterten sie sich; es traten mehrere Städte zusammen und gaben so Veranlassung zur Stiftung der Hanse.

Die eigentliche Stiftungszeit der Hanse kann aus dem Grunde nicht angegeben werden, weil dieser Bund sich erst nach und nach und zwar über seinen anfänglichen Zweck hinaus entwickelte und vergrößerte, auch eine ganz andere Gestalt gewann und eine bei weitem größere Wichtigkeit erhielt, als seine Stifter je erwartet haben konnten. Gewöhnlich wird das Jahr 1241 als das Stiftungsjahr dieses Bundes angenommen und Hamburg und Lübeck werden die Gründer desselben genannt, allein mit Unrecht. Diese beiden Städte hatten ja bereits im J. 1210 einen gleichen Vertrag abgeschlossen und noch lange nach dem Jahre 1241 schlossen Städte, die später zur Hanse gehörten, ähnliche Verträge. In den Freibriefen, die den wendischen Seestädten, die unstreitig den Kern der Hanse bildeten, in der letzten Hälfte des 13. Jahrhunderts von den Königen von Norwegen ertheilt worden sind, ist Hamburg noch gar nicht erwähnt. Alles was von dem Ursprunge der Hanse sich mit Gewißheit sagen läßt, ist, daß derselbe in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts fällt, und Lübeck unleugbar eine Mitstifterin dieses Bundes war. Bei der Entstehung der Hanse hat ohne Zweifel folgender Gang der Begebenheiten Statt gefunden. Die niederdeutschen Städte, durch ihre Lage unfern der Seeküsten und der Ufer großer schiffbarer Ströme auf den Seehandel, als den vorzüglichsten Nahrungszweig, dem sie ihre Wohlhabenheit verdankten, hingewiesen, handelten zu jener Zeit nach den nördlichen und westlichen Küsten von Frankreich, nach England, Norwegen, Dänemark, Schweden und Rußland. Zum Schutz des auf mancherlei Weise gefährdeten Handels

schlossen sie, wie bereits erwähnt, Verträge unter sich zu gegenseitigem Beistand. Nachdem durch Zerstörung der wendischen Handelsstädte der Ostseehandel zum größten Theil in ihre Hände gekommen war, lernten sie von den Slaven-Wenden die Vortheile kennen, die durch Pflanzstädte und feste Handelsniederlagen dem Handel erwachsen. Bremen und Lübeck errichteten Niederlagen zu Wisby auf Gothland und gründeten Pflanzstädte an den östlichen Küsten der Ostsee. Je mehr der Seehandel sich ausbreitete, um so dringender wurde die Sorge für den Schutz, die Sicherheit und die Freiheit desselben. Einzelne Städte erwarben von den Landesherren der Staaten, mit denen sie im Verkehr standen, Befreiung vom Strandrecht, Schutz für ihre Niederlagen, Sicherheit gegen die Angriffe und Beeinträchtigungen der Eingebornen und noch andere Rechte und Begünstigungen. So Lübeck 1176 von Heinrich II. von England Befreiung vom Strandrecht; Braunschweig 1224 von Burewin von Mecklenburg gleichfalls, und 1228 von Waldemar II. von Dänemark Zollfreiheit und auch Aufhebung des Strandrechts; Soëst 1232 Handelsfreiheit von König Erich von Dänemark; 1237 die gothländischen Kaufleute Sicherheit und Befreiung von Zöllen von Heinrich III., Könige von England; Lübeck und Hamburg 1243 Schutz von Wilhelm, Grafen von Holland; Lübeck 1244 Aufhebung des Strandrechts und Sicherheit der Person und des Eigenthums von Heinrich, Bischof von Kurland; 1250 Lübeck von König Hakon von Norwegen, und Hamburg von König Abel von Dänemark Handelsfreiheit u. s. w. Oft traten zwei oder mehrere Städte zusammen, um der-

gleichen Freiheiten zu erbitten, oder, nach Umständen, auch wohl zu ertrotzen; oft gestattete auch eine deutsche Stadt, daß andere minder wichtige Schwesterstädte an den ihr im Auslande verliehenen Begünstigungen Antheil nehmen durften, oder benutzte die einer anderen Stadt ertheilten Berechtigungen mit deren Genehmigung für sich, und die Landesherren waren weder vermögend, solches zu hindern, noch lag es in ihrem Interesse, da der Handel der Deutschen ihnen Vortheil brachte. So fanden sich mancherlei Veranlassungen zu Verbündungen der niederdeutschen Seestädte unter einander; doch die wichtigsten blieben stets die gemeinschaftliche Gründung von Handelsniederlagen und die gemeinsame Vertheidigung gegen Seeräuber. Dazu wurden die Geld- und Streitkräfte mehrerer Städte in Anspruch genommen, es wurden gemeinschaftliche Verabredungen und Maßregeln nothwendig; die wichtigste Handelsstadt, — damals unstreitig Lübeck — versammelte mehrere andere, die ein gleiches Interesse hatten, zu gemeinsamer Berathung und übernahm die Leitung der Angelegenheiten des Vereins. Dieser mag anfangs wohl nur auf einen kurzen Zeitraum und für gewisse Fälle gestiftet worden seyn; sobald er sich aber als nützlich bewähret hatte, war seine Ausdehnung auf mehrere Fälle, auf eine längere Dauer und seine Vergrößerung durch den Beitritt neuer Mitglieder eine natürliche Folge. Nun wurden feste Ordnungen und Gesetze nothwendig, es ward eine geregelte Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten und eine innigere Vereinigung der Genossenschaft für zweckmäßig anerkannt und angenommen, die sich nach und nach zu einem geregelten Ganzen

gestaltete, welches als eine selbstständige Macht hervortrat.

Die ersten Glieder des Hansebundes waren unstreitig nur Seestädte und zwar nur Ostseestädte; denn bei diesen waren die Veranlassungen zum Bunde besonders dringend, auch behaupteten die Wendischen oder Ostseestädte in dem Bunde stets einigen Vorrang und besaßen Vorrechte vor allen andern. Die Ursachen der Ostseestädte zum Bunde waren: einmal die Seeräuberei, die in diesem Meere stärker als irgendwo getrieben wurde; dann die Nothwendigkeit großer Handelsniederlagen und gemeinschaftlicher Handelsunternehmungen in den nördlichen und östlichen Ländern, wo der Handel bei den zum Theil noch rohen Völkern keinen Schutz genoß, und die deutschen Kaufleute sich durch eigene Kraft Recht und Sicherheit verschaffen mußten. Auch war der Ostseehandel im 13. Jahrhundert von der größten Wichtigkeit. Lübeck hatte ferner des Beistandes wegen, den es den deutschen Ansiedlern und Heidenbekehrern in Liefland, Kurland und Preußen geleistet, von den dortigen Bischöfen, Landmeistern und Hochmeistern große Gerechtsame und Begünstigungen erlangt, und daran Theil zu nehmen, mußte der Wunsch anderer Handelsstädte seyn, welche die gleichen Märkte besuchten. Außerdem hatten die wendischen Städte, die alle im Gebiet der Fürsten von Mecklenburg oder der Herzoge von Pommern lagen, noch einen Beweggrund, sich mit dem mächtigen Lübeck zu verbünden, nämlich den Rückhalt gegen ihre Landesherren, die stets geneigt waren, Eingriffe in ihre bürgerlichen Freiheiten zu thun. Aus diesem Grunde trat Wismar, die wichtigste Stadt in Mecklenburg,

im J. 1284 dem Bunde bei, und im J. 1289 folgten die Städte Rostock, Stralsund, Kolberg und Stolpe. So kam denn im 13. Jahrhundert dieser Bund zu Stande, der anfänglich aus 8 oder 9 Städten bestand und seine Wirksamkeit wahrscheinlich nicht über die Ostsee und deren Küstenländer hinaus erstreckte, der keine Anerkennung von Seiten des deutschen Reichs, weder Statuten, noch den Namen Hanse besaß, und der ohne Zweifel nur auf so lange geschlossen war, als die bestehenden Handels- und Landesbesitz-Verhältnisse dauern würden. Die Vortheile, die er gewährte, erregten auch in anderen niederdeutschen Städten den Wunsch, ihm beizutreten. Einige davon: als Köln, Soëst, Braunschweig, Bremen, standen bereits mit einer oder der andern von den wendischen Städten durch Verträge in Verbündung und hatten ihrer Seits gegen die von den Ostseestädten in den nordischen Ländern erworbenen Freiheiten auch wichtige Vorrechte, die sie in England, Frankreich und den Niederlanden gewonnen hatten, in die Wagschale zu legen; andere, die an dem Seehandel keinen Theil nahmen, konnten doch als Niederlagsplätze dem Bunde nützlich werden, und dieser Veranlassung wegen traten immer mehrere Mitglieder hinzu, so daß am Ende des 13. Jahrhunderts schon 23 Städte sich zu einem Bunde vereinigt hatten, der nun, aber gewiß nicht früher, als eine geschlossene Körperschaft auftrat, gewisse, allgemein geltende Gesetze entwarf und von da ab auch anfing den Namen Hanse zu führen. Bis zu dieser Zeit kann nur von einem Bunde der Ostseestädte oder von einem wendischen Städtebunde die Rede seyn, welcher allerdings die Grundlage der Hanse bildete.

Bemerkenswerth ist es, daß der Hansebund nie durch ein Privilegium der deutschen Kaiser anerkannt worden ist; ferner, daß die Hanse bis zur ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts nie Freibriefe und andere Begünstigungen von fremden Landesherren auf ihren Namen erhalten hat. Stets wurden die Freiheitsbriefe nur entweder einer Stadt oder der Gesammtheit unter dem Namen der deutschen Kaufleute, der kaiserlichen Kaufleute, der alemannischen Kaufleute oder deutscher Seefahrer ertheilt. Der Name: deutsche Hanse, wird zuerst von dem Könige von England, Eduard II., 1315, dann von dem Könige Magnus von Norwegen und Schweden 1343 gebraucht. Seit dem Friedensschlusse von 1370 war aber er allgemein üblich.

Zweiter Abschnitt.

Schnelle Vergrößerung des Bundes. Weitere Entwickelung seiner Zwecke. Gestaltung seiner Verhältnisse.

Durch den Namen: Hanse, erhielt der Bund zuerst seine politische Stellung und gewann die nöthige Festigkeit, die er zur Erreichung seiner Zwecke bedurfte. Sein Streben hatte eine größere Gleichartigkeit erlangt, und er schloß alle Städte, die sich nicht allen seinen Satzungen unterwarfen, von seinen Berechtigungen aus. Er behauptete das Recht, Mitglieder, die ihm zuwider waren, auszustoßen, dagegen aber auch andere aufzunehmen oder durch die Erklärung, daß sie zum Bunde gehörten, Theil an seinen Bevorrechtungen in fremden Ländern nehmen zu lassen. Deßhalb machte er auch nie eine vollständige Liste seiner Mitglieder bekannt. In dem 14. Jahrhundert vermehrten sich die Mitglieder der Hanse sehr schnell. Schon zu Anfange desselben gehörten folgende Städte dazu: Lübeck, Hamburg, Stade, Bremen, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswalde, Anklam, Demmin, Stettin, Kolberg, Kiel, Neustargard, Kulm, Thorn, Elbing, Danzig, Königsberg, Braunsberg, Landsberg, Riga, Dorpat, Reval, Pernau, Köln, Dortmund, Soëst, Münster,

Coësfeld, Osnabrück, Braunschweig, Magdeburg, Hildesheim, Hannover, Lüneburg, Utrecht, Zwoll, Hasselt, Deventer, Zütphen, Zirkze, Briel, Middelburg, Dortrecht, Amsterdam, Kampen, Gröningen, Arnemuyden, Harderwik, Stavern; und im J. 1364 erhielt der König von Dänemark schon von 77 Hansestädten Absagebriefe; doch waren dieses wahrscheinlich nicht die einzigen Mitglieder des Bundes, sondern es gehörten sicher noch mehrere dazu. Das Gebiet der Hanse erstreckte sich um diese Zeit von dem rechten Ufer der Maas und von dem Ausfluß der Schelde bis nach Esthland. Alle Städte, die in diesem Gebiete lagen und Seehandel trieben, außerdem aber auch noch viele tiefer im Lande liegende, gehörten zur Hanse. Ziemlich ausgemacht ist es übrigens, das viele kleinere Städte, die nicht Mitglieder der Hanse mit Sitz und Stimme waren, sich an die wichtigeren Bundesglieder anschlossen, zu gemeinsamen Ausgaben der Hanse beitrugen und den Schutz und die Vorrechte derselben ganz oder theil- und bedingungsweise genossen. Daß hierüber eben so wenig als über den Ursprung und über die älteste Einrichtung der Hanse etwas Genaues, in's Einzelne Gehende angegeben werden kann, kommt daher, weil vor d. J. 1361 von den Verhandlungen und Beschlüssen der Hanse nichts Schriftliches aufgezeichnet, wenigstens nicht aufbewahrt worden ist; ja nicht einmal die angeblich älteste Verbündungsurkunde von d. J. 1364 hat als wirklich vorhanden nachgewiesen werden können.

Ueber die ursprünglichen Zwecke der Hanse, nachdem sie sich zu einem Bunde gestaltet hatte, kann, wiewohl alle urkundlichen Festsetzungen darüber

mangeln, doch aus vielen Thatsachen Einiges mit ziemlicher Bestimmtheit angegeben werden. Schon der Name Hanse giebt einigen Aufschluß, denn er wurde zu jener Zeit gleichbedeutend mit Handelsverein oder Gilde genommen, und zwar vorzugsweise für den auswärtigen Handel. Ein Hauptzweck des Bundes war die Begründung und Erweiterung des Handels mit dem Auslande und die Erwerbung und Behauptung von Handelsvorrechten, Freiheiten und Monopolen in fremden Ländern. Diesem Zwecke ist die Hanse von ihrem Beginn bis zu ihrer Auflösung unter allen Umständen unerschütterlich treu geblieben. Die gemeinschaftliche Vertheidigung der Bundesglieder gegen Angriffe, die sie zu Wasser und zu Lande auf eignem Gebiet und in der Fremde ihres Handels wegen erlitten, war ein zweiter Zweck der Hanse, die deßhalb strebte, die Meere von Seeräubern, das Land von Wegelagerern zu befreien. Auch die Bewirkung der Aufhebung der von den Landesherren gegen den Handel verhängten Plackereien und Bedrückungen gehörten zu diesem Zweck. Da im Seehandel die Hauptstärke der Bundesglieder bestand, sie auch zur See schneller, leichter und vollständiger einander Hilfe leisten konnten, so machten sie auch größere Anstrengungen und bewiesen mehr Thätigkeit bei ihren gemeinschaftlichen kriegerischen Unternehmungen zur See, als zu Lande. Doch wurde auch die gegenseitige Vertheidigung zu Lande nicht vernachlässiget; denn nicht selten stellten die Bundesglieder ansehnliche Heere in's Feld und banden mit mächtigen Fürsten an, um gemeinschaftliche Rechte zu behaupten. Freilich in die Kriege einzelner Bundesstädte, wenn solche den Bund nicht

betrafen, mischten sich die übrigen nur dann, wenn sie durch besondere Verträge dazu verpflichtet waren.

Ein dritter Zweck der Hanse war, ihre Mitglieder soviel als möglich von aller auswärtigen Gerichtsbarkeit frei zu machen und ihnen das Fortbestehen ihrer politischen Verhältnisse zu sichern. In dieser Absicht hatte die Hanse das Schiedsrichteramt in den Streitigkeiten ihrer Mitglieder unter einander und bei den inneren Zwistigkeiten der Magistrate mit den Bürgern in den Bundesstädten sich vorbehalten. Die Hanse mischte sich zwar nie in die inneren Verhältnisse ihrer einzelnen Glieder, so lange sie von der Art waren, daß diese ihre Verbindlichkeiten gegen den Bund erfüllen konnten; wenn aber in den Bundesstädten Unruhen ausbrachen und der Rath mit der Bürgerschaft zerfiel, dann griff sie sogleich ein und schloß die unruhige Stadt von allen ihren Vorrechten aus, bis die Ruhe wieder hergestellt worden war und die Unruhstifter durch eine harte Buße ihr Vergehen gesühnt hatten. Das geschah unter andern bei Braunschweig, woselbst im J. 1292 Uneinigkeiten zwischen dem Rath und der Gemeinde entstanden, die endlich dahin gediehen, daß ein Theil der Bürgerschaft mit dem Beistande des Herzogs den patricischen Rath absetzte und einen neuen aus den Zünften erwählten Rath einsetzte. Die Stadt verlor das Bundesrecht und wurde erst im J. 1315, nachdem der alte Rath hergestellt worden war, wieder aufgenommen. Der Beschluß dieser Ausschließung wurde zu Lübeck gefaßt, und die Bundesglieder nannten ihren Verein noch nicht Hanse, sondern: „die gemeinen Seestädte“ Wenn solche innere Streitigkeiten einer Stadt bei der Hanse zur Entschei-

dung kamen, so entschied sie in der Regel zu Gunsten des Raths, um den Bürgern anderer Städte keine Aufmunterung zur Widersetzlichkeit gegen ihre Obrigkeit zu geben. Die Ausschließung aus dem Bunde, auch der große Bann genannt, hatte eine furchtbare Wirkung; daher jedes Bundesglied alles that, ihn zu vermeiden, und die Hanse hatte durch ihn ein sicheres Mittel, ihre Glieder pflichtgetreu zu erhalten. Freilich durfte der große Bann nur im äußersten Nothfalle und bei groben Verletzungen der Bundesgesetze verhängt werden; aber dann traf er auch auf das Härteste. Die in den großen Bann gefallene Stadt verlor nämlich das Recht, in allen Städten der Hanse und in allen mit ihr befreundeten Ländern zu handeln, und da der Handel der in der Ost- und Nordsee gelegenen Länder sich beinah ausschließlich in den Händen der Hanse befand, so verlor die mit dem Bann belegte Stadt allen Handel.

Von der inneren Einrichtungen der Hanse während des ersten Zeitraums ist wenig bekannt geworden. Daß Abgeordnete der Bundesstädte Tagesatzungen hielten, ist zwar außer Zweifel; aber wann und auf welche Weise, darüber fehlt alle Gewißheit. Sicher nahm wohl Lübeck von Anfang an das Recht der Oberleitung des Bundes in Anspruch; doch wollte Köln, als ältere Reichsstadt und seiner Macht wegen, für das Haupt des Bundes gelten und hat deshalb bis tief in das 14. Jahrhundert darum gerechtet, allein nie seinen Zweck erreicht. Diese Stadt konnte aus dem Grunde nicht dauernd an der Spitze des Bundes stehen, weil der Seehandel ein Hauptgegenstand der Hanse war, und Lübeck darin bei weitem die wichtigsten

Geschäfte machte. Die Seestädte erlangten daher schon sehr früh ein Uebergewicht und faßten eigenmächtig Beschlüsse, denen die Landstädte beitreten mußten, um nicht die doch unter allen Umständen für sie vortheilhafte Verbündung aufzugeben. Das Uebergewicht der Seestädte erhellet schon aus der Benennung der Gesammtheit der Bundesglieder: „gemeine Seestädte.“ Doch brachte die Unterscheidung der Land- und Seestädte eine Trennung und Zwietracht im Bunde hervor, die ihm zuweilen sehr nachtheilig geworden ist. Die wendischen Städte waren auch unter einander besonders verbündet und bildeten gewissermaßen einen Staat im Staate, da sie oft unter sich Beschlüsse faßten, die nur für sie allein verbindlich waren, auch besondere Kriege führten und Verträge schlossen. Auch die preußischen und liefländischen Städte zeigten eine Neigung, für sich besonders zu handeln. Diese Absonderungen hatten ihren Grund in der Verschiedenartigkeit der Interessen, die unmöglich stets bei allen Städten dieselben seyn konnten. Dadurch wurde denn auch wohl die Eintheilung, anfangs in Drittel, später in Quartiere, veranlaßt, so daß es außer den allgemeinen Angelegenheiten der Hanse auch noch besondere Angelegenheiten für jedes Drittel oder Quartier gab. Diese Drittel hießen das Ostseeisch-Wendische, welches alle Ostseestädte und auch Hamburg und Bremen enthielt und wovon Lübeck das besondere Haupt war; das Niederrheinisch-Westphälische, welches alle niederländischen, westphälischen und am Rhein gelegenen Bundesstädte umfaßten und dem Köln vorstand; das Sächsische, zu welchem alle in Sachsen gelegenen Landstädte gehörten, die Mitglieder der Hanse waren; ihnen stand

erst Magdeburg, darauf aber Braunschweig vor. Außer dieser Eintheilung, die schon früh mancherlei Veränderungen erlitten zu haben scheint, — wie denn u. a. Bremen bald zum wendischen Drittel, bald zum rheinisch-westphälischen gezählt wurde — schieden sich die Bundesstädte noch in andern Abtheilungen, als: die Oesterlinge, die an der Ostsee gelegenen Städte nebst Hamburg, Bremen, Emden; die wendischen und überwendischen, zu welchen abermals Hamburg und Bremen, auch wohl Magdeburg und Braunschweig gerechnet wurden; die preußisch-liefländischen Städte u. a. m. Im 15. Jahrhundert theilte sich die Hanse in vier Quartiere; das vierte Quartier war nun das preussisch-liefländische und Danzig die Quartierstadt. Diese Eintheilungen waren sehr wichtig für den Bund. Anscheinend wurde er dadurch geschwächt, doch in der That war es ein nothwendiger Beding zu seiner Erhaltung; denn vermöge dieser Abtheilungen blieben Angelegenheiten, die den Bund nicht im Ganzen, sondern nur eine Abtheilung desselben betrafen, auch nur dieser Abtheilung allein abzuthun überlassen. Dadurch gewann die Regsamkeit des Ganzen, die vermindert worden wäre, wenn jede Angelegenheit ohne Ausnahme vor den Abgeordneten aller hätte verhandelt werden müssen. So nahmen auch in den Kriegen der Hanse nie alle Glieder derselben Theil, sondern einige Städte, die besonders nahe von dem Streit betroffen wurden, zogen mit ihrer ganzen Streitmacht gegen den Feind, während andere nur einige Mannschaft oder Schiffe stellten, und noch andere nur größere oder geringere Geldbeiträge lieferten. Dieses ist zwar hart getadelt und als eine Hauptursache des Verfalls der

Hanse angegeben worden, doch mit großem Unrecht: denn wie hätte die Hanse sich auch nur ein halbes Jahrhundert erhalten wollen, wenn bei jeder ihrer zahlreichen Streitigkeiten mit den Auswärtigen alle Bundesglieder von Reval und Riga ab bis nach Köln und Utrecht mit ihrer Kriegsmacht erschienen wären? Der Bund würde dann zwar vielleicht auf eine kurze Zeit furchtbar geworden seyn, doch unfehlbar wäre dabei der Wohlstand aller seiner Mitglieder zu Grunde gegangen, und alle Völker hätten ihn als ihren gemeinschaftlichen Feind bekämpft. Dennoch waren allgemeine für alle Bundesglieder geltende Verpflichtungen festgesetzt, wodurch die Einheit und Gleichheit in dem Bunde erhalten wurde. Besonders wurden auf den beiden Hansetagen, 1364 zu Köln und 1367 zu Rostock, mehrere Beschlüsse gefaßt, die man als allgemein geltend einführte. Dahin gehört: daß Jeder, der Schiffe gegen einen gemeinschaftlichen Feind ausrüstete, Bürgschaft leisten mußte, daß er damit keinen friedlichen Seefahrer angreifen wolle. Ferner; daß jeder Bürger einer Hansestadt, der während eines Bundeskrieges seine Bürgerschaft aufkündigen würde, nie mehr in einer Bundesstadt geduldet werden sollte. Dann: daß keinem Geistlichen, der einen Hansegenossen vor einem geistlichen Gericht belanget hätte, der Aufenthalt in einer Hansestadt gestattet werden durfte. Endlich wurde auch eine allgemeine Abgabe, der sogenannte Pfundzoll, beschlossen, die zur Bestreitung der Kriegskosten und anderer allgemeinen Ausgaben von den Schiffen und Kaufmannsgütern zu erheben war. Jede Stadt erhob diesen Zoll selbst und bestritt damit den Beitrag zu den allgemeinen Kosten. —

Dieses waren die wichtigsten Satzungen der Hanse, von denen mit Gewißheit angenommen werden darf, daß sie schon in dem ersten Zeitraume eingeführt wurden; von vielen anderen ist es zweifelhaft, daher sie im folgenden Zeitraume mitgetheilt werden sollen.

Dritter Abschnitt.

Von den Kriegen der Hanse bis zur völligen Begründung ihrer Größe.

Im Laufe des Mittelalters hatte jede deutsche Stadt ihre besonderen Fehden mit ihren Nachbaren auszufechten, da der Adel unaufhörlich durch seine Angriffe den Handel und die Gewerbe der Städte störte und das Eigenthum der friedlichen Bürger bedrohete. Dergleichen Kriege waren aber nie Sache des Bundes, so lange sie nur eine einzelne Stadt betrafen, und diese vermögend war, sich ihrer Feinde selbst zu erwehren; nur wenn es die gemeinschaftlichen Rechte mehrerer oder aller betraf, oder wenn ein Bundesglied in Gefahr kam, völlig zu unterliegen, dann wurde der Krieg eine Angelegenheit der Hanse und von dieser geführt. Den Zwecken der Hanse und ihren Verhältnissen gemäß konnten Landkriege der einzelnen Bundesstädte nur selten die gesammte Hanse berühren; häufiger war dieses bei den Seekriegen der Fall, denn diese be-

trafen in der Regel die Sicherheit des Handels oder Rechte, die der gesammten Hanse zustanden, und wurden stets gegen ganze Staaten geführt, daher nahmen sie die Kräfte der Hanse mehr als die Landkriege in Anspruch und spielen in der Geschichte dieses Bundes eine Hauptrolle. Ehe noch die Hanse gestiftet wurde, führte Lübeck allein gegen Dänemark blutige, doch siegreiche Kämpfe und erwarb dadurch den großen Ruf von Macht und Streitbarkeit, der bis über das Mittelalter hinaus gewähret hat. In der Landschlacht bei Bornhowede den 22. Juli 1227 hatten die Lübecker unter ihrem tapferen Bürgermeister Alexander von Soltwedel wacker mitgefochten und wesentlich dazu beigetragen, Dänemarks Macht zu brechen. Dadurch war mit dem nördlichen Deutschland auch Lübeck von der dänischen Lehnshoheit befreiet worden, hatte aber auch den Haß Dänemarks sich zugezogen und in einen gefährlichen Krieg mit diesem sich verwickelt. Da gewannen aber die Lübecker im J. 1234, nach einem Kampfe, der vom Morgen bis zum Abend währete, eine Seeschlacht gegen die Dänen — die erste, die sie geschlagen — und retteten dadurch ihre Unabhängigkeit. Diese wurde noch einmal im J. 1249 von Erich IV. bedrohet, der alle in den Häfen seines Reichs befindlichen lübischen Schiffe mit Beschlag belegen und alle Lübecker Kaufleute verhaften ließ. Dafür aber eroberten und plünderten die Lübecker Kopenhagen, verbrannten Stralsund, eine dänische Pflanzstadt, und kehrten mit reicher Beute beladen nach ihrer Vaterstadt zurück. Alle diese Siege waren unter Anführung des muthvollen Soldwedel erfochten worden. Zwar erlitten die Lübecker im J. 1254

eine Niederlage bei Skanoer, dagegen landeten sie auf Moen und Falster, eroberten Stegehuus und Nyekiöping und erzwangen für sich und ihre Verbündeten, die Herzoge von Schleswig, vortheilhafte Friedensbedingungen. Durch diese glänzenden Waffenthaten wurde Lübeck berühmt und geehrt und erregte in anderen Seestädten den Wunsch zu einer Verbündung mit ihr; auch den Lübeckern mußte daran gelegen seyn, sich durch Bündnisse zu verstärken, um den nordischen Reichen desto besser gewachsen zu seyn, und so kam der Bund der wendischen Städte zu Stande, der eine Grundlage der Hanse war. Der erste Krieg, den die verbündeten Seestädte führten, war 1284 gegen König Erich von Norwegen. Die deutschen Städte besaßen zu der Zeit schon ansehnliche Freiheiten in Norwegen und führten einen lebhaften Handel mit diesem Lande, weil sie aber damals mit den Feinden des Königs Erich, den Dänen, in freundschaftlichen Verhältnissen standen, so nahm er ihnen ihre Schiffe und Güter und verkaufte sie. Nun entstand ein Krieg, in welchem die Städte Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswalde, Riga und Wisby eine Flotte stellten und damit die norwegischen Küsten angriffen. Wirksamer als dieser Seezug war aber das Verbot, daß aus ihren Städten kein Korn, Brod oder Bier nach Norwegen geführt werden durfte. Dadurch gerieth das Land in Noth, und König Erich mußte sich 1285 zu dem Frieden zu Kalmar verstehen, nach welchem er die weggenommenen Schiffe zurückgab, eine Entschädigungssumme zahlte, die alten Handelsfreiheiten bestätigte sie noch mit neuen vermehrte und alle Rechte der wendischen Handelsstädte auch auf die Städte Cam-

pen, Stavern und Gröningen ausdehnte, die also damals schon zu dem Bunde gehörten. Wie groß das Uebergewicht der Hanse über Norwegen zu der Zeit gewesen ist, geht daraus hervor, daß König Erich sich verbindlich machen mußte, bei seinen künftigen Streitigkeiten mit Dänemark drei Bundesstädte als Schiedsrichter anzuerkennen. In diesem Kriege hatte Bremen dem Könige Erich Beistand geleistet und daher von ihm große Handelsvorrechte erhalten. Dafür erzwangen die wendischen Städte, zu denen noch Stettin und Anklam kamen, nebst Campen und Stavern, in dem Vertrage vom 29. Juni 1294 neue Vorrechte, und Bremen, welches früher schon mit den Seestädten verbündet gewesen war, sich aber aus Eigennutz von ihnen getrennt und auf norwegische Seite gewandt hatte, hielt es bald darauf doch für sicherer, dem Hansebunde beizutreten, als sich in einen ungleichen Kampf mit ihm einzulassen.

Die Stadt Wismar, zu der Zeit eine der blühendsten Seestädte an der Ostsee, zwar der Landes hoheitder Fürsten von Mecklenburg unterworfen, doch ziemlich unabhängig in Betreff ihrer inneren Angelegenheiten, trat im J. 1284 in den Bund der Seestädte, der dadurch beträchtlich verstärkt wurde; denn nicht nur bot diese Stadt ihres großen Reichthums wegen dem Bunde beträchtliche Streitkräfte dar, sondern die Fürsten von Mecklenburg, als Lehnsherren von Wismar, wurden auch Bundesgenossen der Hanse. Vorzüglich auf Wismars Betrieb faßten die wendischen Städte nach dem glücklich geendigten Kriege mit Norwegen den Beschluß, eine wohlgerüstete Flotte zu unterhalten. Zu Lande

bewies der Bund jetzt auch eine große Thätigkeit und zerstörte unter Mitwirkung der mecklenburgischen Fürsten eine große Menge Raubschlösser in Sachsen. Dieses günstige Verhältniß änderte sich aber, als die Bürger zu Wismar, stolz auf ihren Reichthum und kühn durch ihre Bundesverhältnisse sich der Abhängigkeit von ihren Landesherren völlig zu entziehen strebten. Sie versagten im J. 1292 den letzteren den Eintritt in die Stadt, verjagten 1298 die Juden, nahmen den fürstlichen Schloßvoigt gefangen, und trennten eigenmächtig das Schloß durch eine Mauer von der Stadt. Der Landesherr wagte es nicht, durch Waffengewalt sein Recht zu behaupten. Nach vergeblichen Klagen bei dem Kaiser und bei dem Papst schloß er einen Vergleich mit Wismar, verkaufte der Stadt das Schloß und behielt sich nur ein Haus vor. Als Fürst Heinrich im J. 1310 in diesem Hause das Hochzeitsfest seiner Tochtern feiern wollte, verschlossen ihm die Bürger abermals die Thore. Um diesen Schimpf zu rächen, überzog er im Bunde mit den Dänen Wismar und Rostock, deren Verbündete, mit Krieg. Eine dänische Flotte wurde zwar im J. 1311 von der hansischen geschlagen, doch zu Lande bedrängte Heinrich die Wismarer so hart, daß sie sich ihm unterwerfen mußten. Sie übergaben ihm die Schloßvoigtei und den Zoll; er ließ sie dagegen im Besitz ihrer übrigen Rechte. Hier zeigte es sich, daß die Hanse ihre Mitglieder in ihren Kriegen mit den Landesherren nur insoweit unterstützte, daß sie nicht völlig unterlagen, doch nicht für die unbedingte Freiheit der Bundesstädte kämpfte.

Bei weitem gefährlicher als Norwegen war Dänemark für die Hanse; denn es besaß nicht nur den beträchtlichsten Theil der Ostseeküsten und hatte Ansprüche auf ein großes Gebiet im nördlichen Deutschland, sondern der vortheilhafteste Erwerbszweig der Hansestädte, der Heringsfang, konnte nur an den dänischen Küsten getrieben werden, auch beherrschte Dänemark die Einfahrten der Ostsee, die Belte und den Sund. Da Dänemark überdem zu jener Zeit stark bevölkert war, so würde es sich ohne Zweifel zum Herrn des ganzen Nordens gemacht und die Hanse überwältigt haben, wenn es nicht durch unaufhörliche Unruhen im Innern geschwächt worden wäre. Dennoch gelangte König Erich IV. Mendwed dahin, daß er im J. 1301 Rostock eroberte, Lübeck zu einem jährlichen Zinse von 750 Mark Silbers zwang, die Fürsten von Mecklenburg zur Lehnshuldigung nöthigte und Wismar, Greifswalde und Stralsund nach einem muthvollen doch vergeblichen Widerstande unterwarf. Der Hansebund scheint zu dieser Zeit durch Uneinigkeiten zerrüttet und der Auflösung nahe gewesen zu seyn; denn die einzelnen Bundesstädte fielen in Abhängigkeit von Dänemark, ohne daß die Gesammtmacht des Bundes dagegen aufgetreten wäre. Zum Glück für die Städte entstanden im J. 1326 heftige innerliche Unruhen in Dänemark unter König Christoph II., ein Gegenkönig, Waldemar, wurde gewählt und der verjagte König Christoph mußte die Hansestädte selbst um Hilfe bitten. Die Städte Anklam, Demmin, Greifswalde, Stralsund, Rostock und Lübeck leisteten ihm einigen Beistand und retteten ihm den Besitz der Krone; dafür mußte er

sie aber der Zinspflicht erlassen und ihnen 1328 große Handelsfreiheiten bewilligen. Dänemark war durch diese Unruhe auf das äußerste geschwächt und der Hanse nicht mehr gefährlich.

Eine andere Gefahr drohete der Hanse, als 1319 Norwegen und Schweden unter dem Könige Magnus Smek vereinigt wurden und dieser bald darauf auch die der Fischerei wegen für die Hanse so wichtige Provinz Schonen mit der schwedischen Krone vereinigte. Er war ein Feind der Hanse und verweigerte ihr 1333 die Bestätigung ihrer Handelsfreiheiten. Diese Vereinigung hatte aber die befürchtete Wirkung nicht, denn der Nationalhaß, der zwischen den Schweden und Norwegern herrschte, gab zu Streitigkeiten und Unruhen Anlaß, die den König nicht zu Kräften kommen ließen. Er führte unglückliche Kriege gegen die Russen und gegen die Dänen; seine Söhne, die er als Mitregenten angenommen hatte, empörten sich gegen ihn; er wurde vom Papst in den Bann gethan; die zu der Zeit allgemein in Europa unter dem Namen des schwarzen Todes wüthende Pest, verheerte seine Reiche, und so mußte er, um nur einige Unterstützung von den Hansen zu erhalten, ihre Freiheiten nicht nur bestätigen, sondern noch sogar vermehren. Die von Dänemark erworbenen Provinzen Schonen, Haland und Bleckingen nebst den Inseln Oeland und Gothland, trat er wieder an jenes Reich ab. Unterdeß war mit Waldemar III. Atterdag, der 1340 den dänischen Thron bestieg, eine bessere Ordnung der Dinge in Dänemark eingetreten, die aber Gefahr drohend für die Hanse wurde. Waldemar, der besonders in seinen ersten Regierungsjahren viele Kraft und Staatsklugheit

bewies, vereinigte die zersplitterten Theile des Reichs wieder, vertauschte oder verkaufte die entfernten, schwer zu vertheidigenden, als Esthland, im J. 1347 an den deutschen Orden, Schonen, Haland und Bleckingen 1356 an Schweden, unterwarf aber die näher liegenden, dämpfte die darin ausgebrochenen Empörnngen, stellte die Ordnung darin wieder her und gründete so Dänemarks Macht auf's Neue. Eifersüchtig auf seine wachsende Größe, schloß die Hanse sich an Schweden und Norwegen an; doch schien es dem Bunde noch immer so an Kraft wie an Muth zu fehlen, um durch kühne Maßregeln die zunehmende Macht des gefürchteten Gegners zu lähmen; ein großer Unfall war erforderlich, um den Bund aus seiner Unthätigkeit aufzuregen. Schon hatte Waldemar die Wendenfürsten, Kassuben, Pommern und Rügen zur Anerkennung der dänischen Lehnshoheit gezwungen; nun griff er auch die Inseln Oeland und Gothland an, um sich in den Besitz derselben zu setzen. Die auf Gothland befindliche Stadt Wisby war eine Hauptniederlage der deutschen Kaufleute und ein großer Theil der Einwohner bestand aus Deutschen, die sogar Antheil an der Regierung der Stadt hatten. Waldemar griff 1361 Wisby an und eroberte es nach einem blutigen Kampfe, in welchem 1800 Bürger fielen. Eine unermeßliche Beute, größtentheils in Kaufmannsgütern bestehend, die das Eigenthum der Hanse waren, wurde dem Eroberer zu Theil, der die Stadtmauer schleifen ließ und die Insel im Besitz behielt.

Dieses schreckliche Unglück einer Bundesstadt, nicht weniger aber der empfindliche Verlust, den so viele Bundesstädte durch Wisbys Plünderung

und Zerstörung erlitten hatten, rüttelte die Hanse aus ihren Schlummer und entflammte sie zur Rache. Die Städte Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswalde, Anklam, Stettin und Kolberg rüsteten sich, traten mit den Königen von Schweden und Norwegen, dem Grafen Heinrich von Holstein und dem Herzog Heinrich von Mecklenburg in ein Bündniß und der Krieg gegen Waldemar wurde unwiderruflich beschlossen. Zu diesem Kriege bewilligten die preußischen Städte einen Pfundzoll, und eine ansehnliche Streitmacht, von dem Grafen von Holstein und dem Bürgermeister von Lübeck, Johann Wittenborg, geführt, zog gegen Dänemark aus. Mit dieser Macht wurden dem Könige Waldemar die beiden Inseln Oeland und Gothland entrissen, seine Flotte ward geschlagen, und der dänische Prinz Christoph, der Befehlshaber derselben, verlor das Leben. Doch als die Bundesgenossen an der dänischen Küste gelandet waren und die Bewachung der Schiffe außer Acht gelassen hatten, überfielen die Dänen die Flotte derselben, nahmen 12 Schiffe und richteten die übrigen so übel zu, daß sie nach deutschen Häfen flüchten mußte. Dieser Unfall wurde der Nachläßigkeit des Bürgermeisters Wittenborg beigemessen, der dafür zu Lübeck enthauptet ward. Dennoch blieb die Hanse im Vortheil und deßhalb schloß König Waldemar einen Waffenstillstand mit ihr.

Damit war aber die Gefahr für die Hanse noch keineswegs verschwunden, denn Schweden und Norwegen traten von dem Bunde mit ihr ab, weil der König Hakon von Norwegen, der zugleich ein Erbe von Schweden war, sich mit der dänischen

Prinzessin Margaretha vermählte, der nach ihres Vaters Tode die dänische Krone zufiel. Zwar säumte die Hanse nicht, heimlich in Schweden Unruhen zu erregen; dagegen aber begab sich König Waldemar an mehrere europäische Höfe, um neue Bündnisse zu schließen und der Hanse Feinde zu erwecken. Wirklich brachte er auch den Kaiser Karl IV. und den Papst Urban V. auf seine Seite und bewirkte drohende Verfügungen von ihnen gegen die Hanse. Dadurch ließ sich dieser Bund aber nicht schrecken, vielmehr wurde er veranlaßt, mit der größten Eintracht und Kraft zu Werke zu gehen. Er schloß zu Köln im J. 1364 eine engere Verbündung. Nun erhielt Waldemar mit einem Male von 77 Städten Absagebriefe, und zugleich erschienen sowohl in der Ost- als in der Nordsee mächtige Flotten der Hansestädte, um den Krieg zu erneuern. Waldemar, der anfangs über die Kriegserklärung der Hansestädte gespottet hatte, verlor den Muth. Er ließ durch den Herzog Barnim von Pommern-Stettin einen Frieden vermitteln, in welchem er der Hanse alle Handelsfreiheiten, die sie je erlangt, bestätigte und noch mit wichtigen neuen vermehrte. Dieser Friede, der 1365 geschlossen wurde, hatte keinen Bestand, denn die Hanse hatte durch ihre Verbindung mit den schwedischen Großen den König Magnus vom Throne gestürzt und den Herzog Albrecht von Mecklenburg darauf gesetzt. König Hakon von Norwegen bekriegte den König Albrecht und sein Schwiegervater Waldemar unterstützte ihn dabei. Die Hanse wollte ihren Schützling nicht sinken lassen, daher schloß sie mit den Herzogen von Mecklenburg, den Grafen von Holstein und dem

empörten Adel in Nordjütland 1368 ein Bündniß, dessen Zweck es auch war, Dänemark zu erobern und zu theilen. Die Hanse hatte sich dabei große Handelsfreiheiten ausbedungen. Waldemar fühlte sich zu schwach, diesen gegen ihn verbündeten Feinden zu widerstehen; er flüchtete mit seinem Schatze abermals nach Deutschland, um daselbst Krieger zu werben und den Kaiser und die Fürsten um Hilfe anzusprechen. Kaiser Karl war gleich bereit, dem Könige mit strengen Verfügungen und Achtbriefen gegen seine Feinde beizustehen; doch blieben diese Mittel ohne alle Wirkung. Die Fürsten bezeigten keine Neigung; für einen König die Waffen zu führen, der zu schwach war, sich durch eigne Macht auf seinem Throne zu erhalten; zum Glück für diesen waren seine Gegner, mit Ausnahme der Hanse, auf eine unbegreifliche Weise unthätig und die dänischen Räthe desto thätiger, um ihrem Herrn das Reich zu erhalten. Doch die Hanse führte diesen Krieg mit einem Eifer und mit einem Glück, wodurch sie alle Erwartungen übertraf. Hakon von Norwegen hatte Albrecht von Schweden überfallen und in eine große Bedrängniß gebracht. Sogleich überfielen die Hansen die Küste von Norwegen, verheerten sie, verbrannten mehrere Städte und an 200 Dörfer und wüsteten so schrecklich im Lande, daß Hakon dadurch gezwungen wurde, den König Albrecht anzuerkennen und von den Hansen den Frieden durch Bestätigung aller ihrer Vorrechte zu erkaufen. Gegen Dänemark waren die Hansen noch glücklicher. Schon 1368 plünderten und verheerten sie die dänischen Küsten, im folgenden Jahre eroberten sie Kopenhagen, Helsingör, Nyekiöping, Falsterbo, Skanöer

und Elholm, darauf plünderten sie noch die Küsten von Seeland und die Inseln Amak und Hween. So waren sie im Besitz der Hauptpunkte des dänischen Reichs. In diesem Kriege erwarben vorzüglich die Lübecker einen großen Ruhm. Die Befehlshaber ihrer Flotte waren die Rathsherren Eberhard von Mero und Gottschalk von Attendorn; den 1600 eingeborenen Kriegern Lübecks stand Bruno von Warendorp, eines Bürgermeisters Sohn, als Hauptmann vor. Er verlor sein Leben in einer Schlacht und erhielt zum Lohn seiner Tapferkeit ein Grab in der großen Marienkirche zu Lübeck, woselbst sein Bild, wie auch sein Helm und Schild zur Erinnerung an seine Heldenthaten aufgestellt wurde. — In dieser Bedrängniß Dänemarks wollten die dänischen Reichsräthe retten, was zu retten war, und knüpften daher zu Stralsund mit den Hansen Friedensunterhandlungen an, die auch 1370 zum Schluß kamen. Diesem Frieden zufolge behielten die Hansen alle festen Plätze in Schonen mit dem dazu gehörigen Gebiet und zwei Drittel der königlichen Einkünfte zur Entschädigung für ihre Kriegeskosten auf funfzehn Jahre. Zugleich machten sich die Räthe verbindlich, dem Könige nicht früher den Eintritt in sein Reich zu gestatten, bis er diese Bedingungen genehmigt haben würde. Die Genehmigung erfolgte und zugleich noch die Versicherung, daß der König mit seiner ganzen Macht die Hansen im Besitz der ihnen eingeräumten Orte erhalten wolle, wofür ihnen zum Unterpfand das Schloß Warberg in Haland eingeräumt wurde. Endlich mußte ihnen noch die Zusage geleistet werden, daß ohne Rath und Einwilligung der Hansestädte Niemand die

dänische Krone erlangen und keiner für einen rechtmäßigen König gehalten werden sollte, der nicht alle den Hansen und Dänemark eingeräumten Rechte und Freiheiten anerkennen würde. Dann wurden den Hansen noch verschiedene bedeutende Rechte ertheilt.

Das war der Ausgang eines Krieges, der die Hanse, deren Namen bis dahin kaum noch genannt worden war, auf einen Gipfel von Macht und Ansehen erhob. Durch den Frieden von Stralsund erhielt der Bund seine Vollendung; es war die erste Anerkennung desselben, der nun durch ganz Europa berühmt und gefürchtet wurde. Die Wirkungen der Siege der Hanse waren über alle Erwartung groß. Mehrere Mächte räumten dem Bunde aus Furcht Vorrechte ein, die sie ihm bis dahin beharrlich versagt hatten. In den Niederlanden und in England gewann er immer größere Rechte. Die deutschen Fürsten wagten es nicht, sich in Streitigkeiten mit ihm zu verwickeln, und bald bemühete sich der Kaiser, wie wohl vergebens, zum Oberhaupt dieses Bundes gewählt zu werden, der aber weder seines Schutzes noch seiner Leitung bedurfte.

Vierter Abschnitt.

Uebersicht der Handelsthätigkeit der Hanse bis zum Zeitpunkt ihrer völligen Entwickelung.

Mit der Stiftung des Hansebundes ging für den Handel eine neue bessere Zeit an, und die Verdienste, die der Bund sich in dieser Hinsicht um Deutschland nicht nur, sondern um ganz Europa erworben hat, sind so groß und entschieden, daß er dafür ein Recht auf die dankbarste Anerkennung der spätesten Nachwelt besitzt. Wenige Züge reichen hin, dieses näher darzuthun. Vor allem war er bemühet, sowohl die geistliche als weltliche Macht zur Aufhebung des grausamen Strand- und Grundrurrechts zu bewegen. Zwar konnte dieses nicht allgemein bewirkt werden, doch aber in mehreren Ländern und für die Mitglieder der Hanse beinah überall. Dieses war ein wichtiger Fortschritt zur Civilisation. Dadurch daß der Bund sich Zollfreiheiten bewirkte, nutzte er freilich zunächst nur sich selbst; indessen wurde doch auch dadurch schon ein Schritt zur Abschaffung der willkürlichen Zollbeschwerungen gethan. Durch die unabläßige Bekämpfung der Wegelagerer und der Seeräuber hat die Hanse mehr für die Sicherheit der Heerstraßen und der Meere geleistet als je

einer der mächtigsten Kaiser, und es unterliegt kaum einem Zweifel, daß wenn die Reichsoberhäupter sich des Bundes darzu hätten bedienen wollen, sie den Landfrieden in Deutschland 100 oder 200 Jahre früher würden haben einführen können. Der Hanse verdanken nicht nur die deutschen Länder, sondern auch alle übrigen, wohin sie handelten, die Einführung einer besseren Polizei, einer schnelleren und besseren Rechtspflege. Sie bestanden darauf, daß nur der wirkliche Schuldner oder sein freiwilliger Bürge wegen Nichtleistung übernommener Verpflichtungen angegriffen werden durfte; nicht aber, wie es häufig Brauch geworden, die Landsleute desselben verhaftet würden. Sie brachten es dahin, daß in fremden Ländern bei Rechtsstreiten persönliche Freiheit gegen hinlängliche Bürgschaft gestattet werden mußte; sie erwarben das Recht, daß das Gut der in der Fremde verstorbenen Deutschen ihren rechemäßigen Erben ausgeliefert wurde, ebenso daß das gestohlene Gut dem rechtmäßigen Eigenthümer, und nicht, nach der bis dahin üblichen Gewohnheit, dem Fiskus zufiel. Sie brachten überall, wo sie hinkamen, die Grundsätze eines auf Gegenseitigkeit beruhenden Völkerrechts in Umlauf. Die allgemeine Einführung des Seerechts ist den Hansen gleichfalls allein zu danken. Die Hansen drangen in allen Ländern, wohin ihr Handel sie führte, auf den Schutz der Landesherren für ihre Person und für ihr Gut, sie begehrten die Abschaffung barbarischer Rechte und Gewohnheiten, durch die der Fremdling beeinträchtigt wurde, und erlangten alles dieses theils durch Waffengewalt, theils durch Bitten oder Geschenke; zwar anfangs immer nur für

sich, doch nahmen nach und nach auch alle übrigen Handel treibenden Völker Theil daran. Was den Handel in's Besondere anbetrifft, so hat derselbe der Hanse mehrere seiner besten und bequemsten Einrichtungen zu danken. Besonders haben sie durch ihre Niederlassungen zuerst für sich selbst, dann aber auch für das gesammte Handelswesen viel Gutes gestiftet. Dieser Gegenstand verdient daher eine nähere Erörterung.

Vor dem Aufkommen der Hanse mußte der Kaufmann, der in's Ausland handelte, mit seinen Waaren selbst dahin gehen; es gab noch keine Banken, keine Wechsel, keine Geldkurse, keinen festen Münzfuß, keine festen Zollsätze und keine Behörden, die für Ordnung, Billigkeit und Gerechtigkeit im Handel gesorgt hätten. Er war der Willkür der Zöllner und der Käufer hingegeben, und es blieb dem bloßen Zufall überlassen, wenn er auch bei anscheinend vortheilhaften Unternehmungen ohne großen Verlust davon kam. Waare in Commission zu geben, war mit offenbarem Verlust verbunden. Allen diesen zahlreichen Uebelständen wurde durch die Niederlassungen der Hanse vorgebeugt, die sie sich nur durch große Beharrlichkeit, durch mancherlei Aufopferungen und durch manche harte Streitigkeiten und Kämpfe erwirkte. Auf Handelsplätzen, auf denen die Hanse einen Handel trieb, erwarb sie sich das Recht, daß einige ihrer Mitglieder sich daselbst wohnlich niederließen, die ihnen zugesandten Waaren empfingen und daselbst zu gelegener Zeit verkauften, Einkäufe machten, des Landes Rechte, Sitten und Gewohnheiten kennen lernten und in allen Dingen den Vortheil ihrer Landsleute wahrnahmen. Diese Nie-

derlassungen waren anfangs nicht von großem Umfange, nahmen aber mit dem wachsenden Handel und mit der steten Vergrößerung ihrer Rechte zu. Nach und nach erwarben sie eigene Grundstücke und eigne Gerechtigkeiten darauf. Diese Grundstücke wurden durch Ankauf vergrößert, bis daß große Niederlagen daraus erwuchsen, die zahlreiche Freiheiten und Berechtigungen, ja selbst die eigne Gerichtsbarkeit erhielten. Zwar besaßen einzelne deutsche Städte schon vor der Stiftung der Hanse Niederlagen in fremden Ländern, doch nicht von solcher Bedeutung, daß durch dieselben beträchtlich auf die Gesetzgebung, die Polizei und die Sitten der Länder, in denen sie sich befanden, eingewirkt worden wäre. Merkwürdig ist es, daß die Hanse unter ihrem Namen kein einziges Privilegium in Deutschland erhalten hat; dagegen wußten sich aber einzelne Bundesglieder die schätzbarsten Freiheiten und Gerechtigkeiten zu erwerben, und so kam denn, was dem Einzelnen gehörte, doch dem Ganzen zu gut.

An den deutschen Küsten der Ostsee bewirkte die Hanse die Aufhebung des Strandrechts und außerdem noch mancherlei recht wichtige Handelsfreiheiten, doch gewöhnlich nicht unter ihrem Namen, sondern im Namen aller Deutschen. In den Ländern, die unter der Herrschaft des deutschen Ordens standen, in Preußen, Kurland, Liefland und Esthland, erhielt die Hanse ganz vorzüglich große Rechte und Freiheiten; unter andern völlige Befreiung von allen Zöllen, die Befugniß, überall zu landen und die Waaren auszuladen, das Recht, Holz zur Ausbesserung der Schiffe zu fällen, das Vieh an den Küsten zu weiden, unent-

geltlichen richterlichen Beistand, das Recht, das geraubte Gut, wo es gefunden wurde, zu nehmen, und endlich das Recht, Streitigkeiten, die unter den Mitgliedern der Hanse entstanden, durch gewählte Richter aus ihrer Mitte entscheiden zu lassen. Die Vorrechte der Hanse in den Ländern des deutschen Ordens waren ihr auch um deßwillen besonders schätzbar, weil durch die Ordenslande der Weg nach Nowgorod führte, dem allerwichtigsten Markt der Hanse. Der Handelsverkehr mit den Russen war während des ganzen Mittelalters von der größten Bedeutung. Noch ehe in Deutschland beträchtliche Handelsstädte vorhanden waren, trieben die großen wendischen Handelsplätze einen lebhaften Verkehr mit den Russen. Nach Zerstörung dieser Städte wurde Wisby der Mittelpunkt des russischen Handels, und die deutschen Kaufleute, besonders die von Lübeck und Bremen, kamen dorthin des russischen Verkehrs wegen; doch handelten auch schon Deutsche unmittelbar nach Nowgorod und einzelne deutsche Kaufleute ließen sich schon daselbst nieder. Nach der Zerstörung Wisbys waren die Hansen genöthigt, unmittelbar nach Nowgorod zu handeln; die Zahl der schon daselbst befindlichen Kaufleute und Factoren wurde nun beträchtlich vermehrt, und bald vereinigten sie sich in eine geschlossene Körperschaft, die beträchtliche Freiheiten erwarb und einen großen Umfang gewann.

Die Niederlage zu Nowgorod ward stets für die wichtigste von allen gehalten und eine Quelle des Reichthums genannt, durch welche die übrigen Niederlassungen unterhalten und belebt wurden. Alles was die Russen an englischen und flandrischen Tüchern und anderen Erzeugnissen des Kunst-

fleißes bedurften, wurde ihnen hier zugeführt; alles was dagegen Rußlands Boden und der Fleiß der Russen erzeugte, so wie das, was aus dem fernen Orient für den Norden von Europa kam, das wurde aus Nowgorod bezogen. Bei dieser Niederlassung hatten aber die Hansen eine große Vorsicht zu beobachten, da bei dem rohen Volke und bei den despotischen Herrschern desselben selten Recht zu erlangen war, wohl aber viele Willkür-Handlungen und Gewaltthätigkeiten Statt fanden; daher denn auch bei 50 Mark Goldes Strafe den Hansen verboten wurde, mit den Russen auf Credit zu handeln, damit die Streitigkeiten so viel als nur möglich vermieden würden. So ließ auch der Großfürst Dimetri 1369, als einige flandrische Tücher die gewöhnliche Länge nicht hielten, die sämmtlichen Waaren in Beschlag nehmen. Die Zeit der Gründung des Comptoirs zu Nowgorod kann nicht mit Bestimmtheit angegeben werden, gewöhnlich wird das J. 1276 dafür angenommen; doch ist gewiß daß schon im J. 1228 ein Handelsvertrag zwischen den Deutschen, Gothländischen und Rigaischen Kaufleuten und dem Fürsten von Smolensk geschlossen wurde, und um 1260 deutsche Kaufleute in Nowgorod zur Besorgung des Handels deutscher Städte wohnhaft waren, die zwar im J. 1268 durch den Großfürsten Jaroslaw vertrieben, doch auf Verlangen der Nowgoroder bald wieder hergestellt wurden. Die ersten Privilegien für die Bürgerschaft waren noch vor dem J. 1295 von den Großfürsten ertheilt. Das Comptoir zu Nowgorod wird für das älteste von allen gehalten und soll den übrigen zum Vorbilde gedient haben. Vor der Zerstörung von Wisby be-

fand sich in Nowgorod ein gothländischer Hof, der nachmals mit dem deutschen Comptoir vereinigt wurde. Die Gothländer besaßen in Nowgorod eine Kirche zum heiligen Olav, die Deutschen aber die Petrikirche nebst Kirchhöfen und Wiesengründen.

Der Handel der Hansen mit Schweden war nicht von so großer Wichtigkeit, daß es nöthig gewesen wäre, ein solches großes Comptoir als in Nowgorod in diesem Lande zu errichten; dennoch besaßen einige deutsche Handelsstädte schon im 12. und der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts Schutz und Sicherheit für ihren Handel, Befreiungen von dem Strandrecht, Zollbefreiungen und andere Vorrechte. Im J. 1312 erhielten die Lübecker für sich und alle andere Kaufleute (die Hansen) einen solchen Freibrief; in einem anderen des Königs Magnus von 1343 wurden den Städten Lübeck, Hamburg, Wismar, Rostock, Stralsund und allen Kaufleuten der deutschen Hanse die nämlichen und noch mehrere andere Freiheiten ertheilt. Bei weitem umfassender aber noch war das Privilegium, welches die Hansen 1361 erhielten. Es war ihnen überall freier Handel, Landung, Abfahrt, Durchzug gestattet. Die Güter der Verstorbenen waren vom Abzugsrecht frei, gestrandetes Gut wurde zum Vortheil der Eigenthümer aufbewahret; die Räuber der hansischen Güter sollten von dem Könige verfolgt, leichtfertige und verdächtige Leute gegen die Hansen nicht als Zeugen zugelassen werden. Endlich erhielten die Hansen auch das Recht, ihre ausstehenden Schulden selbst beizutreiben. Diese großen Vorrechte wurden 1368 von König Albrecht bestätigt.

Der Heringsfang war einer der wichtigsten Erwerbzweige der Hansen, der, wie später bei den Holländern, die Grundlage ihres Reichthums und ihrer Seemacht gewesen ist. Der Hauptfang des Herings war seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts, wo der Fisch sich von der pommerschen und preußischen Küste zurückzog, an der Küste von Schonen; daher denn auch dieses Land den Hansen vor andern wichtig. Sie mußten behufs dieses Fanges die Erlaubniß haben, den Hering auf der Küste zu trocknen, zu räuchern, zu salzen und zu packen, und dadurch veranlaßt, entstanden zu Skanör und Falsterbo lebhafte Marktplätze. Zu dem Zweck erwarben die Hansen in Schonen und zugleich in allen dänischen Besitzungen nach und nach die ausgedehntesten Handelsrechte. Zuerst waren diese gewöhnlich nur auf eine oder die andere deutsche Stadt, meistens auf Lübeck, ausgestellt, wurden aber bald auch auf andere deutsche Kaufleute ausgedehnt, welches natürlich allein die Hansen waren. Da Schonen zu jener Zeit ein Zankapfel war, um welchen Dänemark und Schweden stritten, so bewies sich jede Macht, die gerade im Besitz dieses Landes war, sehr freigebig mit Bevorrechtungen gegen die Hansen, um sie nicht zu veranlassen, auf die Seite des Gegners zu treten; und so wurden denn bei jedem Wechsel des Besitzes die Freiheiten der Hansen vermehrt und alle Rechte, die sie in Schonen erhalten hatten, auch als in den Hauptländern, Dänemark oder Schweden, je nachdem eine dieser Mächte Schonen besaß, als geltend angenommen. Sie erhielten den freien Einkauf und Verkauf, sogar auf den Jahrmärkten den Auskauf im Kleinen, selbst die eigne

Gerichtsbarkeit, und eine Freiheit des Handels, die unmöglich ausgedehnter seyn konnte.

Der Handel mit Norwegen war theils der eignen Producte dieses Landes wegen, theils wegen der Erzeugnisse von Island, Grönland, den Färöern und Orkaden, die meistens nach Bergen gebracht wurden, von vieler Bedeutung. Einzelne deutsche Städte betrieben diesen Handel schon lange vor der Gründung der Hanse. Die Gegenstände des Handels waren trockne Fische, Felle, Pelze, Federn, Butter, andere Fettwaaren, Wallfischtrahn, Heringe und Holzwerk zum Schiffbau. Diese Handelsartikel waren sowohl den Deutschen, als allen westlich europäischen Völkern unentbehrlich, von denen letzteren einige, als die Engländer und Niederländer, die zur Schifffahrt so bequem gelegene Küste von Norwegen selbst besuchten. Daher kostete es den Hansen große Anstrengung, bis es ihnen gelang, alle anderen Seefahrer von dem Platze zu verdrängen und unter heftigem Widerstreben der Einwohner sich in den ausschließlichen Besitz des Handels von Norwegen, dessen Stapelplatz Bergen war, zu setzen. Der Beginn der Factorei in Bergen war im J. 1278, das darüber ertheilte Privilegium aber noch sehr beschränkt. Durch den Frieden zu Kalmar 1285 wurden die Rechte der deutschen Kaufleute beträchtlich erweitert, noch mehr aber durch den Freibrief Königs Erich von 1294. Doch noch immer lauteten die Freibriefe nicht auf die Hanse, sondern nur auf einzelne Deutsche, meistens wendische Städte, und noch waren die Deutschen mancherlei Beschränkungen unterworfen. Diese vermehrten sich unter König Hakons VII. Regierung, der ihnen unter mancherlei Vorwänden

die mehresten der erlangten Vorrechte entriß und so viele drückende Verordnungen erließ, daß der Handel der deutschen Seestädte in Norwegen beinah dadurch vernichtet wurde. Das änderte sich aber, als dieser König des Beistandes der Hansen gegen Dänemark bedurfte. Nun erhielten sie alle je besessenen Handelsfreiheiten zurück, und jetzt erst erlangte das Comptoir eine feste Grundlage. Der erste große Freiheitsbrief, der auf den Namen der gesammten deutschen Hanse lautete, wurde im J. 1343 ausgestellt; die bereits großen in demselben zugestandenen Rechte erhielten im J. 1357 eine beträchtliche Erweiterung und im J. 1361 eine solche Ausdehnung, daß der Handel ein völliges Monopol der Hansen ward, in dessen Besitz sie sich über anderthalb hundert Jahren behaupteten. Norwegen war nun beinah wie ein der Hanse gehöriges Land anzusehen, in welchem die Mitglieder dieses Bundes in mancher Hinsicht größere Rechte besaßen als die Eingebornen und den König ganz von sich abhängig gemacht hatten. Zwar murrte das Volk darüber, und König Hakon versuchte es, dieses lästige Joch abzuwerfen; doch straften die Hansen diesen Versuch mit einer Verwüstung des Landes und erzwangen die Bestätigung ihrer Freiheiten. Das Ziel der Hansen war und blieb der Alleinhandel des ganzen Nordens von Europa, und sie haben es möglichst vollständig erreicht. Rußland, Schweden, Norwegen und Dänemark verkauften ihre Erzeugnisse ganz allein an hansische Kaufleute und wurden von diesen wieder ausschließlich mit allen ihren Bedürfnissen an Lebensmitteln, die ihr eigner Boden nicht hervorbrachte, mit Kunst- und Luxuswaaren versorgt. Norwegen erhielt alle

sein Getreide, Mehl, Brod, Bier und Wein, Schweden großentheils dasselbe, Rußland alle seine Wollen- und Leinengewänder und viele andere Waaren ganz allein durch die Hansen.

Durch die nach und nach mit unermüdlicher Beharrlichkeit errungenen und mit der umsichtigsten Klugheit behaupteten Freiheiten und Bevorrechtungen hatten die Hansen sich ein Uebergewicht über die Kaufleute anderer Völker erworben, welches ihnen nicht leicht wieder zu entreißen war. Sie zahlten weniger Zoll als andere Kaufleute — für manche Handelsartikel und an manchen Märkten genossen sie völlige Zollfreiheit —, daher konnten sie wohlfeiler verkaufen als jene. Andere Handelsleute waren bei dem Einkauf wie bei dem Verkauf an bestimmte Zeiten und an gewisse Orte gebunden, mußten viele lästige Förmlichkeiten beobachten; von allen diesen Beschränkungen hatten die Hansen sich frei gemacht. Endlich trieben die Kaufleute aller anderen Völker ihre Geschäfte Jeder einzeln für sich und wurden bei erlittenen Beeinträchtigungen von ihren Landesherren gar nicht, oder doch nicht hinreichend vertreten. Die Hansen vertheidigten ihre Rechte gemeinschaftlich und straften jede Verletzung derselben schnell und streng. Unter solchen Umständen mußte die Macht und der Reichthum der Hansen stets wachsen und es allen anderen Kaufleuten unmöglich seyn, mit ihnen zu wetteifern.

Zu der Zeit, als die deutsche Hanse sich zu vereinigen anfing, standen die südwestlich niederländischen Provinzen, in welchen die wallonische Sprache herrschend war, und besonders Flandern und Brabant, auf einer hohen Stufe von Betriebsam-

keit und Wohlstand und behaupteten an Bevölkerung, Reichthum, Kunst- und Gewerbfleiß und Handelsthätigkeit den Vorrang vor den mehresten europäischen Ländern. Die Hansen bedurften für die Waaren, welche sie in den nordöstlichen Ländern erkauften, außerhalb Deutschland eines Marktes, da ihr Einkauf bei weitem den Bedarf der Deutschen überstieg. Zum Einkauf der Gewürze. Tücher und übrigen Luxuswaaren, womit sie die nordöstlichen Völker versorgten, war ihnen ebenfalls ein Handelsplatz nöthig; beides fanden sie in Flandern und namentlich in Brügge, welche Stadt dazumal ein Weltmarkt war, auf welchen die Italier, Spanier, Portugiesen und Franzosen ihre Weine, Südfrüchte, Seidenwaaren, Gold- und Silberarbeiten und die Gewürze des Orients brachten; dagegen ihren Bedarf an Fischen, Fettwaaren, Schiffbaumaterialien, Eisen, Kupfer und allem, was der Norden zu ihrem Gebrauch darbot, abholten. Da die deutschen Seefahrer im 13. und 14. Jahrhundert die südlichen und südwestlichen Häfen von Europa besuchten, die Spanier, Franzosen und Italier dagegen nie die Ostsee beschifften, so waren die flandrischen Städte, die zugleich als Hauptsitze des Kunstfleißes eine Menge Handelsartikel darboten, vor allen bequem gelegen zu Vereinigspunkten zwischen dem Norden und Süden und dem Osten und Westen von Europa, und Brügge, wiewohl nicht unmittelbar am Meere gelegen, doch durch Verträge mit Sluys über dessen Hafen t'Zwen gebietend, hatte vor allen Städten in Flandern das Uebergewicht im Handel erhalten. Natürlich suchten die Hansen diesen Marktplatz auf, doch konnten sie nicht daran denken, hier so wie

im Norden den Alleinhandel an sich zu ziehen und gebietende Herren im Lande zu werden. Sie fanden in Brügge sowohl als in anderen flandrischen Städten, reiche, einsichtsvolle Kaufleute, die sowohl an Kapital- als Handelskenntnissen ihnen die Wage hielten, oder wohl überlegen waren; sie fanden hier Einrichtungen zur Bequemlichkeit des Handels, die ihnen selbst noch unbekannt waren; feste Gesetze, die allen Fremden Schutz und Sicherheit und unparteiisches Recht gewährten, auch sahen sie sich freundlich aufgenommen; doch den Gedanken an ausschließlichen Handel, an Handelsmonopole mußten sie völlig aufgeben, besonders da in diesem reichen, starkbevölkerten Lande, dessen große und feste Städte, schon durch ihre freien Verfassungen stark, jedem Zwange kräftigen Widerstand zu leisten vermögend waren. Dagegen sicherte ihnen des Landes zahlreiche und wohlhabende Bevölkerung und der stark besuchte Markt einen guten Absatz ihrer nordischen Waaren zu, und außerdem erlangten die Hansen so viel Freiheiten, als ihnen ohne Beeinträchtigung der Eingebornen und der Handelsleute aus dem Süden nur irgend gestattet werden konnten. Die ersten Privilegien erwarben einzelne deutsche Städte und besonders das Recht, eine Niederlassung zu gründen, bald schlossen sich ihnen andere an, und endlich gingen ihre Vorrechte auf die Hanse über. So hatten Köln, Soëst, Duisburg, Lübeck, Hamburg einzelne Berechtigungen; da dieses aber alles Hansestädte wurden, so kamen ihre Freiheiten der Hanse zu gut. Die ersten gemeinsamen Freiheiten erlangten die deutschen Kaufleute 1252 von der Gräfin Margaretha von Flandern und von ihrem Sohne Guido auf Bit-

ten der Abgeordneten von Hamburg und Lübeck. Diesen Freiheiten zufolge durften die deutschen Kaufleute, die Gothland und Wisby besuchten, nicht zu einem gerichtlichen Zweikampf in Flandern gefordert werden; sie durften nicht für die Verbrecher unter ihren Landsleuten haften, waren vom Strandrecht frei, konnten durch einen Eid sich von einer angeblichen Schuldforderung frei machen und auf ihre beladenen Schiffe sollte nicht anders als durch einen richterlichen Spruch Beschlag gelegt werden. Da die Hansen aber gern ihre Freiheiten so weit als möglich ausdehnten, so fehlte es nicht an öfteren Streitigkeiten, und es kam mehrmals dahin, daß sie ihre Niederlage aus Brügge nach anderen Städten verlegten. Indessen konnten weder die Einwohner zu Brügge der hansischen Waaren, noch die Hansen den Markt von Brügge entbehren, und daher kam die Versöhnung gewöhnlich immer schnell zu Stande. So verlegten schon im J. 1309 die Hansen ihr Comptoir nach Ardenburg, kehrten aber noch in demselben Jahre nach Brügge zurück. Im J. 1356 verlegten die Oesterlinge ihre Niederlage nach Dortrecht. Nun gingen aber Abgeordnete von Brügge nach Lübeck und baten um die Rückkehr; auch erließen die Hansen ein Verbot an alle ihre Mitglieder, nahmen es aber 1363 wieder zurück. Einen der wichtigsten Freiheitsbriefe erhielten die Hansen im J. 1349 von dem Grafen Ludwig von Flandern. Es wurde ihnen darin das Recht gestattet, nach allen Orten in Flandern ohne Ausnahme zu handeln, Versammlungen zu halten, wo und wenn sie wollten, das Recht eigner Gerichtsbarkeit in allen Streitigkeiten unter sich; dann wurde ihnen angelobt ein

freier Abzug mit ihren Gütern während 40 Tagen im Fall eines Krieges zwischen Flandern und dem Kaiser oder einem deutschen Fürsten, und noch andere 40 Tage, wenn Wind und Wetter oder Mangel an Schiffen ihren Abzug verzögerten. In allen Rechtsstreitigkeiten, außer wo es um das Leben ging, wurde den deutschen Kaufleuten die Berechtigung bewilliget, Bürgen für ihre Person zu stellen. Außer diesen genannten Berechtigungen, war noch eine Menge anderer in dem Freiheitsbriefe enthalten, welcher die Hansen gegen alle Uebervortheilung im Handel und gegen alle Parteilichkeiten bei Rechtshändeln auf das kräftigste schützte. Ein Vertrag zwischen den Hansen und den drei großen flandrischen Städten, Brügge, Ypern und Gent, vom J. 1360 leistet ersteren nicht nur für alle den deutschen Kaufleuten jemals von den flandrischen Landesherren und Städten ertheilten Freiheiten Gewähr, sondern erweitert solche auch beträchtlich. Einige davon sind bezeichnend für den Zustand der Handelspolizei, der Rechtspflege und den Gang des Handels in jenem Lande. Innerhalb höchstens 8 Tagen sollten alle Rechtsstreitigkeiten und Handelssachen entschieden werden; ausserdem mußten die Richter schwören, daß dieses unmöglich sey. Bei dem Handel mit Weinen waren mehrere in's Einzelne gehende Vorschriften erlassen, die es beweisen, daß große Geschäfte damit gemacht worden sind. Grobe Tücher, die von Osten her (doch wahrscheinlich aus Deutschland) eingeführt wurden, waren zollfrei. Englische Tücher durften gegen den bestimmten Zoll auf deutschen Schiffen eingeführt und in andere Schiffe verladen werden. Ein Kaufmann, der seine Waaren ein-

mal verzollt und seine Angabe beschworen hat, ist von jeder weiteren Untersuchung frei. Wird ein Deutscher eines Vergehens wegen körperlich bestraft, so dürfen seine Waaren doch nicht angehalten werden. Wenn ein Deutscher zu Wasser oder zu Lande beraubt wurde, und der Räuber kam nach Flandern, so sollte er nach des Landes Recht bestraft werden. Auch die Erben eines unehelich gebornen Deutschen verloren in Flandern ihr Erbrecht nicht.

Auch in Brabant war der Handel der Hansen von großer Wichtigkeit und in Antwerpen hatten sie eine beträchtliche Niederlage, die indessen nie zu einem Hauptcomptoir gedieh, da so lang das Comptoir zu Brügge bestand, diese Stadt den ersten Rang in dem Handel der Deutschen mit den Niederländern behauptete. Vor allen wichtig war der Freibrief, den Herzog Heinrich von Brabant im J. 1315 den deutschen Kaufleuten ertheilte, worin außer den gewöhnlichen großen Vorrechten, die sich die Hansen in Ländern, mit denen sie im Verkehr standen, zu erwerben wußten, auch folgende vorkommen. Bei der gemeinschaftlichen Wage und über den öffentlichen Wagemeister stand den deutschen Kaufleuten die Mitaufsicht zu, die auch das Gewicht bestimmen halfen. Der Wagemeister wurde auf ihre Statuten vereidigt. Die Einwohner von Antwerpen sollten den deutschen Kaufleuten ihre Häuser zu billigen Preisen vermiethen; der Miethswerth wurde durch die Stadtobrigkeit bestimmt. Eine Steigerung der Miethe bei dem Zuflusse fremder Kaufleute darf nicht Statt finden. Bei Streitigkeiten zwischen Deutschen und Fremden sollen Deutsche nebst den Stadtschöffen die Klagsache

untersuchen und darüber entscheiden. Wenn die deutschen Schuldner einzukerkern haben, werden ihnen die Stadtgefängnisse eingeräumt, und entkommt ein Verhafteter, so muß der Stadtrichter dem Gläubiger für die Schuld haften. Die deutschen Kaufleute, die eine Handelsgesellschaft (Hanse) bilden, dürfen aus ihrer Mitte einen Consul erwählen, welcher alle ihre Streitigkeiten, über Hals und Hand gehend ausgenommen, entscheidet. Sie sollen ihre eignen Faßbinder, Packer, Lastträger haben, über die ihnen das Strafrecht zusteht. Sie haben das Recht, Waffen zu tragen, dürfen Bier brauen und können sogar Geldwechselei treiben, was in Flandern streng verboten war. Diese ganz ungewöhnlichen Vorrechte, die deu Hansen in Brabant zugestanden wurden, beweisen, wie werth ihr Verkehr in diesem Lande gehalten wurde und wie eifrig die Herzoge Antwerpen zum Hauptstapelplatz für den deutschen Handel zu machen strebten. Gut kam den Hansen dieses zu Statten, denn nun entstand zwischen den Herzogen von Brabant und den Grafen von Flandern ein Wetteifer, wer die Hanse am meisten begünstigen könnte, um sie seinen Handelsplätzen zuzuwenden. Der Herzog von Brabant gestand ihnen allerdings mehr zu als der Graf von Flandern; doch waren die flandrischen Märkte zu wichtig für den Handel der Hansen, als daß sie solche hätten verlassen mögen. In den nördlichen Provinzen der Niederlande erhielten anfangs einige Städte, dann aber die Hansen in's Gesammt Freibriefe und der Handel dahin war den östlich gelegenen Städten wegen ihres Verkehrs mit Flandern und Brabant von großer Wichtigkeit. Der große Freibrief, der auf die Oesterlinge und

die gesammten Deutschen lautet, wurde den Hansen von dem Grafen Albrecht von Holland und Seeland im J. 1363 gegeben.

Der Handel der Deutschen mit England war uralt, denn erweislich bestand er schon zu Karls des Großen Zeiten, und die Kölner behaupten, schon im 10. Jahrhundert vom König Etholred einen Freibrief erhalten zu haben. Einen anderen hat ihnen, wie es heißt, Wilhelm der Eroberer ertheilt. Lübeck aber erhielt 1176 von Heinrich II. ein Handelsprivilegium und Köln 1203 eines vom König Johann; auch Braunschweig, Soëst, Hamburg und andere deutsche Städte erhielten im 13. Jahrhundert ausgedehnte Handelsrechte. Diese Handelsberechtigungen waren zwar nur immer von einzelnen Städten erworben, doch hielten sich die Deutschen in England zusammen, und vereinigten sich zu einer Körperschaft, die eine gemeinschaftliche Niederlage, die Gildehalle, besaß, in deren Besitz ursprünglich Köln allein gewesen zu seyn scheint. Nun wurden später die Freiheiten den Inhabern der Gildehalle von den Königen zugestanden, und diese waren keine anderen als die Hansen. Die deutschen Kaufleute wurden von den Königen von England ganz besonders begünstigt, da sie den königlichen Schatz durch die beträchtlichen Zölle bereicherten und auch öfters ihre Schiffe zu den Kriegen Englands mit Frankreich hergaben. Die großen Landbesitzer hatten die Deutschen auch gern, da diese ihnen Wolle, Häute und Zinn abkauften; dagegen waren die Bürger abgesagte Feinde der Hansen, weil diese ihrem Handel Eintrag thaten, der im Ganzen aber noch zu unbeträchtlich war, um für die Bedürfnisse des Landes auszu-

reichen. England brauchte nämlich Schiffsbauholz Fische, Getreide, Flachs und Hanf und war in diesen Artikeln ganz von dem Auslande abhängig. In keinem Lande haben so viele Streitigkeiten zwischen den Eingebornen und den Hansen Statt gefunden als in England; nirgends wurden letztere so angefeindet als hier, und nicht selten war die Macht des Königes und seiner Großen unzureichend, die Hansen gegen Plackereien, Bedrückungen und Mißhandlungen der Bürger zu sichern. England konnte bei der Beschränktheit seiner Schifffahrt und bei dem Mangel an baaren Kapitalien der Hanse nicht entbehren, und doch legten ihnen die englischen Städtner alle nur möglichen Hindernisse in den Weg. Nur die deutsche Beharrlichkeit konnte in einem solch immerwährenden Kampfe obzusiegen hoffen, und demungeachtet würden die Hansen trotz der großen Begünstigung von den Königen unfehlbar haben unterliegen müssen, wenn nicht die Engländer in Hinsicht ihres Getreidebedarfs völlig von den Hansen abgehangen hätten. Die Engländer bezogen ihr Getreide meistens aus den preußischen Seestädten, dieses waren aber alles Genossen der Hanse, und wenn sich die Engländer nicht anders zum Ziel legen wollten, so ließen ihnen die preußischen Seestädte kein Getreide zukommen. Demungeachtet kam das Comptoir der Hanse in London am schwersten empor, und die Engländer waren es auch, die späterhin zuerst den Handel der Hansen in den Ostseehäfen beeinträchtigten.

Nach Frankreich trieben die Hansen allerdings einigen Handel, wie aus einem von Philipp IV. den Städten Lübeck, Wisby, Riga, Campen, Hamburg, Wismar, Rostock, Stralsund und El-

bing ertheilten Freibriefe erhellt; doch hatten die Hansen in Frankreich kein eignes Handelscomptoir; auch kann ihr Handel unmöglich von großem Belange gewesen seyn, weil zu jener Zeit die französischen Weine im Norden noch nicht beliebt waren, und Frankreich sonst außer dem Seesalz wenig Handelsartikel zu bieten hatte. Ueberdem machten die unaufhörlichen Kriege zwischen England und Frankreich, die alle auf französischem Boden ausgefochten wurden, die Schifffahrt und den Handel nach Frankreich unsicher. Ein Handel der Hansen mit Spanien unmittelbar bestand zwar allerdings, doch war er in jedem Falle unbedeutend.

Um die Wichtigkeit des Handels der deutschen Hanse zu ermessen, ist in Betracht zu ziehen, daß sie die Erzeugnisse der drei nordischen Königreiche, Rußlands, Preußens, Polens und des größten Theiles von Deutschland ausschließlich in ihren Händen hatte, und in dieser Hinsicht der ganze Westen und Süden von Europa von ihr allein abhängig war. Die Niederländer, Engländer und Schottländer waren durchaus von den nordischen Marktplätzen verdrängt. Die Bewohner der nordischen Reiche und Rußlands führten keinen eignen Handel nach dem Westen und Süden von Europa, und die West- und Südeuropäer kamen nicht bis in die nördlichen Gegenden. So beherrschten sie einen beträchtlichen Theil des europäischen Handelsverkehrs, und hatten, da sie auf diese Weise über die Preise bestimmen konnten, stets einen sichern und großen Gewinn. Was sie von deutschen Waaren gegen die ausländischen in die Wagschale zu legen hatten, machte allerdings keinen Hauptheil des Verkehrs aus, war aber immer be-

deutend genug. Die drei Hauptartikel, die sie besonders nach dem Norden ausführten, waren Bier, deutsche Weine und Leinwand. Deutsche Weine wurden im 14. und 15. Jahrhundert im Norden allen andern vorgezogen, und besonders Rheinwein. Wichtiger aber noch war der Absatz des Bieres, welches einen Hauptnahrungszweig aller niederdeutschen Hansestädte ausmachte und in ganz unglaublicher Menge ausgeführt wurde. Mehrere Städte hatten nächst dem Handel, manche noch mehr als diesem, der Bierbrauerei ihren Wohlstand zu danken. Die Verfertigung der Leinwand war gleichfalls ein sehr ausgedehntes Gewerbe, was jedoch mehr noch auf dem glatten Lande betrieben wurde. Die Tuchwebereien beschäftigten in einigen Hansestädten, als in Köln, Magdeburg u. a. m., viele tausend Menschen, die sich davon reichlich nährten. Der Absatz in's Ausland ist demnach sicher sehr groß gewesen, wenn gleich wahrscheinlich mehrentheils nur grobe Tuche ausgeführt wurden. Von den übrigen Erzeugnissen des Kunstfleißes, die von Deutschland seewärts in die Fremde gingen, standen die Metallwaaren oben an. Die deutschen Metallarbeiten zeichneten sich während des ganzen Mittelalters durch Tüchtigkeit und Kunst aus und wurden bis in die fernsten Länder verführt. So sind viele in Schweden befindlichen Kirchenglocken in Lübeck gegossen worden. Fertige Gewänder und Schuhmacherarbeiten gingen gleichfalls häufig aus Deutschland nach den nordischen Reichen. Wichtig aber war die Ausfuhr von Getreide, Mehl, Malz, Farbestoffen und Bergwerksproducten. Als ein wichtiges Gewerbe der Hansestädte muß auch der Schiffbau erwähnt wer-

den. Zwar wurden in der Regel keine Schiffe an fremde Völker verkauft, ja durch ein ausdrückliches Gesetz war es verboten, daß Mitglieder der Hanse Schiffe an Ausländer abließen, doch ihr eigner Bedarf war sehr groß und gab Tausenden von Arbeitern einen reichen Unterhalt.

Bis zu ihrer völligen Entwickelung besaß die Hanse noch sehr wenige allgemein verbindende Handelsstatuten, und die Richtschnur aller einzelnen Mitglieder waren meistens ihre gemeinschaftlich erworbenen Freibriefe, worin die ihnen obliegenden Verpflichtungen zum Theil angedeutet waren; dann erhielten auch Gebräuche und Gewohnheiten, wenn sie lange herrschend gewesen, Gesetzes Kraft. Doch wurde schon 1364 als Gesetz angenommen, daß keine hansische Factorei im Auslande ohne Einwillignng der Hansetage allgemein geltende Satzungen machen durfte; ebenso daß in den Hansestädten kein von Seeräubern erkauftes Gut geduldet werden sollte. Im J. 1366 wurde als Gesetz anerkannt, daß kein Hanse mit einem Nichthansen in Handelsgesellschaft treten sollte, damit die Rechte des Bundes nicht von Fremden benutzt werden könnten. Noch waren übrigens keine Festsetzungen getroffen über bestimmte Beiträge an Geld und Mannschaft in den Kriegen der Hanse, und auch sehr vieles Andere blieb dem jedesmaligen Uebereinkommen auf den Hansetagen überlassen.

Von dem Handel der Hansestädte im Innern Deutschlands ist es schwer, wo nicht unmöglich, eine allgemeine Uebersicht zu geben. Da die Städte durch weite Gebiete fremder oft gegen sie feindselig gesinnter Landesherren getrennt wurden und unter den verschiedenartigsten politischen Ver-

hältnissen bestanden, so waren durchaus keine allgemein geltenden Vereinbarungen zu treffen. Jede Stadt schloß, so gut sie es vermochte, Handelsverträge mit ihrem Landesherrn oder mit ihren Nachbaren, je nachdem die Umstände es erforderten; doch ging allerdings das Bestreben der Hanse dahin, überall sichere und offene Heerstraßen zu erhalten und die Zollplackereien so viel als möglich zu vermindern. Hansestädte, die mit einander im Verkehr standen, bewilligten sich wechselseitig Schutz, Sicherheit, das Niederlassungsrecht und andere Begünstigungen.

Zweiter Zeitraum.

Die Hanse in ihrer höchsten Blüthe.

Von dem Frieden mit Dänemark im J. 1370 bis zur Zerstörung des Comptoirs zu Nowgorod im J. 1494.

Fünfter Abschnitt.

Wesen, Verfassung, Einrichtung der Hanse. Verhältnisse der Bundesglieder.

Nachdem die Hanse aus dem Kampfe mit Waldemar III., in welchem sie Königsthrone wanken gemacht und die nordischen Reiche bis in ihre Grundfesten erschüttert hatte, siegreich hervorgegangen war und einen Frieden erstritten hatte, in welchem der König von Dänemark zwar nicht dem Namen, doch der That nach ihr Lehnsträger wurde, waren die Hindernisse aus dem Wege geräumt, die sich ihrem Bestehen bis dahin entgegen gestellt, und sicheren Schrittes konnte sie die Bahn zu ihrem Ziel verfolgen. Die deutschen Fürsten, natürliche Feinde eines Bundes, der ihren landesherrlichen Rechten oft genug Eintrag that und sie zur Gerechtigkeit und Billigkeit gegen ihre Städte nöthigte, wagten es fortan nicht mehr, an seine Auflösung zu denken, noch ihren Städten den Bei-

tritt zu versagen, und die Kaiser mußten den Bund anerkennen, der sich ohne ihre Genehmigung gebildet hatte und ohne ihren Schutz zu begehren oder zu bedürfen fortbestand. Bei allen Mächten Europas aber hatte die Hanse ein solches Ansehen gewonnen, daß sie mit ihr wie mit einer selbstständigen Macht und als mit ihres Gleichen unterhandelten. Das was die Hanse glorreich errungen hatte, das behauptete sie länger als ein Jahrhundert hindurch, zwar nicht ohne manche harte Kämpfe, mit Muth und Beharrlichkeit; und sie zerfiel nur da, als ihr Bestehen mit den völlig veränderten Zeitverhältnissen ganz unvereinbar war. Der Hansebund hat sich große Verdienste um Deutschland, ja um ganz Europa erworben und sein Entstehen ist unbestritten eine der heilvollsten Erscheinungen des Mittelalters. Aber nicht weniger nothwendig als sein Daseyn zum Wohle der europäischen Menschheit einst war, wurde, nachdem er seinen Zweck erreicht hatte, auch sein Untergang. Der Hansebund hat den europäischen Norden civilisirt, hat den Wohlstand der deutschen Städte hervorgerufen und gefördert, dem Bürgerstande in den deutschen Staaten eine ehrenvolle Stellung gegeben, dem Umsichgreifen des Adels Schranken gesetzt, das Seerecht begründet, die Abschaffung einer Menge barbarischer Rechte und Gewohnheiten veranlaßt, dem europäischen Völkerverkehr den allergrößten Vorschub gethan und sich dadurch und noch auf manche andere Weise um unser Vaterland und um unseren Erdtheil verdient gemacht. Doch was wär' aus Deutschland, was aus dem nördlichen Europa geworden, wenn, wie es wohl mitunter gewünscht worden ist, die

Hansestädte sich fester vereiniget, von dem Reichsverbande getrennt und einen das ganze nördliche Deutschland, Preußen, Kur- und Liefland umfassenden Freistaat gebildet hätten? Gesetzt: ein solcher Plan wäre gelungen, so würde dieser hansische Freistaat ein zweites Karthago geworden seyn, welches den ganzen Norden von Europa in drükkender Knechtschaft gehalten und mit dem der Süden einen Kampf auf Leben und Tod begonnen haben würde, um sich seiner Obermacht zu erwehren. Daß es im Reiche der Möglichkeiten lag, einen solchen Freistaat zu stiften, leuchtet ein, doch eben so, daß dieses kein Glück für die Menschheit gewesen wäre. Bis zu einem gewissen Punkt sind die Handelsstaaten Beförderer der Civilisation und des Völkerglücks; doch haben sie diesen Punkt erreicht, so erstarren sie in den einmal angenommenen Formen, hemmen jeden weiteren Fortschritt der ihnen unterworfenen oder der von ihnen abhängigen Völker und sind die treuesten Bundesgenossen der Rohheit, sobald ihnen einiger Vortheil daraus erwächst. Karthago, Venedig, Holland und noch gegenwärtig England in seinen Verhältnissen zu Ostindien und zu den Türken geben den Beweis davon. Würde es ein deutscher Handelsfreistaat anders gemacht haben? Die Vereinigung der Mitglieder der Hanse zu einem Freistaat, so nahe diese Idee auch lag, ist nie in Anregung gekommen, weil sie dem Zeitgeist und dem Sinne der deutschen Bürger widerstrebte.

So wacker diese auch ihre wohl erworbenen Freiheiten vertheidigten, und so eifrig sie solche zu erweitern trachteten, so wenig waren sie geneigt, sich von ihren Verhältnissen zu Kaiser und Reich

völlig zu trennen; noch weniger aber mochten sie ihre innere Einrichtung auf eine Weise verändern, wie es erforderlich gewesen wäre, wenn sie sich zu einem Freistaate hätten vereinigen wollen. Bei allen städtischen Bündnissen, und so auch bei der Hanse, wollte jede Stadt so wenig als möglich in ihren bestehenden inneren und äußeren Verhältnissen beschränkt seyn; zwar wünschte jede recht viel durch den Bund zu vortheilen, dagegen aber waren alle schwierig, viel zur Erhaltung der Gesammtheit aufzuopfern. Diese Gesinnung, die freilich in der menschlichen Natur begründet ist, doch bei den deutschen Bürgern zu sehr in's Leben getreten war, machte die deutschen Städtebunde schwach und hinderte sie an einer festen Vereinigung, vermittelst deren sie leicht das Aufkommen der Fürstenmacht hätten unterdrücken können. Wenn diese Gesinnung der deutschen Gemeinheiten und die große Verschiedenheit ihrer politischen Verhältnisse berücksichtigt wird, dann wird es wohl nicht unerklärlich, daß die Hanse, bei so vielem Anlaß und so günstigen Umständen dazu, sich nicht zu einem Freistaat ausbildete, sondern es erregt Staunen, wie dieser aus so sehr einander widerstrebenden Theilen zusammengesetzte Bund so Großes hat bewirken und so lange auf einer so glanzvollen Höhe sich hat erhalten können. Es ist daher nöthig, das eigentliche Ziel des Bundes, wie es sich in dem Zeitraum seiner höchsten Blüthe wirklich dargestellt hat, und die Mittel, deren er sich zur Erreichung desselben bediente, oder seine innere Verfassung nach der gänzlichen Vollendung seiner Einrichtung kennen zu lernen.

Ein Vertrag, der im J. 1418 zwischen den sämmtlichen Bundesstädten abgeschlossen worden ist und für den ältesten gehalten wird von allen, die den gesammten Bund umfassen, giebt darüber Aufschluß; er enthält folgende Festsetzungen. Die Städte verbünden sich zur Aufrechthaltung des Friedens für Stadt und Land gegen Jeden, den römischen Kaiser ausgenommen. Dem Grundherrn jeder Stadt soll unweigerlich geleistet werden, was ihm von Rechts wegen zukommt. Erfährt eine Stadt etwas, das zum Nachtheil der anderen gereichen könnte, so soll sie ihr dieses anzeigen. Wird eine Bundesstadt von Jemandem feindlich angegriffen, so sollen alle übrigen fest mit ihr zusammenhalten. Jede nächstgelegene Bundesstadt hat bei solchen Angriffen als Vermittlerin des Streites aufzutreten, weiset aber der Angreifende die Vermittlung zurück, dann sollen vier andere nächst gelegene Bundesstädte sich bemühen, den Streit in der Güte beizulegen. Gelingt es auch diesen nicht, machen noch vier andere Städte den Versuch, die Sache in der Güte zu schlichten, und endlich thut dieses der gesammte Bund. Bleibt alles vergebens, so unterstützen alle Bundesglieder die angegriffene Stadt mit Mannschaft nach einer feststehenden Matrikel, oder in zu großer Entfernung von dem Kampfplatz auch mit Gelde, für jeden zu stellenden bewaffneten Mann 20, für jeden Schützen 6 Mark halbjährig. Wegen der gemachten Eroberungen und wegen Vertheilung der Beute und der Gefangenen sind umständliche Vereinbarungen getroffen. Wenn zwei Hansestädte mit einander in Streit gerathen, so soll keine die andere bei einem Landesherrn oder Fürsten ver-

klagen, sondern den Bundesgenossen die Entscheidung überlassen, die durch vier von Lübeck dazu bevollmächtigte Städte erfolgt. Keine Bundesstadt darf ohne Genehmigung ihrer Verbündeten Frieden mit ihren Feinden schließen; keine Verbündung, welche eine Bundesstadt mit der andern hat, soll durch diese Verbündung, so wie dieser Bund durch keine andern aufgehoben werden. Dieser Vertrag war vorläufig auf 12 Jahre geschlossen und eine Strafe von 100 Mark Silbers für die Nichterfüllung der in demselben enthaltenen Vereinbarungen festgesetzt.

Merkwürdig und bezeichnend für das Wesen des Bundes sind die so häufig von den Bundesstädten geschlossenen Conföderationen, die sich nicht auf alle Bundesglieder, sondern nur auf die Mehrzahl oder nur auf einen Theil der Bundesgenossen erstrecken und nur für eine bestimmte Zeit und auf gewisse Fälle in Kraft traten. Das ist unter andern mit der von dem Jahre 1443 der Fall, zu welcher nur gegen 40 Städte gehörten, und die auf 6 Jahr geschlossen worden war. Die Verbündeten theilten sich in drei Kreise, denen Lübeck, Hamburg und Magdeburg als Häupter vorstanden, und hatten unter andern folgende Satzungen. Jedes Drittel des Bundes, innerhalb dessen Bürger der verbündeten Städte gefangen werden, wird alle Mühe anwenden, daß die Gefangenen frei und ihnen ihre etwaig geraubten Güter wieder erstattet oder sie dafür entschädigt werden. Bricht in einer verbündeten Stadt ein Aufruhr aus, so sollen die nächstgelegenen Bundesstädte durch Abgeordnete ihn zu dämpfen versuchen; tragen die Gildegenossen einer Stadt die Schuld des Aufruhrs, so verlieren

sie ihr Gilderecht. Wer als Theilnehmer oder Anstifter eines Aufruhrs beschuldigt wird und sich nicht durch einen Eid von dem Verdacht dieses Verbrechens reinigen kann, darf in keiner Hansestadt geduldet werden. Keine Bundesstadt soll einem Landesherrn gegen eine Bundesgenossin durch Rath oder That Beistand leisten. Eine Confoderation vom J. 1450, welche ähnliche Festsetzungen, besonders aber ausführliche Bestimmungen wegen des wechselseitig zu leistenden Beistandes zur Vertheidigung gegen gewaltsame Angriffe enthält, erstreckte sich über alle Hansestädte, mit Ausschluß der nordöstlichen. Aehnliche Verbündungen, die häufig unter den Mitgliedern der Hanse geschlossen wurden, je nachdem ein augenblickliches Bedürfniß der Städte eines Quartiers oder einer Provinz sie nothwendig zu machen schien, erhielten stets die Anerkennung des gesammten Bundes, dessen Einheit dadurch nicht verletzt wurde, weil die Verpflichtungen der Bundesglieder gegen ihn bei allen Nebenbündnissen vorbehalten werden mußten.

Ein Hauptaugenmerk der Hanse und der besonderen Confoderationen derselben blieb unverrückt die Unterstützung des Ansehens der städtischen Obrigkeiten und die Aufrechthaltung der Ruhe in den Städten. Dieses war ein sehr rühmliches Bestreben, durch welches vielem Unheil in Deutschland vorgebeugt worden ist. Zwar war die Hanse in der Regel auf der Seite der Obrigkeiten, und somit könnte es scheinen, als ob sie zur Unterdrückung der Gemeinden die Hand geboten hätte; das war aber nicht der Fall, im Gegentheil rieth sie den Magistraten Gerechtigkeit und Milde zu üben, und forderte sie ernstlich dazu auf, da ihr daran gelegen

seyn mußte, daß die Bundesstädte nicht durch innere Unruhen geschwächt wurden, besonders ber auch daß nicht durch Unruhen der Bürger veranlaßt, sich fremde Fürsten in das innere Verhältniß der Städte mischten.

Die innere Verfassung des Bundes ist nie ganz vollständig bekannt geworden, auch sind wohl viele Punkte darin stets strittig geblieben, andere häufig den Umständen gemäß abgeändert und Vieles, ohne je festgesetzt zu seyn, allmählig durch das Herkommen eingeführt worden. Von dem, was davon mit ziemlicher Bestimmtheit als feststehend angenommen werden kann, ist folgendes das Wesentliche. Die höchste Bundesgewalt lag in den Händen der städtischen Abgeordneten, wenn sie auf den Hansetagen gesetzlich versammelt waren. Daselbst wurden alle für die Gesammtheit geltenden Beschlüsse gefaßt, Gesetze gegeben, Urtheile gefällt, Streitigkeiten entschieden und alle Verfügungen getroffen, die den Bund im Allgemeinen angingen. Für die Versammlungen der Abgeordneten zu den Hansetagen war anfangs kein bestimmter Ort gewählt und sie wurden, je nachdem die Umstände es erforderten, in früheren Zeiten bald in der einen, bald in der anderen Bundesstadt, ja sogar zuweilen in einer nicht zum Bunde gehörigen Stadt gehalten; allmählig aber wurde es üblich, in Lübeck, welches die reichste und mächtigste Stadt des Bundes war, so ziemlich in der Mitte aller Hansestädte lag und des nordischen Handels wegen die mehreste Thätigkeit beweisen mußte, die Hansetage zu halten; und nach und nach erwuchs ein Recht daraus, so wie auch deßhalb und weil daselbst die mehresten

Bundesschriften aufbewahret wurden, Lübeck für das Haupt der Hanse angesehen ward.

Die Zeit, zu welcher die Hansetage gehalten werden sollten, war nicht immer gleich; doch war wenigstens vom Anfang des 15. Jahrhunderts festgesetzt, daß in der Regel alle 3 Jahre auf Pfingsten zu Lübeck ein Hansetag gehalten werden sollte, außerdem aber so oft als es die Angelegenheiten des Bundes erfordern würden. Das Recht, die Hansetage auszuschreiben, stand eigentlich den Abgeordneten des Bundes zu, doch konnten es diese begreiflich nie ausüben, wenn außergewöhnliche Zusammenberufungen nöthig wurden, daher wurde es auf Lübeck übertragen, welches mit Zuziehung der nächsten wendischen Städte dasselbe ausübte. Bei den Ausschreibungen wurden gewöhnlich die Hauptartikel, die zur Berathung kommen sollten, angezeigt, damit die Abgeordneten mit hinreichender Vollmacht versehen werden konnten. Der Stadt Lübeck stand auch das Recht zu, die Ausbleibenden um eine Mark löthigen Goldes zu strafen; doch wurde dieses Recht nicht immer mit aller Strenge ausgeübt, da es selten an Vorwänden fehlte, das Ausbleiben zu entschuldigen. Jede Bundesstadt hatte das Recht, Abgeordnete zum Hansetage zu schicken; doch wurde es den kleinen Städten nachgesehen, daß sie sich durch die Abgeordneten der größeren vertreten ließen, und diese zu dem Zweck mit einer Vollmacht versahen. Gewöhnlich traten auch Städte, die in einem Kreise lagen, zusammen und sandten gemeinschaftlich Abgeordnete, um die bedeutenden Kosten zu ersparen. Die Städte aber, welche Hauptstädte der Quartiere waren, die Ostsee- oder wendischen Städte und alle Städte

von großer Bedeutung sandten in der Regel eigene Abgeordnete, jede für sich, welches später auch gesetzlich wurde. Viele kleine Städte aber hatten sich bloß an die größeren angeschlossen und trugen zu den Unkosten des Bundes bei, wofür ihnen die Theilnahme an den hansischen Handelsfreiheiten gestattet wurde; sie besaßen aber kein Stimmrecht auf den Hansetagen und wurden als bloße schutzverwandte und mittelbare Städte nicht zu den Hansen gezählt. Jede Stadt trug die Reisekosten für ihre Abgeordneten; doch wenn solche von Wegelagerern oder von einem dem Bunde feindlich gesinnten Landesherrn niedergeworfen und gefangen wurden, so mußte ihre Befreiung auf Kosten der gesammten Hanse bewirkt werden. Zu Abgeordneten konnten zwar Geistliche, Doctoren und andere gelehrte Personen gesandt werden, ja es wurden nach und nach Rechtsverständige und der Feder kundige Männer unentbehrlich, dagegen mußte jederzeit auch ein Bürgermeister oder Rathsherr dabei seyn, und es wurde Gesetz, daß ein Syndikus, Schreiber oder anderer Gelehrter ohne Begleitung eines Rathsgliedes zum Hansetage nicht zugelassen wurde. Für das zu spät Erscheinen der Abgeordneten waren Strafen festgesetzt. So sollte jeder einzelne Abgeordnete für jeden Tag, den er später erschien, als das Ausschreiben besagte, 20 Thaler bezahlen. Allein diese Strafen wurden zwar oft genug verschuldet, selten aber wirklich eingezogen; denn es fehlte nie an Entschuldigungen, und durch zu große Strenge wollte die Hanse nicht Unwillen oder Zwiespalt unter ihren Gliedern erregen. Außer den Abgeordneten der Bundesglieder erschienen auch Abgeordnete des deutschen Ordens lange Zeit hin

durch auf den Hansetagen; denn der Orden stand ununterbrochen mit der Hanse in freundschaftlichen Verhältnissen und beide hatten, was Handel und Schifffahrt betraf, ein gleiches Interesse. Auch benutzte die Hanse das Ansehen des Ordens, so lange dieser in seiner Größe bestand, bei dem Auslande, und zu den Unterhandlungen mit fremden Mächten erschienen auch neben den Abgesandten der Hanse die Gesandten des Ordens. Auch die 4 Comptoirs der Hanse mußten zu den Hansetagen einen Aeltermann, Rathmann oder Schreiber senden, die aber nicht Sitz und Stimme auf den Tagesatzungen hatten, sondern nur Auskunft über den Zustand des Comptoirs geben sollten. Sehr häufig erschienen auf den Hansetagen Gesandte von fremden Fürsten, und zuweilen sogar Könige und Fürsten selbst. Diese erhielten zwar Gehör und wurden mit den gebührenden Ehrenbezeigungen aufgenommen, doch aber wohnten sie nie den Sitzungen selbst bei. Zu den Tagesatzungen war auf dem Rathhause zu Lübeck ein eigner großer Saal bestimmt. Die Abgeordneten saßen nach einem gewissen Range: Lübeck führte den Vorsitz, Köln saß dieser zur Rechten, Hamburg zur Linken. Ueberhaupt fanden viele Zeremonien bei dem Empfange der Abgeordneten, bei ihrem Eintritt in den Saal, bei ihrem Austritt aus demselben Statt; und es fielen dieser Zeremonien und des behaupteten Ranges wegen öftere und heftige Streitigkeiten vor. Alle Abgeordnete wurden bei ihrer Ankunft von den Lübekkern bewillkommt und mit Ehrenwein beschenkt, auch während der Sitzungen erhielten die Abgeordneten Wein und Confect. Der Bürgermeister von Lübeck führte das Wort bei den Sitzungen

und trug die zu berathschlagenden Artikel vor. Der Stadtsyndikus von Lübeck war gewöhnlich auch Syndikus der Hanse. Bei wichtigen Beschlüssen scheint die Einstimmigkeit aller Abgeordneten erforderlich, bei minder wichtigen die Stimmenmehrheit hinreichend gewesen zu seyn. Die angenommenen Beschlüsse wurden schriftlich abgefaßt, besiegelt und den Abgeordneten mitgetheilt; es war aber streng untersagt, den Inhalt davon fremden Herren oder Fürsten mitzutheilen. Außer den Hansetagen führte Lübeck mit Zuziehung einiger wendischen Städte den Briefwechsel, sammelte die Klagen oder Anzeigen, schrieb, so oft es nothwendig war, neue Hansetage aus und hatte in dringenden Fällen, die keinen Aufschub zuließen, oder auch in minder wichtigen Angelegenheiten die Befugniß, rechtskräftige Beschlüsse zu fassen. Da es aber erforderlich war, daß Lübeck die wendischen Städte, namentlich Hamburg, Stralsund, Rostock, Wismar, dabei zu Rathe zog, so bildete sich allmählig daraus ein engerer Ausschuß, der stets so lange in Thätigkeit blieb, als keine Tagesatzungen gehalten wurden; doch waren die hiebei zugezogenen wendischen Städte nicht immer dieselben. Gleiche Befugniß, Anordnungen für dringende Fälle zu treffen, hatten auch die Quartierstädte in ihren Quartieren. Die Vorrechte Lübecks, die Tagesatzungen auszuschreiben und die ausbleibenden Abgeordneten zu strafen, wurden häufig von Köln und im J. 1470 auch von Braunschweig und Magdeburg bestritten, doch aber endlich auf dem Hansetage im genannten Jahre förmlich und für immer anerkannt. Mehrere dieser Einrichtungen wurden häufig, je nachdem es die Umstände erforderten, abgeändert; daher

ist es äußerst schwer, eine genaue Darstellung der Form der Hanse zu geben, da in Hinsicht der Zahl ihrer Glieder, der Zahl und des Umfangs ihrer Quartiere in ihren Quartierstädten und in so manchem Anderen ein immerwährender Wechsel Statt fand.

Zur Aufrechthaltung der Ordnung im Bunde waren Strafen nöthig, die theils von den gesammten Abgeordneten, theils von den Quartier- oder Kreishauptstädten, theils von den Magistraten einzelner Hansestädte, theils von den Vorstehern der Factoreien zuerkannt und beigetrieben wurden. Die höchste Strafe, die nur die Gesammtheit des Bundes ertheilen konnte, war der große Bann oder das sogenannte verhansen. Mit dieser Strafe wurden sowohl ganze Städte als einzelne Bürger belegt, wenn sie schwer gegen die Statuten des Bundes sich vergangen hatten, besonders aber verfielen die Städte darein, in welchen Unruhen ausbrachen. Der große Bann zog den Verlust aller Rechte und Freiheiten der Hanse nach sich; kein Mitglied des Bundes durfte mit einem Verhanseten Handel oder sonstigen Verkehr treiben. Die Güter der Verhanseten wurden mit Beschlag belegt und den fremden Mächten ward die verhängte Strafe angezeigt, damit sie die Straffälligen keine den Hansen zustehenden Freiheiten genießen lassen möchten; die verhansete Stadt verlor also Erwerb und Eigenthum und mußte zu Grunde gehen. War einmal der große Bann verhängt, so hielt die Wiederaufnahme in den Bund sehr schwer; es wurden große Aufopferungen an Strafgeldern, milden Stiftungen, demüthigende Unterwerfungen, kirchliche Bußen und oft noch dazu auch die Vorbitten mächtiger Fürsten

erfordert, um zu bewirken daß der Bann gelöset wurde. Weniger hart war die Strafe des kleinen Bannes, die nur auf einen gewissen Zeitraum lautete, nicht völlig von allen Rechten und von allem Verkehr ausschloß und dessen Lösung auch nicht durch so sehr schwere Bußen erkauft werden durfte. Indeß hatte auch der kleine Bann eine Störung des Verkehrs zur Folge. Außerdem fanden auch Geldstrafen Statt, die bis zu 100 Mark Goldes und höher stiegen. Einen Theil der Geldstrafe erhielt der Kläger oder Angeber, einen andern der Kreis oder das Quartier, zu welchem das strafschuldige Mitglied gehörte, und ein Theil fiel dem gesammten Bunde zu, der davon die allgemeinen Ausgaben bestritt.

Wie zahlreich die Geldstrafen aber auch seyn mochten, sie reichten dennoch zur Bestreitung der beträchtlichen gemeinsamen Ausgaben der Hanse nicht hin, daher wurde denn so oft als nöthig eine Abgabe unter dem Namen Pfundzoll oder Pfundgeld von ein- oder ausgehenden Waaren erhoben. Dieses geschah oft nur in einem Quartier oder Kreise, je nachdem die Ausgaben diesen oder jenen Theil der Hanse angingen; oft aber ward sie auch für alle oder doch für die mehresten Städte bewilliget, doch stets nur auf so lange Zeit, bis die nöthige Ausgabe gedeckt war. Den Pfundzoll erhob jede Stadt für sich und berechnete dann Einnahme und Ausgabe auf den Hansetagen. Eigenmächtig und ohne Bewilligung der gesammten Hanse durfte keine Stadt das Pfundgeld erheben, noch wenn sie zur Erhebung ermächtigt war, zu ihrem eignen Nutzen verwenden. Zu Bestreitung der Kriegeskosten waren noch besondere Anschläge oder Matrikel abgefaßt, nach welchen alle Städte

nach dem Verhältniß ihrer Kräfte außer der zu stellenden Mannschaft oder zum Ersatz für diese Geld zahlen mußten. Diese Matrikel wurde aber erst in späterer Zeit stehend und davon ein Geldvorrath für dringende Fälle gesammelt. Endlich erhoben die Comptoirs von Waaren, die in ihren Speichern lagerten, und die von ihnen versendet oder empfangen wurden, einen Schoß oder Zoll zu ihrer eignen Unterhaltung. Das Geldwesen der Hanse, insofern es die allgemeinen Einnahmen und Ausgaben betraf, war höchst verwickelt, und die Beschwerden, Streitigkeiten und Verhandlungen darüber endigten nie. Das war aber ganz natürlich, denn jedes einzelne Bundesglied wollte so wohlfeil als möglich bei den Ausgaben davon kommen, dagegen seine etwaigen Forderungen so hoch treiben als es konnte. Bei den Schwierigkeiten, die wegen der zu zahlenden Beiträgen stets gemacht wurden, fehlte es nicht selten zur Bestreitung dringender Bedürfnisse an Geld, und dann mußten einzelne Städte oder Bürger durch Vorschüsse aushelfen, deren Zurückzahlung oft langsam genug erfolgte und zu vielen Klagen Anlaß gab. Die Einrichtung der Hanse in Geldangelegenheiten war wie gesagt mangelhaft und verursachte mancherlei Weiterungen; allein das war das allgemeine Gebrechen des Zeitalters und um so weniger bei diesem Bunde zu vermeiden, als er die Freiheit seiner Mitglieder nur ungern durch Zwangsmaßregeln beschränkte. Doch waren die gemeinschaftlichen Ausgaben der Hanse im Ganzen weder groß noch drückend. Außer den Kriegskosten, die durch Beute und schätzbare Erwerbungen, oft auch baare Erstattungen von den Gegnern, meistens reichlich

ersetzt wurden, waren es die zahlreichen Gesandtschaften an fremde Höfe und die Geschenke zu Erlangung neuer Vorrechte, welche die Hauptausgaben verursachten. Die Comptoirs unterhielten sich durch sich selbst durch mäßige Auflagen, auf die bei ihnen ein- und ausgehenden Waaren, und dieser Zoll wurde um so weniger drückend, da der Handel stets eine größere Ausdehnung gewann und immer mehr emporblühete.

Die Zahl der Mitglieder der Hanse zur Zeit ihrer höchsten Blüthe wird höchst verschieden angegeben, und zwar zu 72, 77, 85, 108 und mehr oder weniger. Das Richtige davon auszumitteln, ist höchst schwierig, wo nicht gar unmöglich; denn die Hanse selbst machte aus Staatsklugheit ein Geheimniß daraus, damit sie um so weniger in der Befugniß, Fremde an ihren Freiheiten Theil nehmen zu lassen oder davon auszuschließen beschränkt würde. Daher beantwortete sie die von fremden Mächten, besonders von den Königen von England, an sie deßhalb öfter gerichteten Fragen nur ausweichend und unbestimmt. Aus den Verhandlungen der Hansetage ist die Zahl ihrer Mitglieder gleichfalls nicht zu ersehn, denn nie waren alle gegenwärtig, und wenn zwar ohne Zweifel Verzeichnisse darüber von den Mitgliedern gehalten werden mußten, so sind sie doch bis jetzt nicht aufgefunden worden. Auch waren die öftere Trennung und Anschließung einiger Städte, dann ein wechselndes Verhältniß anderer, da sie aus wirklichen Mitgliedern bloße Bundesverwandte oder umgekehrt wurden, endlich die wahrscheinliche Verheimlichung einiger, zweifelhafter Verhältnisse mit ihren Landes-

herren wegen, Ursache, daß die Zahl der wirklichen Mitglieder sich unaufhörlich veränderte und ihre Namen nie genau gekannt wurden. In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts kommen folgende Städte als unbezweifelte stimmfähige Mitglieder der Hanse vor: Amsterdam, Anklam, Arnheim, Aschersleben, Berlin, Bolsward in Friesland, Braunsberg, Braunschweig, Bremen, Breslau, Briel, Buxtehude, Campen, Danzig, Deventer, Dorpat, Dortmund, Dortrecht, Duisburg, Einbeck, Elbing, Elburg, Emden, Emmerich, Frankfurt a. d. Oder, Göttingen, Goslar, Greifswalde, Gröningen, Halberstadt, Halle a. d. Saale, Hamburg, Hameln, Hannover, Harderwik, Helmstädt, Hervorden, Hildesheim, Kiel, Köln a. Rhein, Königsberg, Kolberg, Krakau, Kulm, Lemgo, Lübeck, Lüneburg, Magdeburg, Minden, Münster, Nimwegen, Nordheim, Osnabrück, Paderborn, Quedlinburg, Reval, Riga, Roermonde, Rostock, Rügenwalde, Soëst, Soltwedel, Stade, Stargard in Pommern, Stavern, Stendal, Stettin, Stolpe, Stralsund, Thorn, Uelzen, Wesel, die deutsche Gilde in Wisby, Wismar, Zirkzen, Zütphen, Zwoll. Ob die Städte Arnemniden, Bommel, Brandenburg, Doesburg, Eikhuisen, Hasselt, Hindelopen, Merseburg, Middelburg, Naumburg, Osterburg, Osterode, Pernau, Seehausen, Tangemünde, Tiel, Utrecht, Wieringen wirkliche Mitglieder oder nur Bundesverwandte der Hansen gewesen sind, ist zweifelhaft; auch werden in den Verhandlungen der Hanse aus dem 16. Jahrhundert die Städte Bielefeld, Coesfeld, Golnow, Hamm, Lippe, Unna, Venlo und Warburg als frühere Mitglieder des Bundes aufgeführt. Von

den erst genannten Städten trennten sich aber schon einige niederländische, unter denen Amsterdam und Dortrecht in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts und in der letzten Hälfte auch Breslau, Emden, Königsberg, Krakau und einige minder bedeutende Landstädte von dem Bunde. Die Menge der mittelbaren oder bundesverwandten Städte ist zu groß und ihre Zahl zu schwankend, um hier genannt zu werden, und es mag genügen zu bemerken, daß jede nur einigermaßen beträchtliche Stadt in den östlichen Niederlanden, in Westphalen, Sachsen, Brandenburg und Pommern wenigstens für einige Zeit der Hanse bundesverwandt gewesen ist.

Außer den genannten Städten wurden auch die deutschen Ordensländer, Liefland und Preußen, als der Hanse bundesverwandt genannt, woraus den Einwohnern ein Recht erwuchs, in den Hansestädten als Bürger aufgenommen zu werden, und als solche alle Vorrechte der Hanse zu genießen. Die Ditmarsen verlangten und erhielten ein gleiches Recht, und auch die Herzoge von Kleve und von Meklenburg machten für die sämmtlichen Städte ihrer Länder auf eine gleiche Berechtigung Anspruch, die ihnen wirklich zugestanden zu seyn scheint. Ueberhaupt darf angenommen werden, daß das ganze nördliche Deutschland mehr oder weniger Theil an den Handelsvorrechten der Hanse im Auslande nahm, und es zeugt für den großartigen Sinn des Bundes, daß er sich durchaus nicht schwierig zeigte, seine deutschen Landsleute die Vortheile mitgenießen zu lassen, die er erworben hatte. Mit der Aufnahme zur wirklichen stimmberechtigten Mitgliederschaft ging es aber so leicht nicht.

Die aufzunehmende Stadt mußte wenigstens einen gewissen Grad von Selbstständigkeit besitzen, um ihre Pflichten gegen den Bund erfüllen zu können und nicht in den Fall zu kommen, zu etwas gezwungen zu werden, das der Hanse zum Nachtheil gereichte; auch wurde darauf gesehen, daß die Hanse nicht durch die zu große Dienstbarkeit einer Stadt mit dem Landesherrn derselben in Streitigkeiten und Fehden verwickelt werden konnte. Wenn daher eine Stadt in den Bund aufgenommen seyn wollte, so wurde dieses den Mitgliedern durch Ausschreiben bekannt gemacht und dann auf einem Hansetage durch Stimmenmehrheit beschlossen, ob sie aufgenommen oder abgewiesen werden solle. Im ersteren Falle wurde ihre Aufnahme allen Mächten und Landesherren, mit denen die Hanse in Verbindung stand, gemeldet, damit dem neuaufgenommenen Mitgliede kein Hinderniß im Genuß der erworbenen hansischen Freiheiten in den Weg gelegt werden möge.

Die wirklichen Mitglieder der Hanse hatten zwar insofern alle gleiche Rechte, als ihnen die gleiche Theilnahme an allen gemeinschaftlich erworbenen Freiheiten und Vortheilen zustand; dem unbeschadet besaßen einzelne Bundesglieder sowohl als auch einzelne Kreise besondere Vorrechte, die sie allein für sich erworben hatten und mit den übrigen nicht theilten. So behaupteten die wendischen Städte, die unter allen Umständen stets als die vorzüglicheren des Bundes erscheinen, in mehreren Dingen, besonders auf dem Comptoir zu Bergen, ausgezeichnete Vorzüge, die auch die Niederländer mit zu genießen strebten, doch nie ihre Absichten erreichen konnten. Da die Mitglieder

des Bundes nicht alle in gleichen Verhältnissen zu ihren Landesherren oder zu Kaiser und Reich standen, da sie auch nicht alle die gleichen Zweige des Handels trieben, so war der ausschließliche Genuß gewisser Rechte einiger Hansestädte vor anderen weder auffallend noch unbillig. Konnten doch ohnehin viele tief im Lande gelegenen Städte keinen unmittelbaren Antheil am Seehandel nehmen, konnten doch nur allein die eigentlichen Seestädte den so einträglichen Heringsfang treiben, und blieb die Erhaltung der Sicherheit der Schifffahrt auf der Ostsee doch beinah ganz allein den wendischen Städten überlassen: wie hätte es anders seyn mögen, als daß da, wo einige ausschließlich oder doch zum größten Theil die Lasten trugen, sie auch einen größeren Antheil an Vortheilen hatten.

Wie wenig sich aber die Hanse um die Verhältnisse ihrer Glieder zu ihren Landesherren kümmerte, so lange solche den Bundespflichten keinen Eintrag thaten, so war es doch fester, unabänderlicher Grundsatz, daß jede Hansestadt zum deutschen Reiche gehören mußte; daher der Bund auch „die deutsche Hanse" hieß. Die niederländischen Städte trennten sich von der Hanse, sobald ihr Landesherr für keinen deutschen Reichsstand mehr galt, und nach dem Abfall der preußischen Städte von dem deutschen Orden, blieben zwar einige davon Mitglieder der Hanse, aber unter höchst schwankenden Verhältnissen, und endlich traten alle, bis auf das mächtige und seines Getreidehandels wegen der Hanse unentbehrliche Danzig, zurück. Diese Trennungen beschleunigten zum Theil den Verfall des Bundes.

An den Handelsfreiheiten und Vorrechten der Hanse hatten nicht alle Einwohner einer Hansestadt ohne Unterschied gleichen Antheil, sondern nur freie, ehelich geborne und erbgesessene Bürger. Diese Satzung, anfangs höchst streng beobachtet, ward zwar nach und nach dahin gemildert, daß auch der Nichterbgesessene und selbst der außerhalb dem Gebiet einer Hansestadt Geborne durch lange treue Dienste allmählig stufenweise zum Genuß hansischer Freiheiten gelangen konnte; doch blieben davon ausgeschlossen Holländer und Seeländer, seitdem die Städte dieser Provinzen nicht mehr zur Hanse gehörten; ferner Flamänder, Brabanter, Engländer, Schweden, Dänen, überhaupt alle Nichtdeutsche, und alle Oberdeutsche, namentlich die Nürnberger: alle diese sollten nicht einmal als Handelsdiener bei einem hansischen Kaufmann aufgenommen werden; den Lombarden war aber noch überdem der Aufenthalt in einer Hansestadt untersagt. Wollte ein Fremder das Bürgerrecht in einer Hansestadt gewinnen, so mußte er 7 Jahre lang bei einem hansischen Bürger in Diensten gestanden haben, war er darauf andere 7 Jahre Bürger gewesen, so gelangte er zum vollen Genuß aller hansischen Freiheiten. Dabei war aber die Bedingung, daß er während seiner Dienstjahre nie gegen die hauptsächlichsten Satzungen der Hanse gefehlt haben durfte. Wer an dem Kriegeszuge gegen eine Hansestadt persönlich Theil genommen, oder dem Feinde der Hanse Lebensmittel geliefert hatte, konnte nie das hansische Bürgerrecht gewinnen. Keiner, der nicht voller hansischer Bürger war, oder in dessen Diensten stand, durfte mit hansischen Rechten und Freiheiten vertheidigt

werden; er konnte nicht Aeltermann auf einem Hansischen Comptoir werden, auch wurden seine Güter daselbst nicht geduldet. Mit einem Solchen durfte ein hansischer Kaufmann auch in keine Handelsgenossenschaft treten. Wer der Hanse freiwillig entsagte, an dem Aufruhr in einer Bundesstadt Theil nahm, vorsätzlich eines der Bundesgesetze übertrat, oder eine Fremde aus einer der Städte heirathete, in welchen die auswärtigen Comptoire der Hanse befindlich waren, der blieb für immer von dem Genuß der hansischen Vorrechte und von dem Bürgerrecht in einer Hansestadt ausgeschlossen; ja in dem letzt angeführten Falle durfte er nicht einmal in ein hansischen Bürgern gehöriges Schiff aufgenommen werden. Wer sich unter fremdes Recht begab und den Gesetzen der Hanse entzog, wer in zwei Hansestädten oder Comptoiren zugleich das Bürgerrecht gewann, oder die Handelsverordnungen nicht beobachtete, der wurde von der Benutzung hansischer Vorrechte ausgeschlossen.

Wenn allen diesen Gesetzen das Zweckmäßige nicht abgesprochen werden kann, und wenn sie unzweideutige Beweise von der tiefen Einsicht der Bundesglieder in das Bedürfniß des Ganzen sind; so kann doch nicht geleugnet werden, daß der Hanse sowohl bei ihrer Gesetzgebung als bei der ausübenden Gewalt die Einheit fehlte, wodurch sie sich den vollen Gebrauch ihrer in der That großen Kräfte, so wie eine festere Vereinigung und dadurch eine längere Dauer hätte sichern können. Die Gesetzgebung beruhete bei den auf den Hansetagen versammelten Abgeordneten, die aber nur nach den ihnen ertheilten Vollmachten verfahren durften, daher keinen Beschluß über irgend einen Gegenstand fassen

konnten, der nicht schon in ihrer Heimath besprochen worden war; daher kam oft eine Verordnung erst nach Jahren zur Annahme, deren unverzögerte Einführung doch dringend nothwendig gewesen wäre. Mit der vollziehenden Gewalt war es insofern besser beschaffen, als Lübeck für dringende Fälle die Befugniß hatte, mit Zuziehung der nahbelegenen wendischen Städte ohne weitere Anfrage zu verfügen, wodurch allerdings, da Lübecks Vortheil mit dem Vortheil des Bundes stets im innigsten Zusammenhange stand, und diese Stadt auch mächtig genug war, ihren Verfügungen Nachdruck zu geben, das Beste der Hanse sehr gefördert ward. Der Mangel an einem festen Vereinigungspunkt, worin die Interessen aller Mitglieder zusammengetroffen wären, gereichte in der That dem Ganzen oft zum großen Nachtheil und vereitelte manche gewinnreiche Unternehmung. Die Landstädte waren schwer zu überzeugen, daß der Gewinn von dem Seehandel und von den Fischereien auch ihnen zu gute kam, und daher sträubten sie sich bei jeder Gelegenheit gegen die Anstrengungen, die gemacht werden mußten, um diese beiden Hauptquellen des Reichthums der Hansen und der Größe des Bundes in ihrer Fülle zu erhalten. Stets waren sie dawider, wenn Kriegeszüge zur See zur Aufrechthaltung hansischer Rechte oder zur Befreiung des Meeres von den Seeräubern unternommen werden sollten, und den wendischen Städten blieb die Sorge dafür beinahe ganz allein überlassen; dennoch führten sie bittere Beschwerden darüber, daß die Seestädte in dergleichen Angelegenheiten eigenmächtige Beschlüsse faßten, und beklagten sich, daß sie von jenen keine hinreichende Unter=

stützung erhielten, um die Sicherheit der Heerstraßen zu erhalten. Einen großen Zwiespalt und eine Haupttrennung im Bunde erregte aber die Eifersucht der wendischen Städte gegen die niederländischen. Die Niederländer hatten zwar allerdings bei dem großen Kriege mit Waldemar III. einen recht wackeren Beistand geleistet, nach der Zeit aber waren sie mit ihrer Hilfe bei den Fehden in der Ostsee eben nicht zuvorkommend; dagegen suchten sie die Uneinigkeiten der wendischen Städte mit den nordischen Königen zur Vergrößerung ihres Handels dadurch zu benutzen, daß sie die nordischen Reiche während des Krieges derselben gegen die Hansen mit Mund- und Kriegesbedürfnissen versorgten und sich Vorrechte zum Nachtheil der übrigen Bundesverwandten erwarben. Den unmittelbaren Handel der Niederländer in der Ostsee und in Norwegen wollten aber die wendischen Städte nicht dulden; sie verwehrten den Niederländern ihn gewaltsam, und es kam deßhalb zum Kriege, in welchem die wendischen Städte zwar obsiegten, die niederländischen sich dagegen von der Hanse trennten. Die Liefländer hätten gern den russischen Handel ausschließlich für sich benutzt, die preußischen Städte gern den Engländern, Holländern und anderen fremden Nationen des Getreides wegen ihre Häfen geöffnet. So hatten die verschiedenen Mitglieder des Bundes jedes sein eignes Interesse, welches dem Ganzen oft entgegengesetzt war; so hatten auch die Städte einzelner Kreise oder Provinzen ihre besonderen Verträge unter sich und mit fremden Fürsten; so hatte endlich beinah jede Stadt irgend eine Angelegenheit, die nicht wohl mit dem Interesse der Hanse in Einklang zu bringen war. Daß dieses alles den Bund

schwächte, ihn nicht selten abhielt, seine Gesammtkraft für einen Zweck nachdrucksvoll zu verwenden, ist ausgemacht; indeß aller dieser Mängel ungeachtet, die dem Zeitalter überhaupt eigen waren, hat die Hanse ungemein Viel und Großes gewirkt und unvergängliche Denkmale von der Kraft, dem Muth, der Einsicht und der Beharrlichkeit unserer deutschen Vorfahren hinterlassen.

Sechster Abschnitt.

Verhältnisse der Hanse in Deutschland.

Die Angelegenheiten des deutschen Reichs während des Entstehens und Aufblühens der Hanse befanden sich in der größten Verwirrung, und die Reichsoberhäupter, entweder in gefährliche Streitigkeiten um ihre Krone verwickelt, oder mit der Sorge um die Vermehrung ihrer Hausmacht beschäftigt, besaßen nicht Kraft und Ansehen genug, um einen Zustand des Rechts und der Ordnung im Reiche herzustellen. Der alte Glaube, daß die Kaisermacht die Quelle alles Rechts und aller rechtmäßigen Gewalt sey, war beinahe zum Gespött geworden, und die Deutschen entwöhnten sich immer mehr davon, bei dem Kaiserthrone Recht, Schutz oder Gnadenverleihungen zu suchen. Dieser Zustand der Dinge erklärt es, wie das Verhältniß der Hanse zu Kaiser und Reich sich so seltsam gestaltete, so daß der

wichtige Bund von letzteren zwar unangefochten und unverboten, aber auch unbeschützt und unanerkannt blieb, und wie kraftvoll er sein Daseyn auch bemerkbar machte, doch bei allen kaiserlichen Verfügungen als nicht vorhanden angesehen wurde. Ein Blick auf die Begebenheiten der Kaiser während jenes Zeitraums wird das Entstehen und die Entwickelung dieses Verhältnisses darthun.

Die Stiftung der Vereine, die das Entstehen der Hanse vorbereiteten, fällt zum Theil noch in die letzten Regierungsjahre Kaisers Friedrich II., der bekanntlich in Italien durch den Kampf mit den lombardischen Städten so beschäftigt war, daß er den Angelegenheiten Deutschlands keine Aufmerksamkeit widmen konnte Nach Friedrichs II. Tode, war von 1250 bis 1273 das sogenannte Zwischenreich, in welchem Schattenkaiser auf dem Throne saßen, deren Bestätigung der Hanse durchaus keine Sicherheit gewähren konnte, daher auch gar nicht von ihr nachgesucht wurde. Rudolph der Habsburger, von 1273 bis 1291, hatte viel zu schaffen, um Ordnung im Reiche herzustellen, und da die Hanse durch Vertilgung der Wegelagerer seinen Absichten gemäß wirkte, so ließ er sie gewähren, ohne sich weiter in ihre besonderen Verhältnisse zu mischen. Adolphs Regierungszeit, von 1291 bis 1298, füllte das Bestreben aus, sich gegen die übermächtigen Fürsten aufrecht zu erhalten und seinem Hause ein Land zu erwerben, welches die rechtmäßigen Erben gegen ihn mit Muth und Beharrlichkeit vertheidigten; und Albrecht, bis 1308, war ausschließlich mit seinen riesenhaften Plänen zur Gründung einer Hausmacht beschäftigt. Was kümmerte diese beide das Treiben der Hanse an den

Küsten der Ost- und Nordsee. Nach Heinrichs VII. kurzer Regierung bis 1313 folgte der lange Kronenstreit Friedrichs und Ludwigs bis 1330 und der noch längere und weitgreifendere Ludwigs mit den Päpsten bis 1346. Jetzt war die Hanse bereits so erstarkt, daß es schwer einem Kaiser gelungen seyn würde, sie gewaltsam aufzulösen. Freilich schien sie damit gemeint, als Karl IV. in seiner goldenen Bulle 1356 alle eigenmächtige Bündnisse untersagte und noch dazu den Städten das Recht, Bündnisse unter sich zu schließen, absprach; doch machte er keinen Versuch, dieses Gesetz auf die Hanse anzuwenden. Das kam aber nicht nur daher, weil er sich überzeugte, seine Macht reiche zur Auflösung der Hanse nicht hin, sondern auch daß er diesen Bund benutzen wollte, um den Handel in seinen Erbstaaten zu beleben. Er hegte lange den Plan, sich zum Oberhaupt des Hansebundes ernennen zu lassen, und kam deßhalb noch kurz vor seinem Tode nach Lübeck. Die Schmeicheleien, die er an die Lübecker Rathsherren verschwendete, überstiegen alles Maaß, waren aber klug darauf berechnet, seine Absicht zu fördern. Die Lübecker dagegen bezahlten ihn mit gleicher Münze: sie empfingen ihn mit großen Ehrfurchtsbezeigungen, ließen es weder an reichen Geschenken noch an glänzenden Festen fehlen, speisten ihn aber, was die Hauptsache betraf, mit schönen Worten ab, da sie nicht gesonnen waren, die Unabhängigkeit des Bundes aufzuopfern. Kaiser Wenzel lösete den Städtebund in Oberdeutschland auf, den Hansebund ließ er in Ruhe, und auch die nachfolgenden Kaiser machten keine Versuche, sich irgend eine Gewalt über ihn anzumaßen. Die Hanse wurde

nicht zu den Reichsgliedern gezählt; sie hat nie ein Privilegium vom Kaiser weder gesucht noch erhalten. Wie es scheint, wurde sogar bis zur zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts von den Kaisern den Namen der Hanse zu nennen vermieden. Ganz damit im Widerspruch, legten die Kaiser Fürbitten bei der Hanse zur Wiederaufnahme ausgestoßener Städte ein; so Karl IV. im J. 1374 für die Stadt Braunschweig; so Friedrich III. im J. 1470 für Köln; und Sigismund begehrte im J. 1414 Hilfe von ihr gegen die empörten Westfriesen. Die Hanse dagegen erbat sich von den Kaisern Empfehlungsschreiben an fremde Mächte, von deren Unwirksamkeit sie doch im Voraus überzeugt seyn mußte. Die deutschen Fürsten erkannten die Hanse gleichfalls als einen selbstständigen Bund an, dem sie mehrmals das Schiedsrichteramt auftrugen, den sie um Hilfe gegen ihre empörten Landstädte ansprachen, dessen erklärte Bundesgenossen die Hochmeister des deutschen Ordens waren und mit dem die Grafen von Holstein, so wie die Fürsten von Meklenburg in langjährigen Freundschafts- und Bundesverhältnissen standen. Daß auswärtige Könige die Hanse für eine selbstständige Macht ansahen und mit ihr Verträge und Bündnisse schlossen, davon ist bereits öfter die Rede gewesen. Merkwürdig bleibt es auch, daß die deutschen Fürsten, sonst so sehr geneigt, die Macht der Städte niederzuhalten, nie ein förmliches Bündniß zur Unterdrückung der Hanse schlossen. Ein einziges Beispiel ist bekannt, daß ein Kaiser es versuchte, sich in die Angelegenheiten der Hanse zu mischen und ihr Befehle zu ertheilen; doch er erlebte die Schmach, daß sie gänzlich unbeachtet und auf eine beinah

höhnische Weise zurückgewiesen wurden. In dem Streit der Grafen von Holstein mit den Königen von Dänemark wegen des Herzogthums Schleswig sprach der Kaiser Sigismund im J. 1415 dem Könige Erich von Dänemark, der sein Verwandter war, Schleswig zu; doch gaben die Grafen von Holstein das strittige Land nicht heraus und auf einen nochmaligen Befehl Sigismunds eben so wenig, da sie ein günstiges Urtheil für sich von dem Papst erhalten hatten. Der Kaiser befahl nur einigen Hansestädten, dem Könige zum Besitz des Herzogthums zu verhelfen; allein die Hansen, denen gerade daran gelegen war, daß der König von Dänemark in ihrer Nähe kein solches zusammenhängendes Landgebiet haben möchte, schlugen sich auf Seite der Grafen von Holstein, und die wendischen Hansestädte, namentlich Lübeck, Hamburg, Rostock, Wismar, Stralsund und Lüneburg, erklärten dem Könige Erich den Krieg. Der Kaiser sandte nun einen Rechtsgelehrten, Michael Honinger, an die Hansestädte und ließ ihnen Vorstellungen dagegen machen die aber ohne den geringsten Erfolg blieben. Nun erschien ein zweiter kaiserlicher Abgesandter, Nikolaus Storch, in Lübeck, der ein Schreiben Sigismunds übergab, worin der Hanse bei Strafe der Reichsacht ein Stillstand auf 6 Jahre geboten und sie vor dem Richterstuhl des Kaisers geladen wurde, um das Urtheil in ihrem Streit mit dem Könige Erich zu empfangen. Scheinbar fügte sich die Hanse mit großer Demuth in den kaiserlichen Befehl, doch nur so lange, bis König Erich sicher gemacht und die Rüstung der hansischen Flotte beendigt worden war; da verheerten die Hansen die Küsten von Seeland und plünderten

und verbrannten die Stadt Bergen in Norwegen. Nun legte Lübeck eine Protestation gegen den kaiserlichen Spruch ein, den es für parteiisch erklärte, weil der Kaiser ein Verwandter des Königes von Dänemark sey, und die Hansen führten den Krieg noch mehrere Jahre fort. Sigismund verschmerzte die Verspottung seines kaiserlichen Ansehens, und weder er noch sein Nachfolger versuchten es je wieder, der Hanse etwas gebieten zu wollen.

Wenn dem Kaiser von der Hanse so wenig Einfluß auf ihre Angelegenheiten gestattet wurde, so ist es wohl natürlich, daß dieser Bund den deutschen Fürsten noch weniger einräumte. Eine Ausnahme davon machte allein der Hochmeister des deutschen Ordens in Preußen, dessen Gesandte, wie bereits erwähnt, auf den Tagesatzungen der Hanse erschienen, und der sogar der Schirmherr der Hanse genannt wurde. Mit der Schirmherrschaft hatte es indessen nicht viel auf sich, und am wenigsten fand ein untergeordnetes Verhältniß der Hanse gegen den Hochmeister Statt. Der Hochmeister kam allerdings oft in die Lage, den Hansen in seinem Lande Schutz gewähren zu können oder in dringenden Fällen ihnen auch mit seinen Schiffen oder mit seiner Mannschaft auf der Ostsee Beistand zu leisten. Dagegen hatten die Hansen auch oft Gelegenheit, den Ordensrittern oder den Unterthanen des Ordens Dienste zu leisten; daher war ein Bündniß zwischen beiden sehr natürlich, und eben so daß dem mächtigen Ordensoberhaupte durch den Titel eines Schirmherrn geschmeichelt wurde. Doch hatte der Hochmeister weder mit der Leitung des Bundes, noch mit dem Kriegeswesen desselben etwas zu thun. Nachdem Preußen ein

Lehn von Polen geworden war, ist auch wohl mitunter der König von Polen Schirmherr der Hanse genannt worden, wiewohl selbst ohne allen Schein von Wirklichkeit.

Das Streben der Hanse ging stets dahin, so unabhängig von fremden Mächten zu bleiben als möglich. Um diesen Zweck zu erreichen, mußten auch die einzelnen Mitglieder, so viel es nur immer angehen wollte, in Hinsicht ihrer inneren Angelegenheiten selbstständig gemacht werden; und wenn dieses Ziel der Natur der Sache nach freilich nicht vollständig erreicht werden konnte, so sind die Hansen ihm doch wenigstens ziemlich nahe gekommen. Nicht nur war es untersagt, daß zwei Hansestädte, wenn sie mit einander in Streit geriethen, vor keinem fremden Gerichtshofe ihren Zwist zur Entscheidung bringen durften, sondern die einzelnen Städte, gleichviel ob Reichs- oder Landstädte, waren verpflichtet, bei entstandenen inneren Spaltungen allein bei der Hanse Recht zu suchen. Gegen die Einmischung der westphälischen heimlichen Gerichte setzte sich der Bund mit aller Gewalt, und verbot sogar den Bürgern der Bundesstädte allen Verkehr mit Westphalen und das Reisen in diesem Lande, damit sie nicht in die Hände der Vehme geriethen. Durch gemessene Vorschriften wurde das Einmischen der geistlichen Gerichte in die Angelegenheiten der Hanse fern gehalten, und auf diese Weise war die Unabhängigkeit des Bundes in Hinsicht der Rechtsangelegenheiten gesichert. Für die politische Freiheit der Mitglieder der Hanse wurde nicht weniger und mit nicht ungünstigerem Erfolge gethan; und dieses Bestreben gelang um so leichter, da es ganz im

Geiste des Zeitalters lag und die Verhältnisse es begünstigten. Es war die Zeit des Aufblühens des deutschen Bürgerstandes, die Städte erfreueten sich einer großen Wohlhabenheit und die übrigen Stände, die wohl früher der Städtner Emporkommen gehindert hatten, waren nun nicht mehr vermögend, es zu hemmen. Die Landesherren erschöpften sich durch unaufhörliche Fehden, üble Wirthschaft und widersinnige Pracht; stets geldbedürftig, verkauften sie den wohlhabenden Bürgern eines ihrer landesherrlichen Vorrechte nach dem andern, oft bis ihnen wenig mehr als der leere Name des Oberherrn einer Stadt übrig blieb. Weil es auf diese Weise den Landstädten so leicht wurde, sich eine ziemlich vollständige Unabhängigkeit zu erwerben, so ward zu der Zeit die Reichsunmittelbarkeit einer Stadt kaum noch für einen Vorzug geachtet, und viele Landstädte standen in Hinsicht ihrer Macht und Wohlhabenheit den unmittelbaren Reichsstädten nicht nach. Unter den Hansestädten waren nur sehr wenige völlig reichsunmittelbar, aber dennoch viele so unabhängig, daß sie ihren Landesherren den Eintritt in ihr Weichbild nach Gutdünken gestatten oder verweigern konnten. Solche Unabhängigkeit, die zwar nicht alle Mitglieder der Hanse in gleichem Grade besaßen, suchte der Bund unabläßig zu befestigen und zu erweitern; wiewohl er dabei mit einiger Vorsicht zu Werke gehen mußte, damit er den Schein eines offenbaren Widersachers der landesherrlichen Gewalt vermiede. Bei dem Zusammentritt der Hansestädte zu wechselseitigem Beistande waren den Landesherren ihre Rechte ausdrücklich vorbehalten; da indessen oft schwer auszumitteln war, was der Landesherr rechtlich zu for-

dern hatte und was nicht, so fehlte es selten an Vorwänden, einer mit ihrem Landesherrn in Streit gerathenen Stadt Beistand zu leisten. Bei einem solchen Streit ließen es die Landesherren aus Furcht vor der Hanse selten bis auf's Aeußerste kommen, sondern waren meistens zufrieden, wenn sie noch etwas von dem angesprochenen Gegenstand retteten oder eine Summe Geldes als Abstand dafür erhielten. Eine gleichförmige Verfassung wagte die Hanse in ihren Bundesstädten nicht einzuführen, so gewiß solche auch ihre Macht befestigt haben müßte; denn dadurch würde sie die offenbare Feindschaft aller Landesherren gegen sich gereizt haben. Die Hanse wurde, genau betrachtet, nur aus städtischen Magistraten gebildet, durch die allein die Bundesglieder mit einander im Zusammenhange standen. Der Bund bestand daher eigentlich nur aus aristokratischen Mitgliedern, deren angelegentliche Sorge es war, das Aufkommen der Volksherrschaft zu verhindern. Hiebei gab es aber einen gefährlichen Kampf zu bestehen. In den mehresten Städten war die Stadtregierung nach und nach in die Hände der Patricier gekommen, denen sich in den Seestädten auch die größeren Kaufleute beigesellten. Gewöhnlich waren die Rathsglieder früher von der gesammten Bürgerschaft gewählt worden, doch allmählig hatte der Rath sich die Befugniß angemaßt, seine Glieder selbst zu wählen. Dadurch erst war die Herrschaft der Patricier verhaßt geworden und die Zünfte strebten nun um so beharrlicher nach einem Antheil an der Regierung. Dieses Streben zu unterdrücken, war eine dringende Angelegenheit der Hanse, mit deren Bestehen die demokratische Form der Stadtregie-

rungen nicht wohl vereinbar war. Je mehr sie aber bemüht war, das Trachten der gemeinen Bürger nach Vergrößerung ihrer Rechte zu bekämpfen, um so mehr wurde solches von den Landesherren unterstützt, die aus allen Kräften dergleichen Unruhen begünstigten, um vermittelst derselben wieder eine größere Gewalt über die Städte zu gewinnen. Der Bund wandte seine ganze Thätigkeit an, um dergleichen Unruhen vorzubeugen, oder, wo dieses nicht mehr möglich war, sie zu dämpfen, und bediente sich dazu mit vieler Kraft des großen Bannes. Ueberall konnte er zwar die Erweiterung der Rechte der Zünfte nicht völlig hindern, doch sicherte er wenigstens so viel als möglich den Magistraten oder den Patriciern ihre alt hergebrachten Rechte und verhütete es, daß die Städte wieder unter die landesfürstliche Gewalt zurückkamen. Ein warnendes Beispiel gab er bei der Stadt Braunschweig. Daselbst wurden durch Mitwirkung des Herzoges die Zünfte gegen die Geschlechter aufsätzig. Sie erschlugen mehrere Magistratsglieder, vertrieben die übrigen und die sämmtlichen Geschlechter und setzten einen neuen Rath ein, der aus Mitgliedern der Zünfte bestand. Um das Geschehene zu rechtfertigen, erließen die Braunschweiger Sendschreiben an andere Hansestädte und forderten sie auf, gleichfalls ihre Verfassung zu verändern. Mochten gleich die Braunschweiger Patricier sich mancherlei gegen Recht und Billigkeit in der Stadtregierung haben zu Schulden kommen lassen, so bewiesen doch die zünftigen Rathsherren, daß sie nicht fähiger zur Führung der Stadtregierung waren als der alte Rath. Die Hanse zögerte um so weniger den großen Bann

gegen die Braunschweiger zu verhängen, als ihre Aufwiegelungen der anderen Städte nicht ohne Folgen geblieben waren. Wie fühlbar aber auch immer die Wirkungen des Bannes seyn mochten, die Aufrührer wollten sich nicht zum Ziele legen und verharreten mehrere Jahre hindurch bei ihrer Widersetzlichkeit. Endlich aber wurde die Noth allgemein, Handel und Gewerbe standen völlig still, die Armuth nahm überhand, und nun fanden die Bürger an einer Freiheit, die mit Hunger und Noth verbunden war, kein Behagen mehr. Sie vermochten den Kaiser Karl IV. im J. 1377, eine Fürbitte bei der Hanse für sie zu thun, und diese zeigte sich auch nicht abgeneigt, die verhansete Stadt wieder in ihre Genossenschaft aufzunehmen; doch ging es damit nicht so schnell von Statten. Unterhandlungen wurden zwar angeknüpft, gelangten aber erst im J. 1379 zum Ende und die völlige Wiederaufnahme erfolgte im J. 1381. Der erste Beding war die Herstellung des alten patricischen Rathes, dann mußte die Bürgerschaft geloben, sich künftig aller Eigenmächtigkeiten in einem Streite mit dem Rathe zu enthalten und allein ihr Recht bei der Hanse zu suchen; die vertriebenen Bürger wieder aufzunehmen und ihnen die entrissenen Güter zu erstatten, eine Kapelle in Braunschweig zu erbauen und eine Pilgerschaft nach Rom zu senden, um Ablaß wegen der Ermordeten zu erbitten. Nachdem dieses alles feierlich verhießen war, erschienen zwei Bürgermeister und acht Bürger aus Braunschweig auf dem Hansetage zu Lübeck. Mit entblößten Häuptern und Füßen, ohne Mantel, mit brennenden Kerzen in den Händen, gingen sie aus der Marienkirche nach dem Hansesaal und baten

knieend um Verzeihung des begangenen Frevels. Nun erst wurde Braunschweig von dem Banne gelöset und auf's Neue ein Mitglied der Hanse.

Bei weitem gefährlicher für den Hansebund wurden die Unruhen, die in dem Hauptbundessitz, in Lübeck selbst, ausbrachen und die eine Auflösung der Hanse droheten. Vielleicht von den Braunschweigern früher angereizt, empörten sich im J. 1380 die Fleischer gegen den Magistrat und brachten einige andere Zünfte auf ihre Seite, die mit vielem Drohen die Bestätigung ihrer alten Rechte und einige neue forderten. Schnell bewaffneten sich aber die Kaufleute mit ihren Knechten, 5000 an der Zahl, nebst 400 Patriciern und unterstützten den Rath, dem es nun leicht wurde, die Unruhen zu unterdrücken, und der mit schweren Strafen die Aufrührer züchtigte. Eine neue Verschwörung ward im J. 1384 angezettelt, die eine Vertreibung und Plünderung aller Patricier und Kaufleute zum Zweck hatte. Sie würde, da der größte Theil der gemeinen Bürger darein verwickelt war, nicht so leicht gedämpft worden seyn, wenn sie nicht durch Zufall vor dem Ausbruch verrathen worden wäre. So wurde dieser Aufruhr glücklicher Weise verhindert, die Meuterei aber durch Hinrichtungen und Verbannungen grausam bestraft. Die Herrschaft des Rathes zu Lübeck muß nicht sonderlich mild und vorwurfsfrei gewesen seyn, denn die abschreckenden Strafen hatten den Geist der Empörung nicht zu bannen vermocht. Die Unzufriedenheit gährete unter den Bürgern fort, und der Rath wurde wegen der angehäuften öffentlichen Schulden so furchtsam, daß er freiwillig einen Ausschuß der Bürgerschaft zur Theilnahme an der Re-

gulirung des Schuldenwesens der Stadt einlud. Dieser Ausschuß vermehrte sich bald bis auf 60 Personen, die sich nach und nach eine größere Gewalt anmaßten, die Obrigkeit in allen Dingen beaufsichtigen wollten und auf eine Theilnahme der Gemeinden an der Rathswahl drangen. Die Hälfte des Raths verließ deßhalb die Stadt und nun setzten im Mai des J. 1408 die Sechsziger einen neuen Magistrat ein, der großentheils aus Handwerkern bestand, mit dem gemeinschaftlich die Sechsziger die Stadtregierung führten. Dem Beispiele Lübecks folgten Wismar und Rostock, und in Hamburg mußte der Magistrat den Bürgern wenigstens einige Theilnahme an der Stadtregierung bewilligen. Mehrere Hansestädte bemüheten sich vergebens, die Eintracht zwischen dem alten und neuen Rath Lübecks herzustellen. Die Leitung der Bundesgeschäfte wurde Hamburg, und im Fall die Bürgerschaft dieser Stadt nicht zur Ordnung zurückkehren sollte, Stralsund übertragen. Daran kehrte sich aber der neue Rath in Lübeck nicht, sondern bemächtigte sich der Leitung der hansischen Geschäfte und lud, wie früher der alte Rath gethan hatte, die Bundesgenossen zu den Hansetagen ein. Einige Städte sandten Abgeordnete, andere nicht, und es entstand eine Spaltung im Bunde, die dessen Untergang befürchten ließ. Der alte Rath klagte bei dem römischen Könige Ruprecht, der den neuen Rath in die Acht erklärte. Der Papst Johann XXIII., Ruprechts Feind, hob die Acht wieder auf, und als der Kaiser bald nachher starb, so blieb die Sache unentschieden. Den Statuten gemäß, wollte der ruhig gebliebene Theil der Hanse als Schiedsrichter in diesem Streite auftre-

ten, wurde aber von der aufrühreriſchen Partei nicht anerkannt. Als auf dem Hanſetage zu Lüneburg im J. 1412 die Abgeordneten von Lübeck zurückgewieſen wurden, da zogen auch die Abgeordneten von Roſtock und Wismar ab, und die von Hamburg, die ebenfalls heimgekehrt waren, konnten nur durch ernſthafte Maaßregeln bewogen werden, zum Hanſetage zurückzukehren. Alle Verſuche, in Lübeck die alte Ordnung herzuſtellen, ſchlugen fehl. Die Empörer, die ſich mit Roſtock und Wismar feſt verbunden hatten, waren im Beſitz des Bundesarchivs; im Auslande war die Stadt gefürchtet und geehrt, und mehrere hanſiſche Städte, zu einer ähnlichen Umwälzung entſchloſſen, ſtanden auf ihrer Seite: daher verlor auch der Bann dieſes Mal ſeine Wirkung. Die Hanſe mußte ganz gegen ihre ſonſtigen Grundſätze die Entſcheidung dem Kaiſer überlaſſen. Abgeordnete des alten Raths erſchienen im J. 1415 vor ihm in Koſtnitz. Er that den merkwürdigen Ausſpruch, daß der alte Rath wieder eingeſetzt, die Stadt aber in der Acht verbleiben ſollte. Nun erſchienen aber die Abgeordneten des neuen Raths vor Sigismund und boten ihm 25000 Gulden. Da widerrief er das eben gefällte Urtheil, beſtätigte den neuen Rath und ſchloß den alten auf immer aus; doch behielt er ſich vor, dieſes Urtheil nochmals zu verändern, im Fall er die gegebene Summe zurückzahlen ſollte. Der alte Rath wandte ſich an den König Erich von Dänemark, der die 25000 Gulden der Stadt zurückzuzahlen verſprach, damit der Kaiſer an ſeine Entſcheidung nicht gebunden ſey. Die Stadt aber nahm die dargebotene Summe nicht an, damit Sigismunds Ausſpruch in Kraft

bliebe. Nun ließ aber Erich 400 Lübecker, die zum Heringsfange nach Schonen gekommen waren, gefangen nehmen; und das half. Im J. 1416 erschienen kaiserliche Abgeordnete zu Lübeck, die vor allem für ihren Herrn wieder Geldsummen begehrten und von beiden Theilen erhielten. Endlich kam am 14. und 15. Juni desselben Jahres ein Vergleich zu Stande. Einige Anführer der Empörer wurden hingerichtet und der vertriebene Rath zurückberufen, feierlich eingeholt und wieder eingesetzt. Der neue Rath leistete Abbitte. Der wieder hergestellte Rath rächte sich nicht, sondern suchte durch kluges Verzeihen allen Groll in Vergessenheit zu bringen. Dadurch wurde die Ruhe für die Zukunft um so gewisser erhalten, als durch die unglückliche Veränderung die Stadtschulden beträchtlich vermehrt, aber durchaus keine Vortheile irgend einer Art erlangt worden waren. Mit der Herstellung des alten Rathes in Lübeck wurde auch in der Hanse die alte Ordnung wieder eingeführt. In den nächstfolgenden Jahren ward die Ruhe in Wismar, Rostock, Stade, Soëst und Halberstadt, wo ähnliche Umwälzungen vorgefallen waren, wieder hergestellt, und viele Städte, die früher Lust zu ähnlichen Veränderungen gezeigt hatten, ließen sich durch den traurigen Ausgang der Empörung in Lübeck und durch den Ernst, den die Hanse gegen die Empörer zeigte, davon zurückschrecken. Indessen blieb es doch nicht ohne alle Wirkung, als König Erich, da er mit einigen Seestädten in den Krieg gerieth, die Bürger gegen ihre Magistrate aufzuwiegeln versuchte. Zu Wismar, Rostock und Hamburg entstanden neue Unruhen, die einigen Rathsgliedern das Leben ko-

Staats-
Bibliothek
Bamberg

steten, und in letzterer Stadt mußte der Magistrat einen Ausschuß der Bürgerschaft von 60 Personen Theil an der Stadtregierung nehmen lassen. Wenn es gleich noch öfter zu Gährungen kam, wie in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts in Bremen, Wismar, Goslar und Braunschweig, und in der zweiten Hälfte zu Lüneburg, Münster, Bremen und in einigen minder bedeutenden Städten, so wurden diese doch nie der Hanse selbst gefährlich, sondern der Nachtheil betraf allein die empörte Gemeinden. Der Hansebund ließ nie den Aufruhr zu weit um sich greifen; rasch und kräftig betrieb er sogleich die Dämpfung desselben. Zuerst suchte er wieder die Bürger zum Gehorsam zurückzubringen, dann aber sah er auch darauf, daß ihnen von dem Rathe kein Unrecht geschah. Wenn er den Bann über eine ungehorsame Stadt verhängen mußte, dann waren die Kaufleute und Handwerker bald seine Verbündeten, da sie durch den Bann am meisten litten. Sonst leisteten ihm auch die Landesherren und selbst die Kaiser Beistand in der Beruhigung aufrührerischer Städte. Auch durch neue und geschärfte Gesetze suchte die Hanse die Ruhe zu erhalten. Jedem Stifter eines Aufruhrs war die Todesstrafe zuerkannt; einem flüchtigen Aufrührer sollte keine Hansestadt Zuflucht bei sich gewähren, thäte dieses aber eine Stadt, die nicht zum Hansebunde gehörte, so soll mit dieser aller Verkehr aufgehoben werden. Wenn ein Mitglied oder mehre Mitglieder des Raths einer Hansestadt durch die Bürger abgesetzt werden, so sollen die Abgeordneten dieser Stadt nicht zu den Hansetagen zugelassen werden, bis die Abgesetzten wieder hergestellt sind. Hat der Bürger

einer Hansestadt ein Anliegen an den Magistrat, so darf er nie mehr als 6 Personen zu seiner Begleitung bei sich haben. Für jeden Mann über diese Zahl zahlt er 2 Mark Silbers Strafe. Durch diese und ähnliche Verordnungen und durch Vollziehung derselben erhielt die Hanse bei ihren Mitgliedern die Ruhe besser, als mancher Monarch zu jener Zeit durch Waffengewalt.

Siebenter Abschnitt.

Von der Herrschaft der Hanse in der Ostsee und den Kriegen dieses Bundes.

Die Handelspolitik der Hanse war stets darauf gerichtet, sich den Alleinhandel in der Ostsee und in Norwegen zu erwerben und sich darin zu behaupten. Sie mußte deßhalb viele und schwere Kriege führen und hatte gefährliche Gegner an den nordischen Reichen, unter allen der gefährlichste aber war Dänemark.

Nach Waldemar III. Tode bestieg im J. 1375 dessen unmündiger Enkel Olav den Thron, und die Hansen erhielten alle ihre ausgedehnten Freiheiten um so bereitwilliger bestätigt, da ihre Einwilligung zur Thronbesteigung eines dänischen Königes erfordert wurde, und sie leicht durch Unterstützung ihres Schützlings Albrecht dem jungen Könige den Thron hätte streitig machen können.

Olavs Mutter und Vormünderin, Margaretha, entlockte den Hansen durch mancherlei Bewilligungen und Verheißungen die Entsagung des Rechts, bei der dänischen Königswahl mit zugezogen zu werden. Olav erbte im J. 1380 durch seines Vaters Hakon Tod das norwegische Reich, und 5 Jahre darauf mußten ihm die Hansen dem Vertrage gemäß Schonen räumen. Bald darauf, im J. 1387, starb er aber, und Margaretha, seine Mutter, wurde Erbin seiner Reiche. Diese große, mit den vortrefflichsten Regenten-Eigenschaften, besonders aber mit einer seltenen Klugheit geschmückte Frau wurde den Hansen furchtbarer, als es noch je ein König gewesen war. Nicht nur gelang es ihr, die bis dahin nie ruhenden Empörungen der Großen zu dämpfen, diese im Gehorsam zu erhalten, sondern sie besiegte auch den König Albrecht von Schweden, der ihr die dänische und norwegische Krone hatte rauben wollen, in einem deßhalb geführten Kriege und vereinigte, nachdem er nebst seinem Sohne ihr Gefangener geworden war, und sie Schweden erobert hatte, im J. 1397 durch die Union zu Kalmar alle drei nordische Reiche für immer. Eine solche Vereinigung bedrohete die Hanse mit dem Verlust aller ihrer in jenen Ländern erworbenen Freiheiten, die nur mit Gewalt behauptet werden konnten; denn welche furchtbare Macht bildeten jene drei vereinigten Reiche, wenn ein streitbarer Fürst an ihrer Spitze stand: wie durfte der Bund hoffen, mit Erfolg dagegen anzukämpfen! Das gewöhnliche Mittel der Hanse, die nordischen Könige mit einander zu entzweien, durch die Zwietracht sie alle zu schwächen, und dann als Bundesgenossin des einen oder des andern oder als Beschützerin

des schwächeren ihre Vorrechte zu erweitern, war nun nicht mehr anwendbar. Diese Vereinigung war von der Hanse nicht vorausgesehen worden, sie würde sich sonst mehr angestrengt haben, sie zu hintertreiben. Zwar hatte sie den König Albrecht auf den schwedischen Thron gesetzt und ihm gegen Magnus und Hakon Beistand geleistet; allein die große Unfähigkeit dieses Fürsten ermüdete die Geduld seiner Bundesgenossen, sie ließen von ihm ab, und nur Rostock, Wismar und die mecklenburgischen Fürsten fuhren fort ihn thätig zu unterstützen. Daß er aber sein Reich an Margaretha verlieren würde, war nicht befürchtet worden. Der Krieg zwischen Albrecht und Margaretha hatte mancherlei Nachtheile für den Hansebund gehabt; denn nicht nur war die Schifffahrt so wie der Heringsfang an der Küste von Schonen häufig gestört und unterbrochen worden, sondern es hatten sich, zuerst mit Genehmigung der Hansen, zur Unterstützung Albrechts die Vitalier oder Victualienbrüder gebildet, Seefahrer, deren anfänglicher Zweck es war, Stockholm und Wisby mit Lebensmitteln zu versorgen und die dänischen Küsten zu plündern, die aber sich bald in kühne Seeräuber verwandelten und die Schiffe und Fischer aller streitenden Theile beraubten. Die Ausrottung dieser furchtbaren Piraten hat den Hansestädten große Anstrengung gekostet. Da Albrechts Herstellung nicht wohl möglich war, so bemühete sich die Hanse dem Kriege ein Ende zu machen, und brachte im J. 1395 einen Vergleich zu Stande, nach welchem die Hansestädte Lübeck, Stralsund, Greifswalde, Thorn, Elbing, Danzig und Reval im vorläufigen Besitz von Stockholm blieben und ihnen auch der König Albrecht

und sein Sohn ausgeliefert wurden, wogegen aber diese Städte versprachen, nach 3 Jahren den gefangenen König und seinen Prinzen der Königin wieder auszuliefern oder für beide die Lösungssumme von 60,000 Mark Silbers zu zahlen, oder endlich die Stadt und Festung Stockholm abzutreten.

Die Königin Margaretha hatte zwar, nachdem ihr im J. 1398 Stockholm ausgeliefert worden, der Hanse alle ihre früher in den 3 Reichen erworbenen Freiheiten bestätigt; dennoch gab es mancherlei Beschwerden und Streitigkeiten, indessen zum Kriege kam es nicht wieder; denn von beiden Theilen scheuete man es bis zum Aeußersten kommen zu lassen, da es in jedem Fall ein Kampf auf Tod und Leben geworden wäre. Nach Margarethens Tode, im J. 1412, fiel die Herrschaft der 3 vereinigten Reiche auf ihren erwählten Nachfolger Erich von Pommern. Dieser zeigte es bald, daß er nicht im Geiste seiner großen Vorfahren regieren, und daß also die Hanse von der Vereinigung der 3 Reiche nicht so gar viel zu fürchten haben würde. Erich verstand es nicht, den Nationalstolz der Schweden zu befriedigen, die sich nie daran gewöhnen konnten, ihr Land als eine bloße Provinz von Dänemark behandelt zu sehen; auch die Norweger waren unzufrieden und die Herzoge von Schleswig erregten unaufhörliche Unruhen. Diese Mißhelligkeiten suchten die wendischen Hansestädte, welche die Last des Kampfes mit den nordischen Königen beinah allein auf ihre Schultern nehmen mußten, auf das Beste zu nutzen. Sie unterließen nie, die unzufriedenen Schweden und die Herzoge von Schleswig heimlich oder öffentlich, je nachdem die Umstände es nöthig mach-

ten, zu unterstützen und durch Schwächung der Unionskönige sich den Besitz ihrer Freiheit in den nordischen Reichen zu versichern.

Die Königin Margaretha hatte ihrem Nachfolger den Streit wegen der Lehnshoheit über Schleswig unausgefochten hinterlassen, und Erich besaß nicht Klugheit genug, ihn auf eine milde Weise zu schlichten, was ihm leicht möglich gewesen wäre. Zwar war er anfangs so glücklich den größten Theil von Schleswig zu erobern, auch erhielt er von dem Kaiser Sigismund eine günstige Entscheidung deßhalb für sich; doch die Hansestädte konnten es unmöglich dulden, daß er im Besitz dieses Herzogthums blieb. Schon im J. 1417 trat Hamburg mit den Grafen von Holstein in ein Bündniß gegen den König Erich. Zwar wurde Lübeck, dessen abgesetztem Rath Erich zu seiner Wiederherstellung verholfen hatte, seine Bundesgenossin und die übrigen wendischen Städte traten ihr bei; doch konnte es mit diesem Bündniß nicht ernstlich gemeint seyn, weil es so sehr gegen den Vortheil der Hanse gerichtet war. Dieses zeigte sich auch bald, denn nach einigen zweideutigen Vermittlungsversuchen fingen die Hansen dänische Schiffe zu kapern an; Erich dagegen störte ihre Heringsfischerei auf Schonen und begünstigte die Holländer. Nun rüsteten Hamburg, Lübeck, Wismar und Rostock gemeinschaftlich Schiffe aus und verheerten die Küsten von Jütland und die dänischen Inseln. Erich wollte die in Schonen vorhandenen holländischen Schiffe zum Seedienst gegen die Hansen bemannen, diese aber überfielen die Schiffe, nahmen ihnen Segel, Tauwerk und Anker und machten sie auf die Weise für den König unbrauchbar

Schon kam es dahin, daß aller wechselseitiger Verkehr von den wendischen Hansestädten untersagt wurde, schon sandten im J. 1423 mehrere Städte dem Könige Fehdebriefe zu; dennoch wurde durch des Kaisers Vermittlung abermals der Friede hergestellt, der aber nicht bestehen konnte, da der Hauptpunkt des Streites, der Besitz des Herzogthums Schleswig, unentschieden blieb. Als darauf der Kaiser Sigismund nochmals ein dem Könige von Dänemark günstiges Urtheil fällte und den Hansestädten die Vollziehung desselben gebot, da traten diese geradezu als Feinde des Königes Erich auf, und ein neuer Krieg begann. Von dem Ausfall dieses Krieges hing die Behauptung der Handelsfreiheit in den nordischen Reichen ab. Der Krieg war daher eine Hauptangelegenheit des gesammten Bundes, und dennoch blieb die Führung desselben ganz allein den wendischen Städten überlassen; und bei dieser Gelegenheit zeigte sich der uralte deutsche Fehler der Vereinzelung, da der größte Theil aller Bundesgenossen, weil die Gefahr sie nicht unmittelbar betraf, auch keinen Antheil an der Abwendung derselben nehmen wollte. Die sächsischen Städte verstanden sich nur zu einer geringen Geldhilfe, von den Städten der Nordsee nahm allein Hamburg Theil; die Preußen beschränkten sich auf die Beschützung der neutralen Schifffahrt, von den pommerschen Städten blieb allein Stralsund den Kriegführenden treu; und so mußten denn die Städte Lübeck, Hamburg, Wismar, Rostock, Stralsund und Lüneburg den großen Kampf ausfechten, ja von diesen wenigen traten am Ende noch Rostock und Stralsund zurück. Bei solcher Lauheit der Hansegenossen waren aber die Umstände

dem Bunde günstig und verhinderten dessen Unterliegen, was kaum noch einem Zweifel unterworfen schien. Ein besonderes Glück für die Hanse war es, daß König Erich so wenig Fähigkeit besaß, die ihm zu Gebote stehenden Mittel zweckmäßig anzuwenden; auch kam es der Hanse zu Statten, daß die Grafen von Holstein, die freilich bei diesem Kampf ganz besonders betheiligt waren, eine große Thätigkeit bewiesen und stets den Muth ihrer Mitstreiter aufrecht zu erhalten suchten. Die Nachricht von dem Auslaufen einer hansischen Flotte im J. 1426 bewog den König Erich, sich aus einem großen Theil des bereits eroberten Schleswig zurückzuziehen. Dadurch wurden 600 Freibeuter veranlaßt, ihm abtrünnig zu werden und zu den Feinden überzugehen. Die hansische Flotte dagegen, aus 100 Schiffen bestehend, richtete nichts aus, sondern beschränkte sich auf Verwüstung der jütländischen Küsten; denn die Rüstung hatte sich zu lange verzögert, und die eingetretene üble Jahreszeit erlaubte keine wichtigen Unternehmungen. Als sie im folgenden Jahre gegen Dänemark auszog, richtete sie doch wenig mehr aus, als daß sie die dänischen Inseln verheerte. Eine Landung bei Flensburg, um diese Stadt wieder zu erobern, blieb ohne Erfolg; denn der hamburgische Rathsherr Johann Kletzecke berauschte die Mannschaft und unternahm den Sturm früher, als mit den übrigen Bundesgenossen verabredet war. Dadurch entstand eine Verwirrung, und der Herzog Heinrich von Schleswig wurde getödtet. Nunmehr fehlte der Streitmacht der Hanse ein leitendes Haupt, und sie kehrte, ohne etwas ausgerichtet zu haben, zurück. Im Junius erschien die Flotte der Han-

sen auf's Neue in See, theils um die dänischen Küsten zu verheeren, theils um die hansischen Kauffahrer, die aus der Nordsee mit spanischen Waaren erwartet wurden, zu beschützen. Auf der Rhede von Kopenhagen traf sie auf die dänische Flotte, die aus dänischen und schwedischen Schiffen bestand. Die Hansen wurden geschlagen und die reichen Ladungen ihrer Kauffahrer von den Dänen erbeutet. Diese Schmach zu rächen, rüsteten die wendischen Städte in Verbindung mit dem Herzog Gerhard von Schleswig-Holstein 240 Schiffe aus und besetzten sie mit 12800 Mann. Die Flotte erschien um Ostern des J 1428 vor Kopenhagen, um diese Stadt und ihren Hafen einzunehmen. Das mißlang aber, die beabsichtigte Versenkung der Einfahrt des Hafens gleichfalls und die ganze Thätigkeit der großen Kriegesmacht beschränkte sich auf die Plünderung der seeländischen Küsten. Nur ein Freibeurer, Bartholomäus Vord, der sich auf der Flotte befand, führte mit einem Theil derselben eine kühne Unternehmung aus. Er segelte nach Bergen in Norwegen, woselbst gerade dazumal viele englische Kaufleute mit ihren Gütern anwesend waren, die der König auf Kosten der Deutschen begünstigte, plünderte die Stadt, brachte eine reiche Beute nach Wismar, ging darauf noch einmal nach Bergen und verbrannte einen Theil der Stadt. Die Dänen landeten bei Stralsund, wurden aber von den Lübeckern und Stralsundern geschlagen, und die Wismarer erbeuteten die Kriegessteuer, die von Schweden nach Dänemark gesandt werden sollte.

Durch alle diese Glücksfälle war aber noch gar wenig ausgerichtet und die Lage der Hanse ver-

schlimmerte sich mit der längeren Dauer des Krieges immer mehr. Die Niederländer benutzten den Seekrieg, um ihren Handel in der Ostsee auszubreiten, auch die Engländer handelten nach der Ostsee, trieben aber besonders einen starken Verkehr nach Norwegen. Dagegen lagen die Handelsgeschäfte der deutschen Städte darnieder, ihre Abgaben und Schulden vermehrten sich, und dennoch konnten diejenigen Hansestädte, die nicht unmittelbar Theil an dem Kampfe nahmen, zu keiner kräftigen Unterstützung der wendischen Städte bewogen werden. Im August des J. 1430 schloß endlich Rostock allein für sich einen Frieden mit König Erich, in welchem nur der Stadt Hamburg und den Grafen von Holstein ein einjähriger Waffenstillstand ausbedungen und den übrigen Städten die Freiheit vorbehalten war, diesem Frieden binnen anderthalb Monaten beizutreten. Da die übrigen Städte Mißfallen an diesem einseitigen Vertrage hatten, so sandten sie den Konrad Bischof, Bürgermeister von Stralsund, um auf bessere Bedingungen einen Frieden zu unterhandeln. Bischof schloß einen Frieden für Stralsund, worin den noch übrigen 4 Städten und den Grafen von Holstein ein dreijähriger Stillstand und die Freiheit ausbedungen wurde, dem Frieden beizutreten. Davon machten aber die 4 Städte keinen Gebrauch, sondern waren entschlossen, gemeinschaftlich mit den Grafen von Holstein die Fehde auszufechten. Diese Beharrlichkeit wurde denn auch durch einen glücklichen Ausgang belohnt. Schon im J. 1428 hatten die die verbündeten Städte und die Grafen von Holstein einen glücklichen Einfall in Jütland gethan; im folgenden Jahre gaben die Städte dem

Herzoge von Braunschweig 20,000 Mark, wofür er Krieger warb, und den Dänen Apenrode entriß. Im J. 1431 wurde aber besonders durch die Anstrengung der Lübecker und Hamburger die wichtige Stadt Flensburg den Dänen abgenommen. Erich hatte sich durch eine schlechte Regierung und durch die Mißhandlung seiner Gemahlin Philippine, einer Tochter Königs Heinrich von England, verhaßt gemacht, und seine Herrschaft fing zu wanken an. Daher bequemte er sich denn auch im J. 1432 zu einem Waffenstillstande, doch ein Friede kam nicht zu Stande, bis endlich unter des tapferen Engelbrechtssons Leitung in Schweden die dänischen Beamten verjagt wurden und dem Könige Erich der Gehorsam aufgekündigt ward. Nun zwang die Noth den König zum Frieden, der im J. 1435 zum Abschluß kam. Den Hansestädten wurden ihre alten Handelsfreiheiten wieder zugestanden, und der König entsagte allem Schadenersatz; dagegen machten sich die Hansen verbindlich, ihren Verkehr mit Schweden so lange aufzuheben, bis dieses Reich zum Gehorsam zurückgekehrt seyn würde. Die Grafen von Holstein blieben im Besitz von Schleswig auf Lebenszeit, und über den künftigen Besitz des Herzogthums wurde die Entscheidung vorbehalten. So hatten die 4 Hansestädte, im Bunde mit den Grafen von Holstein, gegen den Oberherrn der 3 nordischen Reiche einen rühmlichen Frieden erkämpft, den sie mit leichterer Mühe errungen haben würden, wenn sie besser von den übrigen Mitgliedern der Hanse unterstützt worden wären. Erich war ihnen nun nicht weiter gefährlich, er konnte Schweden nicht wieder unterwerfen, und als es ihm auch nicht gelang, den

Herzog Bogislav von Pommern zu seinem Nachfolger erwählen zu lassen, da verließ er Dänemark und ging nach Preußen. Zwar kehrte er noch einmal auf kurze Zeit zurück; doch müde der Regierung, floh er im J. 1437 mit seinen Schätzen nach Gothland. Jetzt erklärten ihn die dänischen Reichsstände der Krone verlustig und erhoben seinen nahen Vetter, den Pfalzgrafen Christoph, auf den dänischen Thron. Dieser wurde nach und nach in allen drei Reichen anerkannt, und Erich machte ihm seine Krone nicht streitig, sondern beschränkte sich darauf, sowohl gegen die Kauffahrer seiner ehemaligen Unterthanen, als auch gegen die der Hansen Seeräuberei zu treiben.

König Christoph verweigerte unter mancherlei Vorwänden den Hansen die Bestätigung ihrer Freiheiten und zeigte viele Lust, wesentliche Beschränkungen ihrer Handelsvorrechte eintreten zu lassen. Zu dem Zweck begünstigte er den Handel der Holländer und Seeländer in Kopenhagen und anderen Städten seiner Reiche. Da aber die Holländer den vertriebenen König Erich unterstützten und nicht abgeneigt waren, diesem wiederum zum Besitz seiner Krone zu verhelfen, so sah König Christoph sich genöthigt, ein Bündniß mit den wendischen Städten gegen die Holländer und gegen den Seeräuberkönig zu schließen. Dennoch blieb Christoph ein entschiedener Feind der Hansen; nur mit Mühe konnten sie im J. 1441 ihre dänischen, im J. 1444 ihre norwegischen und im J. 1445 ihre schwedischen Privilegien bestätigt erhalten; und ungeachtet reicher Geschenke, die sie ihm darbrachten, war er doch stets auf ihren Untergang bedacht. Schon einmal hatte er bei Gelegenheit einer Wall-

fahrt nach Wilsnack versucht, die Fürsten in Ober- und Niedersachsen zu einem Kriege gegen die hansischen Seestädte zu bewegen. Zwar erreichte er damals seine Absicht nicht, doch im J. 1445 brachte er zu Kopenhagen ein geheimes Bündniß mit mehreren deutschen Fürsten gegen die Hanse zu Stande zu eben der Zeit, als die hansischen Abgeordneten von ihm die Bestätigung ihrer Freiheiten in Schweden erhielten. Sein Hauptplan war auf Lübeck gerichtet. Dieses Haupt des Bundes wollte er zuerst überwältigen, und dann hoffte er mit den übrigen Gliedern ein leichteres Spiel zu haben. Er hatte um seine Absicht desto sicherer zu erreichen, mit den deutschen Fürsten verabredet, daß sie unter dem Vorwande eines Turniers sich mit einer ansehnlichen Menge Krieger in Lübeck Eingang verschaffen und zu einer bestimmten Stunde die Stadt angreifen sollten, während er selbst mit 5000 Mann vor den Thoren erscheinen wollte. Die Fürsten sollten ihre Krieger verkleidet als Zuschauer des Turniers in die Stadt einschwärzen, die Waffen aber in Weinfässer verpackt hineinbringen. Er begehrte behufs des Turniers von den Städten Lübeck, Wismar, Stralsund und Rostock sicheres Geleit und Aufnahme für sich und sein Gefolge. Das wurde ihm bewilligt, doch von Lübeck mit der Beschränkung, daß das Gefolge nicht über 500 Mann stark seyn sollte und die Burg ihm nicht geöffnet würde. Im J. 1447 erschien der König mit einem großen Gefolge vor Rostock und wurde ohne Weigerung eingelassen. Um alles Mißtrauen zu verbannen, benahm er sich sehr huldvoll gegen die Bürger und gab ihnen einen neuen Freiheitsbrief. Von Rostock ging er zu

Wasser bis in die Mündung der Trave; von da aus wollte er sich zu Lande Lübeck nähern. Unterdessen waren die Fürsten in Lübeck angelangt, hatten ihre Waffen und ihr Kriegsvolk unbemerkt in die Stadt gebracht und erwarteten den Angriff des Königes. Als nun zufälliger Weise in der Nacht eine Feuersbrunst entstand, da glaubten die Fürsten, daß der König den Angriff begonnen habe, und eilten mit ihren Waffen zu den Thoren. Dadurch verriethen sie aber den Plan und wurden von den Bürgern zur Stadt hinausgeworfen. Der König kehrte nun zurück nach Kopenhagen und äußerte seinen Groll über das Mißlingen seines Planes durch die Beschlagnahme einiger hansischer Fahrzeuge, besonders der Städte Campen, Zütphen und Bremen, und dadurch daß er seinen Unterthanen den Handel nach deutschen Häfen untersagte. Sein bald darauf erfolgter Tod gewährte den Hansen Ruhe; denn Christoph hatte zum Kriege mit den Hansestädten einen Schatz gesammelt und war entschlossen, alles zu ihrer Ueberwältigung aufzubieten. Mit seinem Tode war die Gefahr, die dem deutschen Hansebund von der Vereinigung der drei nordischen Kronen gedrohnt hatte, völlig vorüber; denn Christophs Nachfolger, Christian I., wurde von den Schweden nicht anerkannt, sondern diese wählten einen eigenen König, Karl Knutsen, und nun entstanden wieder unaufhörliche Kriege zwischen Dänemark und Schweden, bei welchen die Hanse stets als Vermittlerin oder Bundesgenossin betheiligt war und für ihren Beistand von Zeit zu Zeit mit Bestätigung und Erweiterung ihrer Freiheiten belohnt werden mußte. Besonders benutzten die Hansestädte diese Verhält-

nisse, um sich in Bergen immer weiter auszubreiten und ihre Handelsnebenbuhler völlig zu verdrängen. Zwar wurde den nordischen Königen dieses Verhältniß höchst lästig, und sie begünstigten heimlich, wo sie nur konnten, die mit den Deutschen im Handel wetteifernden Völker; doch durften sie es mit der Hanse nicht verderben, da diese hinreichend gezeigt hatte, daß sie die Throne der ihnen feindlichen Könige wankend zu machen wisse.

Zur Behauptung ihres Uebergewichts im nordischen Handel mußte die Hanse auch häufige und lange Kämpfe mit den Niederländern bestehen. Diese hatten seit alter Zeit einen lebhaften Handel nach Bergen getrieben und auch einen Antheil an dem Heringsfange an der schonenschen Küste gehabt. Beides war ihnen lange von den wendischen Städten unbenommen geblieben, doch allmählig suchten die Niederländer einen immer größeren Antheil an dem Ostseehandel zu erhalten. Das war mehr, als die wendischen Hansestädte zu dulden vermochten. Da indessen die niederländischen Städte Mitglieder der Hanse waren, so würde den wendischen jeder rechtliche Vorwand gefehlt haben, den Niederländern den Antheil an dem Ostseehandel zu verweigern, wenn diese nicht den ersteren in dem neunjährigen Kriege mit Dänemark allen Beistand versagt und sogar den Kriegeszustand der wendischen Städte benutzt hätten, um ihren eignen Handel in Dänemark, Norwegen und in der Ostsee auf Kosten der Krieg führenden Städte zu vergrößern. Durch diese Hinterlist gaben sie zuerst Anlaß zu vielen oftmals erneuerten Feindseligkeiten und zu einem Hasse, der so lange währete, als die Hanse bestand. Heimlich und öffentlich leisteten

die Niederländer den Dänen Beistand gegen die Ostseestädte; daher war es nur eine Wiedervergeltung, als im J. 1437 die Ostseestädte viele holländische Schiffe, die in den preußischen und liefländischen Häfen Getreide laden wollten, in den Grund bohrten oder mit dem bereits geladenen Getreide kaperten. Die Holländer forderten eine Entschädigung von 50,000 Gulden, die sie aber nicht erhielten. Dafür kaperten sie nun hansische Kauffahrer und brachten im J. 1438 22 preußische und liefländische Schiffe auf, die mit spanischen Salz beladen nach der Ostsee zurückkehrten. Da die preußischen und liefländischen Städte nicht betheiligt bei diesen Feindseligkeiten gewesen waren, so mußten sich die Holländer in einem Vergleich zu Kopenhagen im J. 1441 zur Entschädigung von 9000 Pfund Flämisch verstehen, die durch eine Abgabe von ihren Schiffen in den preußischen und liefländischen Häfen erhoben wurde. Nachdem beide Theile sich einen unermeßlichen Schaden zugefügt hatten, kam endlich durch Vermittlung des Königes Christoph von Dänemark zwischen den 6 wendischen Städten Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar und Lüneburg, und den holländischen, seeländischen und friesländischen Städten ein Vergleich zu Stande, in welchem beide Theile sich wechselseitig eine freie und sichere Fahrt versprachen. Von Dauer konnte dieser Vertrag aber nicht seyn, da die bedeutenderen niederländischen Städte sich völlig von der Hanse getrennt hatten, und ihnen dennoch in den nordischen Reichen die Rechte zugestanden wurden, welche die Hanse ausschließlich für sich in Anspruch nahm. Zwar blieben die Hansea im Norden und Osten noch immer die

überwiegende Handelsmacht, doch ließen sich die Niederländer nicht mehr ganz von diesem Handel verdrängen, und beide Theile suchten ihren Haß gegen einander bei jeder Gelegenheit zu befriedigen.

Noch ein anderer Gegner, den die Hansen zu bekämpfen hatten, waren die Engländer, die allmählig anfingen ihren Handel zu erweitern. Diese hatten gleichfalls von alten Zeiten her unmittelbar Norwegen und, des Fischfangs wegen, auch die nördlichen Provinzen dieses Landes nebst Island und den Faroöern besucht. Der Besuch jener nördlichen Landschaften und Inseln war ihnen aber von den norwegischen Königen untersagt worden, seitdem diese der leichteren Erhebung des Zolles wegen Bergen zum alleinigen Stapelplatz erhoben hatten. Hier konnten sie nun freilich mit den Hansen nicht wetteifern, doch erhielten sie von Zeit zu Zeit, wenn die Hansen mit den Königen im Zwiespalt waren, einzelne Freibriefe. Lange setzten sie ihre Versuche, den Hansen Abbruch zu thun, fort; es entstanden Streitigkeiten, bei welchen gegenseitig gebrannt, geraubt und gemordet wurde. Doch als die Engländer gegen das königliche Verbot nach Island gefahren waren und daselbst sogar im J. 1467 den dortigen Voigt erschlagen und den königlichen Schatz geplündert hatten, da konnte es den Hansen nicht schwer werden, die Engländer ganz aus Bergen zu verdrängen. Nun suchten aber die Engländer auch ihren Handel nach der Ostsee auszubreiten, den zu beschränken die Hansen sich höchst angelegen seyn ließen. Das letztere geschah durch Verbote, daß die englischen Kaufleute in den Ostseehäfen nicht unmittelbar mit Fremden Geschäfte treiben durften, sondern sich dabei der

Vermittlung der Bürger bedienen mußten, durch eine Beschränkung der Dauer ihres Aufenthalts, durch erhöhete Zölle und durch andere Hindernisse, die ihrem Verkehr in den Weg gestellt wurden. Da die Handelsplätze an der Ostsee entweder Hansestädte waren oder doch unter dem Einfluß der Hanse standen, so fehlte es diesen an Mitteln nicht, dem Ausbreiten des Handels dieser Nebenbuhler Schranken zu setzen. Die Engländer, die sich stets feindselig gegen die Deutschen benommen hatten, rächten sich in ihrem Vaterlande an den Hansen für die Verdrängung aus der Ostsee bei jeder Gelegenheit.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rauschnick, Gottfried Peter,

Geschichte der deutschen Hanse

Bd.: 1

Dresden (1831)

Bamberg, Staatsbibliothek -- H.p.o.133-a(31#1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11690478-6